

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Vollständige Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung des Französischen Catasters.

42.

Im Ministerio der Finanzen ist eine besondere Division fürs Cataster, an deren Spitze seit 1802 Herr Hennet steht, der damals zum Commissair du cataster mit einem Gehalte von 15000 Fr. ernannt wurde.

Chef du Bureau ist Herr Dyon, der auch die Herausgabe der 5 Bände der Collection des lois et arrêtés besorgt hat.

Dann ist ganz Frankreich in 10 Divisionen getheilt, jede von 8 bis 10 Departements, welche jährlich von einem Inspecteur général du catastre bereist werden. Den Winter treffen alle Inspecteurs généraux in Paris zusammen, und jeder bringt die Statistik des Catasters von der Division mit, welche

er bereiset hat. Der Minister bestimmt jedes Jahr, welche Division jeder Inspecteur général bereisen soll. — Diese Inspecteurs sind ungefähr dasjenige im Cataster, was in der Carolingischen Gesellschaft der Sendgraf (missus) war, und sie bilden die Achse des Ganzen. — Von ihren Verrichtungen wird unten ausführlich die Rede seyn.

43.

In jedem Departement wird das Cataster unter Aufsicht des Präfecten gemacht. Alle Befehle, Verfügungen und Entscheidungen gehen von ihm aus.

Der Steuerdirector (Directeur des contributions) des Departements ist mit der Direction und der Aufsicht über alle Theile des Catasters beauftragt, so wie über alle Personen, die darin angestellt sind.

In jedem Departement ist ein Geometre en chef, der den Titel eines Ingénieur verificateur hat, welcher alle Arbeiten der Geometer verificirt und einen Gehalt von 3000, 3500 und 4000 Fr. hat, nach der Größe des Departements.

Ferner eine unbestimmte Anzahl Geometer der ersten Classe, denen die Messung der Gemeinden in Verding gegeben werden. Bei diesen arbeiten die Geometer der zweiten Classe.

Ferner sind in jedem Departement zwei oder drei Abschäfer durch den Präfecten angestellt. Diese werden aus den klügsten und gewandtesten Ackerseuten gewählt. — Sie genießen täglich 8 Franken Tagegelder, und jeder schätzt im Durchschnitt jährlich 12 Gemeinden ab. — Sie dürfen in dem Canton, den sie abschätzen, nicht begütert seyn.

Ferner sind in jedem Departement zwei oder drei Steueraufscher beauftragt, wovon jeder einen Abschäfer begleitet, um die Abschätzungen zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sie sorgen dafür, daß alle Protocolle, Tariffe, Abschätzungen u. s. w. in der vom Minister vorgeschriebenen Ordnung entworfen werden.

44.

Dieses ist die Einrichtung des großen Triebwerks, welches das Cataster von Frankreich mit einem Kostenaufwande von 130 Millionen hervorbringen soll.

Nach der jetzigen Eintheilung von Frankreich sind also mit der Verfertigung des Catasters beauftragt:

- 10 Generalinspecteurs.
 83 Steuerdirectoren.
 83 Ingenieurs - verificateurs.
 etwa 1000 Geometer der ersten und 2ten Classe.
 250 Abschätzer.
 250 Steueraufscher (Controlleurs).

1676 in Allem.

Wir wollen jetzt die Arbeiten aufzählen, die jedem im Cataster zugewiesen.

45.

Der Ingenieur-verificateur.

Er wird durch den Minister ernannt. Er muß im Hauptorte des Departements wohnen und daselbst sein Bureau haben. Er darf kein Nebengeschäft treiben.

Er examinirt die Geometer, er schlägt ihre Vertheilung in die Gemeinden vor, — er beaufsichtigt und verificiret ihre Arbeiten auf dem Felde — und läßt den Inhalt der Parcellen nach der Karte auf seinem Bureau berechnen, da der Geometer nur die Aufnahme der Karte hat, die Numerirung der Stücke und die Anfertigung des Namensregisters.

Er ist verantwortlich für alle Arbeiten der Geometer und haftet für die Zahlungen, die ihnen gemacht worden. — Eben so haftet er für die Zahlungen des Abschätzers und des Steuerauffsehers, wenn denen ihre Arbeiten durch die Fehler der Karte vergeblich werden.

Er hat seine Rückhaft an die Geometer.

Er correspondirt mit den Präfecten und mit dem Minister durch den Steuerdirector, der in seinen Berichten die Vorschläge des Ingenieurs wörtlich mitzutheilen verpflichtet ist.

Urlaub erhält er nur durch den Minister auf den Vorschlag des Präfecten und auf das Zeugniß des Steuerdirectors, daß der Dienst nicht dadurch leidet.

Er examinirt diejenigen, welche sich zu einer Stelle als Geometer der ersten Classe melden. Auf sein Zeugniß und auf den Vorschlag des Steuerdirectors werden sie vom Präfecten ernannt.

46.

Geometer der ersten Classe.

Sie sind beauftragt:

1. Mit der Begrenzung der Gemeinden.
2. Mit der Eintheilung in Sectionen (Fluren, Gewannen).

3. Mit der Triangulation der Gemeinden.
4. Mit dem Namenverzeichnisse der Eigenthümer.
5. Mit der Flurkarte (plan parcellaire).
6. Mit der Gemeindefarte (plan d'assemblage),
welche die Lage und den Zusammenhang aller
Plankarten angiebt, welche die Gemeinde
ausmachen.
7. Mit dem Namenverzeichnisse der Eigenthümer
und der in jeder Section ihnen zugehörenden
Nummer.

Die Anzahl der Geometer der ersten Classe richtet sich in jedem Departement nach den Arbeiten, welche ausgeführt werden; im Allgemeinen muß ihre Anzahl nicht über 12 und nicht unter 5 seyn.

Alle Arbeiten muß er selbst verrichten, und er kann weder in den Bureau's der Präfectur noch der Unterpräfectur noch der Steuerdirection angestellt werden. — Er kann keine andere Anstellung haben, noch sonst ein Gewerbe treiben.

Er kann keine Privatvermessung unternehmen, als mit Bewilligung des Ingenieur-verificateur.

Er kann nur Urlaub erhalten durch den Präfecten auf Vorschlag des Steuerdirectors und auf den Bericht des Ingenieurs.

Er ist verantwortlich für alle Arbeiten, die er gemacht und die als fehlerhaft erkannt werden, so

wie für die Kosten der Abschätzung, wenn diese durch die Fehler der Messung vergeblich wird.

Er kann in kein anderes Departement gehen ohne ein Zeugniß des Directoriums und Ingenieurs, unterzeichnet durch den Präfecten. Dieses Zeugniß muß seine Geschicklichkeit und seine gute Aufführung beurfunden, und zugleich, daß er aller eingegangenen Verpflichtungen sich entledigt.

Der Ingenieur kann die Absetzung eines Geometers vorschlagen, wenn seine Aufführung oder seine Arbeiten solches verdienen. Diese Absetzung geschieht durch den Präfecten auf den Bericht des Steuerdirectors.

Alle sechs Monate sendet der Ingenieur ein Verzeichniß der Geometer an den Steuerdirector. Dieses enthält ihre Namen, ihr Alter, die Anzahl Jahre, die sie im Cataster gearbeitet, die Anzahl Karten, welche sie aufgenommen, und Bemerkungen über ihre Arbeiten und ihre Aufführung. — Der Steuerdirector sendet dieses Verzeichniß an den Commissär des Catasters in Paris. Die Ingenieurs-verificateurs werden aus den Geometern der ersten Classe genommen und werden aus denen gewählt, welche sich durch ihre Talente, durch ihre Arbeiten und durch ihre Aufführung auszeichnen.

Die Geometer der zweiten Classe.

Die Geometer der ersten Classe können sich Landmesser zugesellen, die ihnen bei der Aufnahme der Karten helfen und für deren Arbeiten sie verantwortlich bleiben.

Diese Feldmesser oder Geometer der zweiten Classe müssen eine Genehmigung vom Ingenieur-verificateur haben, und der Contract oder Lehrbrief, welchen sie mit dem Geometer der ersten Classe haben, muß von ihm genehmigt seyn. Der Ingenieur hebt eine Abschrift desselben auf, um ihn, wenn der Fall vorkommt, dem Steuerdirector oder dem Generalinspector zu zeigen.

Bei Streitigkeiten giebt er sein Gutachten an den Steuerdirector, und auf den Bericht von diesem entscheidet der Präfect.

Die Geometer der ersten Classe werden aus denjenigen Geometern der zweiten Classe gewählt, welche sich durch gute Aufführung auszeichnen.

Keine Messung — weder im Ganzen noch im Einzelnen kann gemacht werden, als bloß durch die Geometer der ersten Classe und durch die der zweiten, die sie sich zugesellt.

Vorbestimmungen bei der Verfertigung der Gemeinde-Cataster.

Alle Ausgaben für das Cataster bestehen in festen Gehältern, in Tagelohnern und in Bezahlung nach Morgen und Parzellen. — Die Gemeinden, welche gemessen werden sollen, werden ein Jahr vorher ausgewählt und die Kosten der Messung berechnet. Der Minister bestimmt die Summe, die jedes Jahr in jedem Departement aufs Cataster soll verwendet werden, und die Anzahl Gemeinden, die gemessen werden sollen.

Da das Cataster nach Cantonen fortschreitet, so müssen immer neben einander liegende Gemeinden ausgewählt werden, aber so, daß der folgende Canton immer in einem anderen Arrondissement genommen wird, und wo möglich da, wo die Rollen am fehlerhaftesten sind.

Sind die Gemeinden ausgewählt, so schlägt der Generalinspector bei seiner jährlichen Rundreise dem Präfecten, nachdem er die Meinung des Steuerdirectors und des Ingenieurs über die großen oder geringen Schwierigkeiten, welche die Messung dieser Gemeinden darbieten wird, — den Meßlohn vor, der für die Morgen zu bezahlen. Hiernach bestimmt

der Präfect den Meßlohn der Geometer für jeden Canton, der im folgenden Jahre gemessen wird.

Hiernach berechnet nun der Steuerdirector die Kosten des Catasters im nächsten Jahre und bildet das Budget. Der Präfect sendet solches nach Paris.

Sind alle Budgets eingegangen, so stellt der Commissair des Catasters (M. Henret) sie in ein Tableau zusammen, welches er dem Minister vorlegt. Der Minister vergleicht dieses mit den Catasterfonds, so aus den $3\frac{1}{2}$ Zulagecentimen fließen, und die jährlich etwa 6 Millionen betragen, und bestimmt hiernach die Summe, die in jedem Departement aufs Cataster soll verwendet werden.

Jedes Jahr bildet für die Ausgaben des Catasters ein besonderes Exercice, und alle Berechnungen werden nach diesem Exercice geführt. Wenn z. B. im Jahr 1817 20 Gemeinden in einem Departement sollen catastrirt werden, so bilden diese ein besonderes Exercice, sie mögen nun in diesem oder in künftigem Jahre fertig werden. Die Ausgaben für die Arbeiten zweier Jahre werden nie unter einander vermischt.

Alle Messungen geschehen nach metrischen Morgen und Ruten. Alle Abschätzungen nach Franken. Alle Bestimmungen der Fruchtmaasse und Gewichte

sind nach dem metrischen System. — Doch ist es erlaubt, den gewöhnlichen Namen zu gebrauchen und das Kilogramm z. B. Pfund zu nennen.

Die Vermessung.

49.

Begrenzung der Gemeinden.

Sobald die Gemeinden bestimmt sind, die gemessen werden sollen, so werden ein Jahr vorher ihre Grenzen richtig gestellt, wozu ein Geometer der ersten Classe beauftragt wird. Dieser heißt geometer delimetateur.

Der Präfect untersucht, ob schicklicher Weise ein Paar Gemeinden können vereinigt werden, die zu klein sind, als daß jede füglich für sich bestehen könnte; dann, ob Grenzstreitigkeiten vorhanden, die vorher müssen geschlichtet werden.

Die Maires werden durch ein besonderes Schreiben vom Präfecten benachrichtigt, wann der Geometer in ihre Gemeinden kommt, und wie sie sich bei der Grenzbegehung zu verhalten haben.

Der Geometer begeht mit dem Steueraufseher (Controlleur) und den Maires der benachbarten Gemeinden die Grenzen der ersten Gemeinde A.

Ueber die Grenze, die sie mit der Gemeinde A gemeinschaftlich hat, macht er eine Handzeichnung. Eine zweite Handzeichnung über die Grenze, die sie mit der Gemeinde B gemeinschaftlich hat, eine dritte über die mit der Gemeinde C zc.

Alle diese Handzeichnungen werden dem Protocoll der Grenzbegehung beigeheftet.

Sind Grenzen streitig, so trägt er die Meinung beider Theile auf seine Handzeichnung und deutet mit einer punctirten Linie die Grenze an, welche nach seiner Meinung wohl die richtige seyn möchte.

Wenn der Maire oder der Geometer oder der Controlleur der Meinung sind, daß anstatt der bestehenden Grenzen natürliche könnten genommen werden, die besser und zweckmäßiger, als z. B. ein Bach, ein Weg u. dgl., so bringt er dieses ebenfalls mit einer punctirten Linie in seinen Plan.

Aller Boden, der wie eine Insel in einer andern Gemeinde liegt, wird mit der Gemeinde vereinigt, in der er liegt. — Hiergegen kann keine Einrede gemacht werden.

Wenn eine schmale Landzunge sich in eine andere Gemeinde hineinerstreckt, so kann diese mit der Gemeinde vereinigt werden, und der Maire der Ge-

meinde die diese verliert, kann auf eine Entschädigung von einem andern Stück Boden antragen.

Das Grenzprotocoll wird vom Geometer entworfen und von ihm dem Controlleur und den Maires unterzeichnet. — Verweigert ein Maire die Unterzeichnung, so werden die Gründe dieser Weigerung bemerkt, und diese Bemerkung von den andern ebenfalls unterzeichnet.

Ist auf diese Weise eine Gemeinde nach der andern begrenzt, so schieft der Geometer alle Grenzprotocolle mit den Grenzzeichnungen (croquis) an den Ingenieur.

Dieser sendet sie dem Directeur — und dieser berichtet hierüber an den Präfecten. Dieser genehmigt diejenigen Grenzen, die keine Schwierigkeiten darbieten.

Die übrigen Veränderungen der Grenzen (ausgenommen die der Enclaven), können nur so wie die streitigen durch den König entschieden werden auf das Gutachten der Gemeinderäthe, der Unterpräfecten und des Präfecten.

Sind alle Grenzen berichtigt, so giebt der Ingenieur jedem Geometer das Grenzprotocoll der Gemeinde, die er aufzunehmen hat, — und dieser nimmt nun alles auf, was innerhalb der in diesen bestimmten, Grenzen liegt.

Ist die Gemeinde gemessen, so macht der Geometer eine genaue Beschreibung der Grenze der Gemeinden, in welcher die Länge aller Linien, und die Größe aller ein- und ausspringenden Winkel angegeben sind. — Diese Beschreibung wird dem Grenzprotocolle beigelegt.

50.

Anfang der Messung.

Der Ingenieur vertheilt die zu messenden Gemeinden unter die Geometer der ersten Classe. — Der Präfect bestätigt diese Vertheilung auf den Bericht des Steuer-Directors.

Jeder Geometer kann nur Eine Gemeinde bekommen, oder höchstens zwei nebeneinander liegende, wo er dann in die zweite seine Gehülfen stellen kann.

Er kann keine neue Gemeinde erhalten, bis er alle Arbeiten in der ersten vollendet hat. Die Namen der zu messenden Gemeinden werden in den Gemeinden selber und den Nachbargemeinden und im Hauptorte des Arrondissements bekannt gemacht.

So wie die Messung einer Gemeinde anfängt, so accreditirt der Präfect den Geometer bei dem Maire der Gemeinde durch ein Instructionsschreiben, in welchem er ihm die Vortheile des Catasters aus-

einandersezt, und indem es zugleich dem Maire vor-
gezeichnet wird, was er zu thun habe, um die Auf-
nahme der Flurkarten der Gemeinde zu unterstützen.

Der Geometer überreicht selber den Brief an
den Maire und fängt gleich seine Arbeiten an.

Das erste ist, daß er die an dem Orte ge-
bräuchlichen Maaße untersucht, sie mit den metri-
schen vergleicht, und hierüber eine Tabelle an den
Ingenieur schickt.

Am Ende jedes Monats übergiebt er einen
Bericht über die Lage seiner Arbeiten.

52.

Theilung der Gemeinde in Sectionen.

Die Eintheilung in Sectionen berührt weder
das Grundeigenthum — noch andere Rechte. Die
Sectionen können daher ohne alle andere Berück-
sichtigung so gewählt werden, wie sie am schicklich-
sten durch Lage, Gewohnheit und natürliche Gren-
zen bestimmt werden.

Die Sectionen (gewonnene Fluren) bilden jede
gleichsam eine kleine Gemeinde für sich, und ihre
Größe wird so bestimmt, daß sie auf Einen Bogen
papier grand aigle gehen.

Sie können in verschiedenem Maaßstabe aufge-
nommen werden. Eine Section, die blos Waldun-

gen und Heiden enthält, wird im Maaßstabe von 5000 zu 1 aufgenommen. Eine, die Ackerland enthält, wird im Maaßstabe von 2500 zu 1 aufgenommen. Eine die Weinberge enthält, oder sehr klein vertheiltes Ackerland, oder viele Häuser, Gärten Baumhöfe, wie in Dörfern und Meilern, wird in dem großen Maaßstabe von 1250 zu 1 aufgenommen, so daß auch selbst das kleinste Eigenthum in der Flurkarte noch kann ausgedrückt werden.

Da alle Sectionen in demselben Formate (papier grand aigle) sind, so werden sie in einen Atlas zusammen gebunden und bilden den Atlas der Gemeinde, dessen erstes Blatt die Gemeindefarte ist (das tableaux d'assemblage), die den Zusammenhang und die Lage der Sectionen zeigt. — Weil auf jedes Blatt der Maaßstab gezeichnet wird, in dem es aufgenommen, so ist es von keinem Nachtheil, daß die Sectionen in verschiedenen Maaßstäben sind, da sie ohnehin nie zusammengelegt werden.

Hingegen bieten die verschiedenen Maaßstäbe eine große Bequemlichkeit dar, da nun jedesmal der gewählt werden kann, welcher der Vertheilung des Bodens am angemessensten ist.

Die Anzahl der Sectionen ist gewöhnlich 3 bis 8. Doch hängt sie von der Größe der Ge-

meinde und von der Kleinheit der Ackervertheilung ab.

Jede Section ist mit einem Buchstaben, A, B, C, D, bezeichnet und hat noch außerdem einen Namen, den sie schon in der Gemeinde hat, oder den ihr der Geometer mit Zustimmung des Maire giebt, z. B. bei den drei Bäumen.

Nachdem die Eintheilung in Sectionen vollendet, so entwirft der Geometer hierüber ein Protocoll, wenn er eine Abschrift von dem Ingenieur schickt.

53.

Die Instrumente des Geometers.

Für die Dreiecke wird der ganze Kreis gebraucht, oder auch das Astrolabium (graphometer).

Für die Aufnahme der Flurkarten ein kleines Graphometer, der Meßtisch, die Boussole, das Winkeltkreuz, eine Meßkette von 10 Meter, und die verschiedenen Maasstäbe.

Welches Instrument auch der Geometer gebraucht, er ist gehalten, alle seine Messungen, so wie er sie macht, nach und nach auf den Plan der Section zu verzeichnen, und darf mit diesem Aufzeichnen nicht warten bis zum Ende der Aufnahme.

Der Geometer muß alle seine Instrumente verifiziren, wenn er aus dem Hauptorte des Depart

tements nach seiner Gemeinde abgeht. Dieselbe Verifikation wiederholt der Ingenieur bei seinen Rundreisen.

54.

Triangulirung.

Diese besteht:

- 1) im Messen der Standlinie.
- 2) im Orientiren derselben mit der Magnetnadel.
- 3) im Aussuchen der Dreieckspuncte.
- 4) in Beobachten der drei Winkel in jedem Dreieck.
- 5) im Berechnen der Dreiecke.
- 6) im Berechnen der senkrechten Abstände der Dreieckspuncte vom Meridian und Parallel des Kirchthurms der Gemeinde.
- 7) in der Verfertigung eines Registers, welches die Resultate dieser Rechnungen enthält.
- 8) im Aufzeichnen des Dreiecknetzes.

Der Geometer sucht sich in der Gemeinde eine schickliche Stelle zur Messung der Standlinie. Findet er keine, so mißt er in einer benachbarten Gemeinde. — Er bezeichnet ihre Endpuncte mit tief

eingeschlagenen Pfählen und mißt sie dann zweymal mit der Kette — wobei diese immer horizontal gehalten wird.

Die Dreieckspuncte wählt er so, daß wenigstens auf 100 Morgen ein Dreieckspunct falle, und überzieht so die ganze Gemeinde mit einem Dreiecknetz, wobei er sich zugleich an feste Puncte benachbarter Gemeinden anschließt.

Alle trigonometrische Operationen schreibt er in ein Register, welches in einer Colonne die Dreiecke, in einer zweiten die Winkel in Graden und Minuten hat, in einer dritten die Länge der Seiten. In einer vierten die Abstände der Dreieckspuncte von der Mittagslinie des Orts und von da auf ihre senkrechte Linie (die dem Aequator parallel ist), enthält.

Dann zeichnet er das Dreiecknetz in einem Maasstabe von 150000 zu 1, das Netz und das Register schickt er, ehe er seine Detailmessungen anfängt, an den Ingenieur, der seine Rechnungen verificirt.

55.

Aufnahme der einzelnen Stücke (Parcellen).

Nachdem der Geometer die Dreiecksmessung vollendet, so macht er das alphabetische Verzeichniß als

ler Grundeigenthümer und hängt dann die Aufnahme der Flurkarten (Sectionen) an.

Die Flurkarte soll den Boden einer ganzen Gemeinde mit ihren kleinsten Unterabtheilungen darstellen, sowohl die, welche die verschiedenen Benutzungsarten (cultures), als auch die, so das verschiedene Eigenthum macht.

Eine Parcellle ist ein Stück Boden, das demselben Eigenthümer gehört und dieselbe Benutzungsart hat und in derselben Section liegt.

Ein Feld, was durch einen Bach, oder einen Graben, oder einen Weg oder eine Hecke in zwei Theile getheilt wird, bildet zwei Parcellen.

Ein Fußsteig — ein kleiner Wasserlauf oder eine Mauer, die zur Terasse dient, theilen kein Eigenthum in Parcellen. Eben so wenig, wenn die Felder in Schläge eingetheilt sind.

Kleine Culturen, die dem Wechsel unterworfen, als wie eine Wiese, in der einige Bäume, — ein Acker, auf dem einige Weinstöcke, — eine Weide, wo eine Kleinigkeit für den Augenblick cultivirt ist, bilden nur eine Parcellle.

Auch bilden die Hecken und Gesträuche, die die Wiesen und Felder umgeben, keine besondern Parcellen. Felsen, Sümpfe, Steinhäufen, die sich in den Feldern finden, werden nur dann als besondere

Parcellen angesehen, wenn sie größer, als zwei metrische Ruten sind.

Die Grundfläche der Häuser bildet eine besondere Parcelle. — Haus und Hofplan bilden nur Eine Parcelle. Eben so wenn ein Gärtchen beim Hause, das nicht größer als 20 Ruten.

Die Kirchen, die öffentlichen Gebäude und jedes öffentliche Eigenthum, das begrenzt ist, bildet eine Parcelle.

Zwei Häuser, wovon jedes eine besondere Thür hat, bilden auch, wenn sie demselben Besitzer gehören, zwei Parcellen.

Jede Parcelle mißt der Geometer besonders und trägt sie auf den Plan. — Die Festungswerke nimmt er nur im Umfange auf, da sie ohnehin nicht steuerbar sind.

Die Gletscher in den Alpen, die Dünen, die Rheden, Austerbänke &c. werden nicht gemessen.

56.

Liste der Eigenthümer.

Vor allen muß sich der Geometer eine genaue Liste der Eigenthümer verschaffen. Die gegenwärtige Steuerrolle giebt ihm die Materialien dazu.

Diese Liste enthält den Namen, Vornamen und Beinamen von jedem Eigenthümer, so wie seine

Profession und seinen Wohnort. Sie ist alphabetisch geordnet, jeder hat seine Nummer und hinter jedem Namen sind so viele Linien weiß gelassen, als die Gemeinde Sectionen hat.

Auf die Genauigkeit dieser Liste muß er alle Sorgfalt verwenden.

57.

So wie die Messung anfängt, läßt der Maire bekannt machen, daß in der Section A gemessen würde, damit die Eigenthümer oder ihre Pächter der Messung beiwohnen könnten. — Der Geometer macht hierauf die Vortheile des Catasters bekannt und bittet sie, ihm ihre Grenzen anzugeben.

Außerdem kann er immer aus denen, so die meisten Kenntnisse der Flur haben, Einige als Anzeiger auswählen, die er bezahlt; für diese vergütet ihm die Regierung 2 Centimen für jede Parzelle, die auf seinem Plane ist.

So wie er einen Theil der Flur gemessen, numerirt er die Stücke mit Bleistift und schreibt die Nummer in ein Register und bei jede den Eigenthümer.

Da, wo Grenzstreitigkeiten sind, sucht er die Eigenthümer zu vereinigen. Gelingt es nicht, so zeichnet er die Grenze mit Puncten, so wie sie zu

seyn scheint, bis sie durch richterliches Erkenntniß bestimmt worden.

Finden sich gar keine Grenzen, so mißt er das ganze Stück zusammen, trägt eben so viel Nummern ein, als Eigenthümer Ansprüche machen.

Dasselbe thut er, wenn ein und derselbe Pächter Stücke von mehreren Eigenthümern in Pacht hat, zwischen denen nun die Grenzlinien durch die gemeinschaftliche Cultur verschwunden sind.

Werden die Grenzen festgestellt, während er noch in der Gemeinde ist, so trägt er solches in den Plan. — Werden sie später festgestellt, so müssen die Parteien ihm seine Reisekosten vergüten. Werden sie gar nicht festgestellt, so bleibt das Stück eine Gemeinheit zwischen den Eigenthümern, und die endlichen Auseinandersetzungen machen sich auf dem Mutationsregister der Gemeinde.

Auf dieselbe Weise verfährt er mit den Waldungen, die mehreren Eigenthümern gehören, welche ihre Grenzen nicht angeben können oder wollen.

Auf dieselbe Weise verfährt er, wenn ein Eigenthum ungetheilt ist, und die verschiedenen Eigenthümer sich über die Theilung nicht einigen können, während er noch in der Gemeinde ist.

Alle Güter werden auf den Namen des Haus-
herrs geschrieben, wenn Gemeinschaft der Güter zwi-
schen den Eheleuten ist. — Nach dessen Tode auf
den Namen der Witwe die Güter, welche ihr gehö-
ren. — Ungerheilte Güter auf den gemeinschaftlichen
Namen der Erben.

58.

Das Meßregister (Tableau indicatif.).

Die Flurkarte (le plan parcellaire) enthält die
genaue Figur jeder Parcellle und ihre Nummer. Das
zugehörnde Meßregister enthält nun dieselbe Num-
mer und in fünf Colonnen noch folgende Nach-
richten:

1. Den Namen des Eigenthümers.
2. Die Art der Cultur.
3. Den Inhalt.
4. Die Classe, in die das Stück gehört, und
5. Seinen reinen Ertrag.

Der Geometer füllt nur die ersten drei Colonn-
en des Meßregisters aus. — Die vierte und fünfte
sind für die Abschätzung.

Bei der Verfertigung des Meßregisters nimmt
er sein alphabetisches Verzeichniß der Einwohner und
die Flurkarte zur Hand. Zuerst schreibt er mit

Bringe in jede Section fortlaufende Nummern, so daß sie immer von einem Stück aufs nebenliegende gehen. In jedem Stück steht noch eine Nummer in Bleistift, welche sich auf seine vorläufigen Meßregister bezieht, so er sich über die Eigenthümer der Stücke während der Arbeit entworfen.

Er trägt nun ins Namenverzeichnis bei jedem Namen die Nummern, welche er in jeder Section hat. Z. B. Etienne Dupré No. 25. der Namenliste hat

in Section A.	No. 1. 7. 21. 35.
— — B.	— 39. 11. 21.
— — C.	— 18. 30.
— — D.	—
— — E.	— 17. 25. 70.

Ist auf diese Weise alles in das Namenverzeichnis eingetragen, so schreibt er in das Meßregister jeder Section neben die fortlaufende Nummer den Namen dessen, dem sie gehört. In der Section A. z. B. neben die Nummern 1. 7. 21. 35. den Namen Etienne Dupré.

Da es einer der wesentlichsten Punkte der Messung, daß das Namenverzeichnis richtig sey, und jedes seinem rechten Eigenthümer zugeschrieben, so verwendet der Geometer hierauf alle Sorgfalt.

Sobald er eine Section vollendet, so bittet er des Sonntags den Maire, die Eigenthümer und die Anzeiger, mit ihm diese Section, die Karte und das Meßregister in der Hand, noch einmal Stück vor Stück nachzugehen, die Grenzen und die Namen der Eigenthümer durchzusehen, und so auf dem Felde dasjenige zu berichtigen, was etwa irrig aufgetragen oder eingeschrieben worden. *)

Der Maire, welcher gewöhnlich einer der Begütertesten in der Gemeinde ist, setzt natürlich einen Werth darauf, daß das Cataster vollkommen werde, und bietet alle Hülfsmittel dar, die in seiner Gewalt sind.

Der Geometer, der mehrere Monate in der Gemeinde lebt, der mit allen Einwohnern bekannt wird, der täglich auf dem Felde ist, und zuletzt mit

*) Das ist ein Fehler im Französischen Cataster, daß der Geometer bloß die Figur der Stücke aufs Papier zeichnet, aber nicht ihren Inhalt berechnet. Dieses geschieht nämlich auf dem Bureau des Ingenieurs. Wie viel Fehler würden sich nicht gleich auf der Stelle entdecken, wenn bei den sonntägigen Spaziergängen durchs Feld der Geometer jedem Eigenthümer nun zugleich aus dem Meßregister die gefundene Größe eines Stückes mittheilte.

allen Stücken so bekannt, daß er sie fast besser kennt, wie die Einwohner selber, und das, was ihm im Anfange mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft zu seyn schien, endigt damit, sehr leicht zu werden.

Sobald das Meßregister völlig berichtigt, schreibt er es auf einem gedruckten Bogen ins Reine, so wie auch das alphabetische Namenregister.

Ueber Stücke, deren Eigenthümer auf keine Weise aufzufinden sind, wird ein Protocoll aufgenommen, das vom Maire unterzeichnet wird, und sie werden ins Meßregister als Gemeindegünde eingetragen.

59.

Zeichnung des Plans.

Das Original der Flurkarte wird auf Zeichenspapier Grand-aigle gemacht. Nie darf ein Stück Papier an den Bogen angeleimt werden, so klein es auch wäre. Der Atlas der Gemeinde darf durchaus nur Ein Format haben.

Jede Section findet sich auf einem besonderen Blatte. Ist sie zu groß, so wird sie in zwei Theile getheilt und auf zwei Blätter gezeichnet. Ganz kleine Stücke, die über die Grenzen des Blattes

fallen, können auf eine weiße Stelle des Blattes gezeichnet werden, wenn solches ohne Verwirrung geschehen kann.

Wenn zwei Sectionen sehr klein sind, so können sie auf Ein Blatt gezeichnet werden.

Wird der Plan mit dem Meßtisch aufgenommen, so klebt der Geometer nicht mehr Blätter an einander, als die Größe des Formates Grand-aigle beträgt.

Die Maaßstäbe, welche für jede Gemeinde und für jede Section anzuwenden, bestimmt der Präfect auf Vorschlag des Ingenieurs.

Der von 1 auf 5000 wird nur da angewendet, wo die Stücke zwei metrische Morgen groß sind.

Der von 1 auf 2500 ist der allgemein übliche, wo vier und fünf Parzellen auf den Morgen gehen.

Der von 1 zu 1250 dient für Städte, Dörfer, Weiler und überall, wo mehr als fünf Parzellen auf den metrischen Morgen gehen.

Der Plan enthält den Namen der Gemeinde und den der Section. Die Grenzen der Section sind mit einem leichten Streifchen Farbe angegeben.

Die Grenzen der Parzellen sind mit Zuschlinien ausgezogen. Ebenso sind Landstraßen und öffentliche Wege mit Zuschlinien ausgezogen. Nach

barwege und Fußpfade werden mit zwei punctirten Linien angegeben.

Flüsse und Bäche werden genau auf dem Plane angegeben, und die Richtung ihres Laufes mit einem Pfeile angedeutet.

Die Grenzsteine der Gemeinden bilden ein Millimeterquarré auf dem Plane, und die der Privaten ein Viertel-Millimeter.

Steinerne Brücken werden in Carmin angegeben; — hölzerne schwarz. Wassermühlen werden mit einem kleinen Rade bezeichnet. Windmühlen perspectivisch, und in Carmin, wenn sie von Ziegeln sind. Der Grund der Häuser wird auch in Carmin gelegt mit einer Schattenlinie. Die Schrift darf der Klarheit des Plans keinen Eintrag thun.

Parcellen, die so klein sind, daß sie auf dem Plane nicht scharf mit dem Zirkel können abgegriffen werden, werden im Meßregister in eine besondere Abtheilung eingetragen, und die Größe der Seiten in Zahlen beigeschrieben,

nämlich:

für den Maßstab von 1250 alle die unter 3 Meter sind.

— — — — — 2500 — — 6 — —
 — — — — — 5000 — — 12 — —

Der Geometer orientirt seine Sectionen mit der Magnetenadel und zieht in Entfernungen von

250 zu 250 Metern von der Thurmspitze des Orts Mittagslinien, und auf diese senkrecht in rother Dinte. Uebrigens bleiben die Blätter weiß.

Jedes Blatt hat den Datum des Tages, an dem es vollendet worden.

Sobald die Sectionen fertig, so zeichnet er nach seiner Triangulirung die Gemeindefarte (tableau d'assemblage) welche die Lage der Sectionen gegen einander angiebt, die Wege, die Flüsse, Berge, die Lage des Hauptortes und die Domänen, Waldungen.

60.

Arbeiten des Ingenieur-verificateur.

Dieser, der persönlich verantwortlich für die Arbeiten der Geometer ist, hat selbst das größte Interesse, sie zu beaufsichtigen. — Er muß sich daher durch öftere Rundreisen überzeugen, daß sie selber alle die Arbeiten machen, welche ihnen anvertraut; daß sie pünctlich die Instructionen befolgen, die ihnen gegeben sind, daß sie mit anhaltendem Fleiße arbeiten, und daß sie sich die Achtung und das Vertrauen des Maire und der Einwohner der Gemeinde erwerben.

Sobald er unterrichtet ist, daß die Dreieckvermessung einer Gemeinde vollendet ist, so muß er

hingehen und diese untersuchen und sehen, ob der Geometer die Instructionen wohl gefaßt hat und diese Arbeit, die die Basis aller andern ist, wohl ausgeführt.

Wenn Fehler vorgefallen, so läßt er solche verbessern, oder verordnet, daß die Arbeit wieder von vorne begonnen werde.

Zugleich sieht er, wie der Geometer sich anstellt, die Flurkarten aufzunehmen, und er kann ihm hierbei, so wie bei der Bildung des Meßregisters, mit seinem Rathe an die Hand gehen.

Ist er von dieser ersten Rundreise zurückgekommen, so macht er einen Bericht, wie er alles gefunden, den er dem Steuerdirector giebt, der solchen dem Präfecten zustellt.

Sobald der Geometer in einer Gemeinde alle seine Operationen vollendet hat, so muß der Ingenieur sich hinbegeben, um die Verification in Gegenwart des Geometers zu machen.

Zuerst untersucht er die Genauigkeit der Maasstäbe und der Ketten.

Dann mißt er auf dem Felde lange Linien, entweder unmittelbar, oder mit Dreiecken, und mißt zugleich ihre Länge mit dem Cirkel auf der Karte.

Hierauf mißt er hin und her auf dieselbe Weise kleinere Linien auf dem Felde und auf der Karte.

In jeder Section mißt er dann mehrere Parzellen nach. — Die geringste Anzahl, die er nachmessen muß, ist drei in jeder Section.

Zugleich muß er untersuchen, ob der rechte Besitzer neben jedes Stück geschrieben worden. In jeder Section muß er wenigstens mit 20 Stücken diese Probe machen.

Nachdem er die Verification vollendet, so nimmt er ein Protocoll (procès-verbal) hierüber auf, welches folgende Puncte enthalten muß.

Untersuchung der Maassstäbe.

— — — Nummerirung.

— — — Orientirung.

— — — großen Ausspannungen.

— — — kleinen Ausspannungen.

— — — ob Wege und Bäche richtig aufgetragen.

Dieses Protocoll giebt zugleich jedes Stück an, welches auf dem Felde gemessen worden, so wie auch die Nummern, von denen die Namen der Eigenthümer sind untersucht worden. Das Protocoll schließt sich jedesmal mit einem bestimmten Urtheile über die Annahme oder Verwerfung des Plans.

Müssen Verbesserungen gemacht werden, so zeigt der Ingenieur solche in seinem Protocoll an und bemerkt am Ende desselben, wann sie gemacht worden.

Ist eine Section so fehlerhaft, daß sie muß verworfen werden, so führt der Ingenieur alle Umstände der Verification in einem besondern Tableau auf, damit der Präfect hiernach die Verwerfung des Plans aussprechen könne.

Verworfen wird der Plan, wenn die großen Entfernungen auf der Karte um $\frac{1}{2}$ Procent zu groß oder zu klein sind. Die Ausspannung der Karte ist dann unrichtig, und sie muß dann aufs neue gemacht werden.

Für die kleinen Entfernungen ist ein Fehler von 1 Procent erlaubt.

Für die Gegenden, wo die Dertlichkeit wegen der Gebirge und der Waldungen das Messen sehr erschwert, und wo man nur kleine Linien messen kann, ist eine etwas größere Fehlergrenze erlaubt, doch darf diese nie bis auf 1 Procent für die großen Linien gehen, und bis auf $\frac{1}{2}$ Procent für die kleinen. — Diese größere Fehlergrenze kann der Präfect erlauben, wenn der Ingenieur-verificateur die Nothwendigkeit derselben gezeigt hat.

Ist die Ausspannung eines Plans im Ganzen richtig, allein findet sich in einigen abgelegenen Theilen ein Fehler, der die angegebene Fehlergrenze überschreitet, so wird der Plan zwar nicht verworfen, allein dieses muß verbessert werden.

Für die Grundfläche der Gebäude ist eine Fehlergrenze von 2 Procent erlaubt, da diese immer so klein sind.

Wenn die Verwerfung des Plans oder aber die Verbesserung der Fehler derselben eine theilweise neue Aufnahme veranlaßt, und diese eine neue Verification, so muß der Ingenieur solche gratis thun, ohne daß der Geometer ihm etwas vergütet, weil solche Fehler nicht würden vorhanden gewesen seyn, wenn der Ingenieur die Arbeiten des Geometers immer gehörig beaufsichtigt hätte.

Das Original der Verification bewahrt der Ingenieur, damit er solches auf Verlangen vorzeigen kann. — Die nachgemessenen Linien zieht er auf der Karte mit rother Dinte.

Der Ingenieur führt ein Tagebuch über seine Rundreisen, welches er dem Inspecteur - général vorzeigt, wenn dieser das Departement bereist.

Der Ingenieur kann, wenn er krank ist, oder sonst eine legale Verhinderung hat, die Verification durch einen vertrauten Gehülfen (*employé de con-*

fiance) machen lassen. Doch muß dieser vom Präfecten auf den Vorschlag des Directeurs genehmigt seyn. — Auch kann er nicht mit der Messung irgend einer Gemeinde beauftragt seyn.

60.

Berechnung des Inhalts der Parcellen.

Der Landmesser hat bei der Aufnahme der Gemeinde die Figur jeder Parcellle nach dem verjüngten Maassstabe auf die Karte gezeichnet.

Nach dieser Figur, welche auf dem Papiere verzeichnet ist, wird nun nach eben dem verjüngten Maassstabe der Inhalt berechnet.

Diese Rechnung geschieht nicht vom Landmesser, sondern auf dem Bureau des Ingenieurs, wo auch die Karte copirt wird.

Der Ingenieur ist gehalten, ein Bureau zu haben, welches auf die gehörige Weise mit Rechnern, Zeichnern und Expeditionärs besetzt ist.

Die Berechnung des Inhalts geschieht unter seinen Augen, so wie die Gemeindefarten ankommen. — Während dieser Arbeit dürfen die Karten sein Bureau nicht verlassen.

Die Berechnung des Inhalts geschieht dadurch, daß die Figur in Dreiecke zerschnitten wird — daß

von dieser mit dem Zirkel die Grundlinie und Höhe gemessen werde, dann beide multiplicirt, und das Product mit 2 dividirt, wo man dann den Quadratinhalt findet.

Werden alle Dreiecke, die zu einer Figur gehören, addirt, so erhält man den Inhalt dieser Figur.

Diese Rechnungen werden durch den Gebrauch der Multiplicationstafeln sehr abgekürzt.

Für die sehr kleinen Parcellen nimmt der Rechner nicht die Längen der Linien vom Papier, da hierbei zu viel Irrthum zu besorgen, sondern aus dem Etat, in welchem der Geometer die Länge dieser Linien so angegeben, wie er sie auf dem Felde gemessen.

Der Inhalt der Wege, Straßen, Flüsse, Bäche wird ohne Dreiecke berechnet, indem man ihre Breite mit der Länge multiplicirt und Rücksicht auf die Krümmungen nimmt.

Ehe die Berechnung der Parcellen anfängt, läßt der Ingenieur das Grundeigenthum in jeder Section berechnen, das keiner Besteuerung unterworfen, als königliche Forsten, Wege, öffentliche Plätze u. s. w. und bewahrt diese Rechnung für sich.

Oft werfen die Rechner, wenn ihre Summe nicht stimmen will, den Unterschied in die nicht

steuerbaren Gründe, und machen so ihre Rechnung stimmend. Diese erste Berechnung derselben dient daher dem Ingenieur zur Controlle.

Da die richtige Berechnung des Inhalts die Grundlage aller Catastralarbeiten ist, so muß der Geometer sich auf alle Weise von der Richtigkeit derselben zu überzeugen suchen.

Nachdem der Inhalt aller Parcellen berechnet und addirt, so überzieht er die Karte mit Quadraten und berechnet mit diesen noch einmal den Inhalt im Ganzen.

Oder er nimmt einige große Vielecke auf der Karte, theilt diese in Dreiecke und berechnet sie als große Parcellen.

Oder er schließt die Figur in ein großes Dreieck ein, berechnet von diesem den Inhalt, und zieht hiervon den Inhalt der Fläche ab, die zwischen der Umfangslinie der Figur und dem Dreiecke liegen.

Alle Berechnungen geschehen in metrischen Maassen.

Nachdem der Inhalt aller Parcellen vollständig berechnet und verificirt ist, so schreibt der Ingenieur ihn ins Meßregister (*tableau indicatif*), und überliefert solches dem Steuerdirector.

Der Atlas der Flurkarten.

Der Ingenieur ist beauftragt, zwei Copieen der Flurkarte machen zu lassen, welche zusammengebunden den Atlas der Gemeinde bilden und den Atlas des Cantons, der alle Gemeinden desselben enthält. An ihrer Spitze ist die Gemeindefarte (tableau d'assemblage).

Alle Karten müssen auf papier grand-aigle seyn, und an keiner darf eine eingefaltene Bande seyn.

Jede Karte muß so viel möglich eine Section enthalten. An der Umfangslinie sind die andern Sectionen oder die andern Gemeinden angegeben, mit denen sie zusammengrenzt.

Ist die Section zu groß, so muß sie auf zwei Blätter vertheilt werden, aber so, daß die Theilung nach natürlichen und festen Grenzen gemacht werde.

Wenn zwei Sectionen, die beisammen liegen, sehr klein sind, so können sie auf ein Blatt gezeichnet werden; allein die Umfangslinie von jeder muß mit einer besonderen Farbe bezeichnet seyn.

Die Karten folgen im Atlas nach der Ordnung der Sectionen und haben eben den Buchstaben und den Namen der Section (Flur).

Wenn in einer Section ein Theil herausgenommen und der Kleinheit der Parcellen wegen in einem größeren Maaßstabe gezeichnet worden, so folgt diese Karte unmittelbar auf die Section, wozu sie gehört. — Diese Karte heißt: Carte de developpement.

Auf jeder Karte ist unten der Maaßstab angegeben. Eine Windrose, die auf die Karte gezeichnet, zeigt Nord, Süd, Ost und West an.

Die Karten des Atlas sind ohne Farben, auch ohne Buchstaben, welche die verschiedenen Culturen anzeigen; allein jede Parcellle trägt ihre Nummer.

Die Umfangslinie jeder Section ist mit einem besonderen Farbenstriche umgeben, und auf der Gemeindefarte hat die Umfangslinie der Section dieselbe Farbe.

Ein Streifchen grün bezeichnet die königlichen Forsten. Die Häuser sind roth. Die nicht steuerbaren Gründe sind mit einem blauen Streifchen umgeben. Die Flüsse und Bäche mit Wassergrün.

In der Gemeindefarte ist alles in Tusche gezeichnet. Die Lage des Hauptortes und der Dörfer ist in Carmin gezeichnet; — die Grenzen jeder Section mit verschiedenen Farbenstreifen, die der Gemeinde mit einem stärkeren Streifen — und die kö-

niglichen Waldungen, so wie die der Gemeinde, mit einem grünen Streifen.

Der Ingenieur muß auf die Gemeindefarte (tableau d'assemblage) die Berge, Hügel, die Straßen, die Wege, Flüsse, Bäche, Mühlen, die großen Höfe und einzelnen Häuser zeichnen, so wie alle merkwürdige Gegenstände, welche die Auffuchung der Karten im Atlas erleichtern können.

Der Titel jeder Gemeindefarte enthält den Namen des Departements, des Arrondissements, des Cantons und der Gemeinde, das Jahr der Verfertigung und den Namen des Präfecten, des Directors, des Maire, des Ingenieurs und des Geometers.

Der Ingenieur läßt den Atlas binden, und so, daß die Blätter gefalten und im Rücken des Bandes an einen Papierstreifen geklebt werden.

Der Atlas einer Gemeinde wird dann erst gemacht, wenn die Abschätzung derselben vollendet ist.

Für die Abschätzung wird eine Copie des Plans auf Oelpapier gemacht (Atlas portatif), — oder auch auf anderes Papier, wenn der Directeur dieses vorzieht. Dieser Plan ist in groß Quart und bloß geheftet. — Das Original der Flurkarte darf nie zur Abschätzung gebraucht werden, da dieses zu viel dadurch leidet.

63.

Uebergabe aller Arbeiten an die Direction.

Alle Stücke, die sich auf die Messung beziehen, müssen vom Ingenieur an die Steuerdirection abgeliefert werden.

Sobald die Größe der Felder, Wiesen, Waldungen berechnet ist, übergiebt der Ingenieur folgende Stücke:

1. Das Protocoll über die Begrenzung.
2. Das Dreiecknetz und die Register.
3. Das Protocoll über die Verification.
4. Die alphabetische Namenliste der Einwohner.
5. Das Meßregister (tableau indicatif), welches die erste Berechnung enthält.
6. Das zweite Rechnungsregister, das mit Quadraten oder großen Vierecken geführt worden.
7. Der atlas portatif für die Abschätzung. Sobald die Abschätzung definitiv angenommen ist, übergiebt er:
8. Die beiden Atlas der Gemeinde, gebunden.
Am Ende der ganzen Catasterarbeit übergiebt er:
9. Die Originale der Flurkarte.
10. Die Hefte über die erste Berechnung der Parzellen und alle anderen Stücke, die in den Archiven verdienen aufbewahrt zu werden.

Bis zur Vollendung des ganzen Catasters von Frankreich kann der Ingenieur alle Originale der Flurkarte aufheben, indem er dem Directeur einen Schein übergibt; wenn er ihm die Atlasse überreicht.

Er bewahrt diese Originale mit Sorgfalt, gebraucht sie bei der Vergleichung des Anschlusses neuer Gemeinden und giebt den Grundeigenthümern, die solches verlangen, Auszüge aus dem Plane.

Wenn der Ingenieur stirbt oder in ein anderes Departement geht, so übernimmt sein Nachfolger diese Originalacten, über die in Gegenwart des Directeurs ein Verzeichniß gemacht wird.

Am Ende jedes Monats übergibt der Ingenieur an den Directeur eine Uebersicht über alle Arbeiten des Feldes und des Cabinets, die in dem Monate gemacht worden.

64.

Die Beerbten, welche für ihre Güter einen Auszug aus dem Plane wünschen, wenden sich an den Ingenieur, der sie ihnen zu folgenden Preisen liefert:

Für 10 Stücke oder weniger, so auf demselben Blatte liegen 2 Franks.

Für jedes Stück weiter, das auf demselben Blatte liegt, 20 Centimen.

Für jedes Stück so auf einem besondern Blatte liegt, wo zugleich die anschließenden Erben angegeben, 50 Cent.

Für die Copie eines ganzen Plans einer Gemeinde für das Stück 5 Cent.

Sind diese Copien in Farbe, so kosten sie die Hälfte mehr.

Hiervon bekommt der Geometer, welcher die Gemeinde aufgenommen, ein Viertel, und der Ingenieur drei Viertel.

Diese Preise sind das Minimum. Wollen die Eigenthümer mehr Detail angegeben haben, so müssen sie sich voraus hierüber mit dem Geometer verstehen. In streitigen Fällen entscheidet der Präfect auf den Bericht des Steuerdirectors.

Die Auszüge aus dem Meßregister und aus der Classirung werden bey der Steuerdirection nachgesucht, welche solche für 5 Cent. die Parcellen giebt, wenn für mehr, als 10. Stücke, gefordert werden. Für 10 oder für weniger als 10, erhält sie 50 Centimen.

Die Abschätzung des reinen Ertrags.

65.

Das Cataster theilt sich in zwei große Abtheilungen.

- 1) In die Vermessung und
- 2) in die Abschätzung des reinen Ertrags.

Die Grundsteuer wird von allem unbeweglichen Eigenthume in Verhältniß seines reinen Ertrags bezahlt.

Der reine Ertrag ist dasjenige, was übrig bleibt, wenn man vom rohen Ertrage die Cultur- und Erhaltungskosten abzieht.

Der steuerbare Ertrag ist der reine Ertrag, so wie er im Durchschnitt für eine Reihe Jahre (z. B. 10 oder 15) ist berechnet worden.

Die verhältnißmäßige Gleichheit in der Vertheilung (*l'égalité proportionnelle dans la repartition*) ist der Fundamentalgrundsatz bei der Grundsteuer. Sie ist völlig unabhängig von allen persönlichen Eigenschaften des Besitzers.

Alles unbewegliche Eigenthum theilt sich in zwei große Abtheilungen.

Die erste umfaßt alles Grundeigenthum (die Fläche).

Die zweite umfaßt die Gebäude — (den cubischen Gehalt).

Ab sch ä t z u n g des Grundeigenthums.

66.

Der Ertrag des Grundeigenthums ist sehr ungleich. Er hängt von der Fruchtbarkeit des Bodens ab und dem der größern oder geringern Cultur, die ihm gegeben wird. — Das Cataster setzt diesen Ertrag fest, so wie er sich in dem Augenblicke der Abschätzung findet.

Eben so sind die Culturkosten, welche vom rohen Ertrage müssen abgezogen werden, sehr ungleich, wenn man Gemeinden mit Gemeinden vergleicht.

Es ist nicht möglich, diese Verschiedenheiten alle voranzusehen und in eine Instruction zu specificiren.

Es ist hier auch hinreichend, einige Regeln im Allgemeinen zu bestimmen, von denen der Abschätzer mit seinen Kenntnissen des Ackerbaues die Entwicklung sowohl, wie die Anwendung, nach der Verrlichkeit der Gemeinde macht, die er abzuschätzen hat.

Culturkosten.

Die Culturkosten sind sehr verwickelt und mannigfaltig und schwer im Einzelnen zu berechnen. Man

kann alles im Allgemeinen sagen, welche Gegenstände dazu gehören:

- 1) Die Zinsen des Betriebcapitals, das im Viehstande, in den Ackerwerkzeugen und in allen den Vorschüssen besteht, die nothwendig zum Betriebe des Ackerbaues sind, und die man machen muß ehe man so weit kommt, daß man Erzeugnisse zu verzehren und zu verkaufen hat.
- 2) Der Gesindelohn; dann Sattler-, Schmieder- und Wagnerarbeit, so zur Erhaltung der Ackergeräthschaften und der Bespannung nothwendig ist.
- 3) das Saamenkorn, so zur Aussaat gebraucht wird.
- 4) Die Kosten der Ernte, die nach der Verschiedenheit der Gegend sehr abweichend sind. Hierher gehört: Das Schneiden des Getreides, das Einscheuern, das Dreschen, Aufspeichern und das Führen auf den Markt.
- 5) Kosten der Unterhaltung. Hierher gehören Deiche, Schleusen, Gräben, Hecken, welche zur Erhaltung des Grundes und zur Sicherung gegen Beschädigungen nothwendig sind.

Abschätzung in Gelde.

66.

Die Grundsteuer wird in Gelde bezahlt, alle Abschätzungen des reinen Ertrags müssen ebenfalls in Gelde gemacht werden.

Alle Pächte, die in Frucht bestehen, alle Dienste die in Natur geleistet werden, müssen in Geld veranschlagt werden.

Die Abschätzung geschieht ohne Rücksicht auf andere Lasten.

67.

Jedes Grundeigenthum wird abgeschätzt ohne Rücksicht auf andere Lasten, die noch etwa auf demselben haften. Diese Lasten ändern nicht den reinen Ertrag. Sie machen blos, daß der Grundeigenthümer nicht allein diesen reinen Ertrag empfängt, sondern daß noch ein anderer Miteigenthümer im Gute ist, der einen Theil seiner Revenüen zieht. Aber der Grundeigenthümer ist berechtigt, von der Reale, so er einem andern Miteigenthümer giebt, den Theil der Grundsteuer abzugiehen, der auf diese Reale fällt.

Wenn ein Grundeigenthümer auf das Recht Verzicht thut, so ihm das Gesetz giebt, diesen Ab-

zug zu machen, so ist dieses ein Vertrag zwischen Privaten, der dem Staate nicht nachtheilig seyn darf. Der Eigenthümer bezahlt dann nichtsdestoweniger die Steuern des Ganzen.

Eintheilung der Ländereien in Classen und Culturarten.

68.

Die Abschätzung des rohen Ertrags, die der Culturkosten, und die endliche Bestimmung des reinen Ertrags werden nicht einzeln für jedes Stück und für jedes Grundeigenthum gemacht. Man theilt die Stücke, so von jeder Culturart vorhanden, in eine bestimmte Anzahl Classen, man schätzt dann den Morgen jeder Classe ab, und wendet dann diese Abschätzung auf alle Ländereien der Gemeinde an, welche zu derselben Culturart gehören, und die in derselben Classe sind.

Mittlere Pachtpreise.

69.

Eine gewisse Kenntniß der Ernten, die der Boden giebt, der Vorschüsse und der Culturkosten, so er erfordert, kann alle diese Rechnungen über den reinen Ertrag reichlich ersetzen, so wie solches die

Erfahrung bei denen zeigt, die Ländereien in Pacht geben — und bei denen, welche sie in Pacht nehmen.

Der mittlere Pachtpreis ist der wahre reine Ertrag, nur muß man in ihn nicht die Unterhaltung der Gebäude einbegreifen, die zur Ackerwirthschaft nothwendig sind, noch die Vorschüsse, so der Viehstand erfordert, in denen Gegenden wo der Grundbesitzer solchen zu stellen gewohnt ist.

Jeder Abschäfer muß von diesen Grundsätzen durchdrungen seyn und sich fragen: „Wenn ich Eigenthümer dieses Gutes wäre, so würde ich als Pacht wahrscheinlich so viel daraus ziehen — und wenn ich in dem Falle wäre, Pächter zu seyn, so könnte ich so viel Pacht davon geben.“ Das heißt: den Preis um den dieses Eigenthum verpachtet wäre, wenn für seine Bewirthschaftung der Besitzer weder Gebäude, noch Vieh, noch Ackergeräthe, noch Saatkorn gäbe, sondern blos gehalten wäre, die Grundsteuer davon abzutragen.

In einigen Departements würde der Eigenthümer schwerlich einen Pächter finden, wenn er nicht zugleich die Gebäude gäbe, und in andern würde er keinen finden, wenn er nicht zugleich den Viehstand, die Ackergeräthe und die Einsaat stellte. In diesem Falle verbindet er mit seiner Eigenschaft als

Grundbesitzer, die des Besitzers eines Theils der zur Bestellung nöthigen Vorschüsse — oder gar aller — und für diesen Theil seines Vermögens kann er keine Grundsteuer bezahlen.

Die Abschätzung muß daher immer nur den Grund und Boden treffen und sie geschieht immer auf dieselbe Weise, sey es, daß der Eigenthümer das Gut selber baue, oder daß er es verpachtet habe und die Gebäude und den Viehstand stelle, oder blos die Gebäude, oder gar nichts. — Es ist immer nur vom Ertrage des Bodens die Rede und nicht von dem, was dazu dient, und was nothwendig ist, diesen Ertrag hervorzubringen.

Abschätzung des Ackerlandes.

70.

Um den beststeuerbaren Ertrag des Ackerlandes zu bestimmen, untersucht der Abschätzer zuerst die Art Früchte, die er trägt, indem er sich an diese hält, die allgemein gebaut werden, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Flachs, Hanf, Tabak, Oelpflanzen, Farbpflanzen u. s. w. Er untersucht dann ferner, welches der Werth des rohen Ertrags in gewöhnlichen Jahren sey, wenn sie ohne außerordentliche Kosten und ohne ungewöhnliche Arbeiten

nach Landessitte bestellt werden und nach dem dort üblichen Fruchtwechsel. Er nimmt hierbei den Durchschnitt von 15 Jahren, indem die zwei höchsten und die zwei niedrigsten Jahre weggelassen werden.

Man kann annehmen, daß in 15 Jahren jeder Fruchtwechsel seinen mehrfachen Kreislauf mache, daß in ihnen ebenfalls die gewöhnlichen Mißjahre seyn werden, so wie die Fehlernten, die durch Hagelschlag und andere Zufälle entstehen.

Darauf berechnet der Abschäzer die Culturkosten, welche an Arbeit, Dünger, Saamen und Erntekosten aufgehen. — Die Folge des Fruchtwechsels und das Verhältniß zwischen dem Ertrage und dem Saamen — das wievielfte Korn geerntet wird.

Die Güte des Bodens.

71.

Die Verschiedenheiten des Bodens sind sehr zahlreich. Hier ist eine dicke Schicht ganz reiner Dammerde, dort ist sie mit Thon, mit Steinen, mit Kieseln, mit Sand gemischt. — Sie ist nur geeignet entweder zum Fruchtziehen — und trägt Weizen, Roggen, Gerste, Hafer u. s. w. oder zu Futterkräutern, und trägt rothen Klee, Lucern, Heu

u. s. w., oder zu Oelpflanzen, und trägt Hanf, Flachs, Rübsamen u. s. w. oder zu Gemüsen, und trägt Bohnen, Erbsen, Kohl u. s. w.

Der Abschätzer bestimmt die Culturkosten nach der Anzahl Zugvieh, die gebraucht wird, nach der Anzahl Arbeiter, so vonnöthen und nach der Menge der Pflügungen, so der Boden bedarf.

Für jeden Morgen wird die Summe des Saamengutes entweder nach dem Gewicht oder nach Fruchtmaassen bestimmt.

Unter dem Fruchtwechsel wird die Reihe Jahre verstanden, in denen das Ackerland eine Folge verschiedener Culturarten erhält.

Der gewöhnlichste ist von drei Jahren, wo man Einmal Sommerfrucht, Einmal Winterfrucht und Einmal Brache hat. Allein es giebt Ländereien, die so undankbar sind, oder so entfernt von der Dungstätte, daß man nach jeder Ernte genöthigt ist, ihnen ein oder mehrere Jahre Ruhe zu gönnen. In sehr fruchtbarem Boden, oder da, wo man stark düngen kann, läßt man gewöhnlich mehrere Culturen einander folgen, und die Perioden des Wechsels sind von fünf, sechs, sieben und mehrern Jahren. Das Verhältniß der Ernte zum Saamentorn ist

gewöhnlich bekannt, und wird in Körnern ausgedrückt. Kennt man dieses und die Menge des Eingesäeten und den Fruchtwechsel, so kann der Abschäfer leicht den Durchschnitt des Ertrags für ein gemeines Jahr berechnen. — Die Brachen mit eingerechnet.

Die Menge Früchte, die der Pächter an seinen Pächtherrn bezahlt, wenn die Pächte in Frucht gestellt sind, sind überall bekannt. Gewöhnlich ist es die Hälfte oder ein Drittel, oft sind sie auch in Geld verwandelt. Sind sie noch in Frucht, so bestimmt der Abschäfer ihren Werth nach den mittlern Marktpreisen.

Der Abschäfer sammelt alle diese Nachrichten, sowohl indem er die Flur begeht, als auch durch Fragen, so er an den Maire und die Anzeiger macht, und er zeichnet sie in seinem Etat der Classificirung auf. Wenn sie auch nicht hinreichend sind, um ihm eine vollständige Kenntniß des beststeuerbaren Ertrags jeder Classe zu geben, so sind sie ihm doch ungemein nützlich. Indem er sie mit den Pächten, Käufen und andern geschriebenen Acten zusammenstellt, so kann er durch Vergleichung die Wahrheit finden und selbst die richtige Angabe der Pächte beurtheilen.

Abschätzung der Weinberge.

72.

Die große Verschiedenheit der Weinberge, die in Hinsicht ihrer Lage, ihres Bodens, ihrer Bearbeitung und ihres Ertrags Statt findet, macht die Veranschlagung derselben ungemein schwierig.

Zu den Pachtungen kann man selten seine Zuflucht nehmen, da es nicht gebräuchlich ist, die Weinberge zu verpachten.

Das Gewöhnliche ist, sie für die Hälfte oder für ein Drittel zu verpachten. Der Abschätzer bestimmt dann den mittlern Ertrag dieses Drittels und den mittlern Preis des Weins.

Dort, wo die Weinlese am Stock verkauft wird, da kann man aus diesen Verkäufen den mittlern rechten Ertrag wohl bestimmen. Allein die Culturkosten müssen dann abgezogen werden, und die Bestimmung von diesen hat große Schwierigkeiten.

Hierzu kommt, daß der Weingarten oft noch andere Pflanzen zwischen den Weinstöcken trägt und selbst in einigen Gegenden mit dem Pfluge bestellt wird.

Der Abschätzer bestimmt den rohen Ertrag des Weinbergs aus einem Mittel von 15 Jahren, so

wie beim Acker, indem er voraussetzt, daß er auf gewöhnliche Weise bebaut worden, ohne außergewöhnliche Kosten und Arbeit.

Darauf bestimmt er die Kosten der Cultur, die Arbeit, den Dünger, die Unterhaltung, so nothwendig, endlich die der Weinlese und des Einkellerns.

Außerdem zieht er noch ein Funfzehntel ab dafür, daß der Weinberg, wenn er neu gepflanzt, nicht gleich wieder tragbare Stöcke hat.

Das, was übrig bleibt, ist der reine Ertrag, der besteuert wird.

Die Weinberge, welche, nachdem sie eine Reihe Jahre gestanden, ausgehauen werden und dann entweder besäet oder eine Zeitlang dreisch liegen, ehe sie wieder aufs Neue gepflanzt werden, müssen in ihrem reinen Ertrage mit Rücksicht hierauf berechnet werden.

Die Weinberge werden in mehrere Classen getheilt. Die Classe richtet sich nicht allein nach der Güte des Weins sondern nach seiner Menge und seinem Preise, weil oft der beste Weinberg nur sehr wenig trägt.

Ab sch ätz ung der G ä r t e n.

73.

Die Gärten müssen nach ihrem möglichen oder wirklichen Pachtpreise angeschlagen werden, indem

ein Mittel aus 15 Jahren genommen wird. — Sie können nie niedriger stehen, als das beste Ackerland der Gemeinde.

Die Gärten, so wie die Weinberge, sind selten verpachtet. Sie bezahlen wie das beste Ackerland, weil sie immer einen hohen Ertrag haben, selbst wenn sie auf schlechtem Boden liegen, da sie gewöhnlich nahe bei den Häusern und bei der Düngstätte sind und daher einer sorgfältigeren Bearbeitung fähig.

Liegen sie zugleich auf gutem Boden, so können sie aufs Doppelte und aufs Dreifache des besten Ackerlandes angeschlagen werden.

Diejenigen Gärten, die von einem Gärtner von Profession bearbeitet werden, der den Gartenbau als ein Gewerbe treibt, werden im Verhältniß ihres höheren Ertrags auch höher angeschlagen.

Lustgärten und Parks werden so hoch angeschlagen wie der beste Ackerboden der Gemeinde.

Gründe, die einghegt sind, werden angeschlagen wie nicht einghegte. Weder der höhere Ertrag, der durch die Einhegung kommt, noch die Kosten, die durch die Einhegung veranlaßt werden, kommen bei der Abschätzung in Betracht.

Enthalten die Einhegungen (enclos) mehrere verschiedene Culturarten, als Wald, Wiesen u. s. w. so

werden diese eben so einzeln abgeschätzt, als wenn sie nicht eingeeget wären.

Ab schätzung der Wiesen.

74.

Der bestimmbare Ertrag der Wiesen wird nach einem 15jährigen Durchschnitte berechnet.

Man weiß gewöhnlich, wie viel der Morgen jeder Classe an Heu trägt — auch von welcher Güte und welchem Preise es ist. Zieht man hiervon die Kosten der Wässerung ab, ferner die der Düngung oder der Befahrung mit Erde, dann die des Schneidens und Trocknens und Aufschobens, so hat man den reinen Ertrag. — Auf diese Weise bestimmt der Abschätzer den besteuerebaren Ertrag ohne große Mühe.

Ebenso bestimmt er den der Weiden nach der Anzahl Vieh, das darauf getrieben wird, nach dem, was dieses bezahlt.

Künstliche Wiesen werden angeschlagen wie Ackerland derselben Güte.

Nasse Wiesen und Sumpfwiesen müssen nach dem angeschlagen werden, was der Eigenthümer wohl am Pacht erhalten könnte, wenn er sie verpachtete.

Sind Felder, Wiesen und Weinberge mit einzelnen Fruchtbäumen besetzt, so wird bei der Ab-

schätzung hierauf keine Rücksicht genommen — weder daß sie den Ertrag vermehren, noch daß sie durch Ausfagen und Beschatten des Bodens die Güte desselben vermindern.

Ist der Rand des Aekers oder der Wiese ganz mit Bäumen besetzt, so vermehren diese den Ertrag.

Ist das ganze Feld mit Bäumen bepflanzt, so wird es besonders classirt.

Bilden die Bäume den Hauptertrag, so tritt es in die Classe der Baumhöfe.

Ab schätzung der Waldungen.

75.

Die Abschätzung der Waldungen, die in regelmäßigen Schlägen liegen, macht sich nach dem Mittelpreis ihrer jährlichen Schläge, nachdem die Kosten der Waldhuth und des Anpflanzens abgezogen worden.

Liegt er in 15 Schlägen, von denen jährlich Einer gehauen wird, so wird hiernach sein jährlicher Ertrag berechnet.

Liegt er in 20 Schlägen, so berechnet man seinen Ertrag auf dieselbe Weise.

Die Waldungen, welche nicht in regelmäßigen Schlägen liegen, werden durch Vergleichung mit diesen abgeschätzt.

Da der größere Werth des Hochwaldes kurz vor dem Abtriebe nicht als Maasstab beim Cataster dienen kann, das auf die ganze Folge der Jahre berechnet ist, so werden die Hochwaldungen einer Gemeinde so wie die andern angeschlagen.

Indem der Hochwald wie die Schlagsektionen angeschlagen werden, so muß bei der Classirung doch immer auf die Bodengüte beider Rücksicht genommen werden.

Wenn im Schlagholze einiges Hochholz steht, so wird hierauf keine Rücksicht bei der Abschätzung genommen. Die Regierung will die Waldeigenthümer begünstigen, welche einen Theil ihrer Waldungen zu Hochwald ziehen.

Maulbeerwälder, Castanienwälder, Olivenwälder gehören nicht zu dem Hochwalde, und werden nach ihrem reinen Ertrage abgeschätzt.

Die Baumgärten werden nach ihrem Ertrage abgeschätzt, und zu diesem die Nebencultur, wie z. B. der Graswachs, hinzugefügt.

Verschiedene andere Culturen.

76.

Reisfelder, Maisfelder, Hopfengärten, Tabakpflanzungen, Kartoffelpflanzungen u. s. w. werden

nur dann besonders angeschlagen, wenn diese Culturen dauernd sind. — Sind sie dieses nicht, so treten sie mit in den Cylus des Fruchtwechsels.

Heiden, Sümpfe, Wüsteneien u. dergl. werden nach ihrem reinen Ertrage bestimmt, so gering dieser auch seyn mag. In keinem Falle können sie niedriger, als einen halben Frank für den metrischen Morgen im besteuerebaren Ertrage angesetzt werden.

Steingruben und Bergwerke werden nach der Oberfläche abgeschätzt, die sie einnehmen. Hierzu werden ihre Halden gerechnet, ihre Teiche und ihre Wege. Diese werden angeschlagen wie der benachbarte Boden.

Die Torfstechereien werden ebenfalls nach ihrer Oberfläche abgeschätzt, und wie die anstoßenden Grundstücke.

Die Teiche werden nach einem 15jährigen Durchschnitte des Ertrags der Fischerei angesetzt, indem die Kosten der Unterhaltung des Fischfangs und der Besetzung abgezogen werden.

Es giebt Teiche, die abwechselnd zur Cultur dienen. Dieser ihr Ertrag wird zusammengesetzt berechnet.

Die Canäle für die Schifffahrt werden so wie ihre Dämme und Ufer nur nach der Oberfläche ab-

geschätzt, aber so hoch wie die besten Ländereien in der Gemeinde.

Der Canal gehört mit dem Theile, mit dem er in einer Gemeinde liegt, in die Steuerrolle der Gemeinde.

Nichtschiffbare Canäle, die das Wasser auf Mühlen oder Hammerwerke leiten, oder auch weg-leiten, werden angeschlagen wie der beste Ackerboden der Gemeinde.

Salzseen und Salinen sind angeschlagen wie der beste Boden der Gemeinde, und die Gebäude wie andere Gebäude.

Die Bleichen werden angeschlagen wie Wiesen derselben Gattung.

Die Brücken, welche Privaten gehören, werden nach der Oberfläche, die sie einnehmen, angeschlagen wie der beste Boden der Gemeinde.

Abschätzung der Gebäude.

77.

Jedes Haus, Gebäude, Werkstätte, Hammerwerke und überhaupt alles, was Gebäude heißt, wird zweimal angeschlagen, zuerst nach der Oberfläche, die es einnimmt, und die immer angeschlagen wird wie der beste Boden der Gemeinde; dann nach

seinem Miethwerthe, wobei der Anschlag der Oberfläche abgezogen wird.

Der reine besteuerebare Ertrag der Wohnhäuser, an welchem Orte sie auch liegen mögen, sey es, daß der Eigenthümer sie selber bewohnt, oder sie durch Andere bewohnen lasse, wird bestimmt nach dem mittleren Miethwerthe, der nach 10 Jahren berechnet ist, wovon ein Viertel abgezogen wird für die Kosten der Unterhaltung und für das allmähliche Alterwerden und endliche Verschwinden des Hauses.

Das Minimum des reinen Ertrags eines Hauses ist für die Oberfläche der Ertrag des besten Ackerlandes.

Für das Gebäude selber aber das Doppelte hiervon, wenn es nur einen Erdstock hat. Das Dreifache hingegen, wenn es Eine Etage hat, und das vierfache, wenn es mehrere hat.

Das Dach, wie es auch gebaut seyn möge, wird nie für eine Etage gerechnet.

Die Keller kommen mit in den Anschlag des reinen Ertrags — Auch wenn sie von den Wohnungen entfernt liegen, so kommen sie doch in den Anschlag der Gebäude.

Gehört ein Haus mehreren Eigenthümern, so wird jede Etage besonders nach dem Miethwerthe

angeschlagen; die Oberfläche wird aber bloß der unteren Etage abgezogen.

Die Gebäude, die zum Landbau gehören, als Scheuren, Pferdeställe, Viehställe, Speicher, Keller, Preßhäuser u. s. w. werden nicht als Gebäude angeschlagen, sondern nur ihre Oberfläche als Land der besten Classe.

Hammerwerke, Wasser-, Wind- und Schiffmühlen, öffentliche Bäder, Fabriken, Siegeleien, Papiermühlen, Glashütten u. s. w. werden zuerst nach der Oberfläche angeschlagen, die sie einnehmen — dann nach ihrem Miethpreise, der in einem Durchschnitt von 10 Jahren berechnet wird. Sind sie nicht vermietet, so richtet er sich nach dem Miethwerthe ähnlicher Werke, die in dieser oder in benachbarten Gemeinden verpachtet sind. — Finden sich keine Pachtungen und auch sonst keine Vergleichungspuncte, so berücksichtigt der Abschäfer den alten Anschlag, und wenn dieser gar zu niedrig, so erhöht er diesen im Verhältnisse, daß die niederen Abschätzungen in der Gemeinde höher geworden, als die alte Rolle sie angab.

Nichtsteuerbare Gegenstände.

78.

Die Straßen, öffentliche Plätze, öffentliche Brunnen, Marktplätze, die großen Heerstraßen, die

Nachbarwege, die öffentlichen Spaziergänge, die Wälle, die Flüsse, die Bäche, Seen und naekte Felsen, sind in der Steuerrolle nicht anschlagbar.

Oeffentliche Spaziergänge, die Privatpersonen gehören, werden angeschlagen als Lustgärten.

Die Waldungen, die der Krone gehören, sind wie die unveräußerlichen Nationalwaldungen nicht steuerpflichtig.

Die Nationaldomänen, welche nichts einbringen, sie mögen veräußerlich oder nicht veräußerlich seyn, sind nicht anschlagbar.

Alle Güter, die zu der Dotation der Krone gehören, sind nicht anschlagbar.

Paläste, Kirchen und überhaupt alle Gebäude, die zum öffentlichen Dienste gehören, sind nicht anschlagbar.

Gehören sie Privatpersonen, so werden sie angeschlagen.

Alle Nationalgüter, außer den Waldungen, werden wie anderes Eigenthum derselben Gattung angeschlagen; die Gemeindegüter werden ebenfalls besteuert wie andere Güter derselbe Gattung.

Ausgenommen sind das Rathhaus, die Schulen und Hospitäler.

Ebenso werden Heiden, Wüsteneien und Sümpfe, die in einer Gemeinde liegen, auf die gewöhnliche Weise angeschlagen, und die Grundsteuer von der Gemeinde entrichtet.

Neue Culturen und neue Anpflanzungen, die nach der Fertigstellung des Catasters entstehen, bleiben auf ihrem alten Satze stehen, bis die Periode der Erneuerung des Catasters kommt.

Für die, welche früher gemacht worden, bleibt der niedrige Steuersatz, bis die Jahre abgelaufen, die das Gesetz für diese bestimmt.

Überall, wo das Ackerland als Maassstab des Anschlages von Hauptplätzen, Parks u. s. w. dient, wird Ackerland der ersten Classe verstanden, und wenn in der Gemeinde sich keins finden sollte, so wird das einer benachbarten Gemeinde genommen, die mit dieser die meiste Aehnlichkeit hat.

Wenn auf diese Weise der beststeuerbare Ertrag alles unbeweglichen Eigenthums in einer Gemeinde ausgemittelt worden, so heisst dieses: die Gemeinde ist abgeschätzt.

Schwierigkeit der Abschätzung.

79.

Diese Entwicklung des Ertrags ist an sich schwierig; — sie erscheint in der öffentlichen Meinung aber doch noch schwieriger, als sie ist.

Der Geometer, der jedes Eigenthum mißt und so auf dem Plane darstellt, wie er es sieht, arbeitet nach mathematischen Wahrheiten. — allein der Abschäfer, der beauftragt ist, einen Ertrag auszumitteln, der sich seinem Auge entzieht, scheint desto mehr der Willkühr anheimgegeben zu seyn.

Und doch ist es anders.

Wenn auch die Abschätzung nicht auf so bestimmten und genauen Angaben beruht wie die Messung, so ist es doch möglich, ihr einen solchen Weg vorzuzeichnen, daß der Abschäfer zur Wahrheit geführt werde durch den Gang des Geschäftes selber, — und daß das Zutrauen, welches sein Character einflößen kann, gerechtfertigt werde durch die Arbeit selbst.

Um diesen Zweck zu erreichen, um auch die Abschätzung auf mathematischen Wahrheiten beruhen zu lassen, hat die Regierung den Abschäfer mit allen den Nachrichten umgeben, die ihm in seinem Geschäfte nützlich seyn können. — Dann hat sie ihm vorgeschrieben, nicht die einzelnen Grundstücke abzuschätzen, sondern ganze Classen derselben, wobei von den Besitzern in diesen Classen völlig abgesehen wird. — Es ist nicht das Stück Ackerland von diesem Eigenthümer, noch die Wiese von jenem, noch der Weinberg des N. N., so er berufen abzuschätzen,

sondern er ist berufen, im Allgemeinen und völlig in abstracto zu bestimmen: „Welches ist der Ertrag per Morgen von dieser Culturart und in dieser Classe?

Hierdurch ist der Abschätzer gegen jede Leidenschaft und gegen jeden Einfluß gesichert; — weil weder er noch die Eigenthümer wissen können, welchen Einfluß seine Arbeiten auf das Einkommen eines Jeden haben; denn dieses findet sich erst nachdem die Abschätzung auf jedes einzelne Stück angewendet wird. Dieses geschieht aber erst, nachdem der Abschätzer die Gemeinde verlassen hat, — nachdem die Abschätzung mit den Abschätzungen der übrigen Gemeinden in der Centralversammlung, wo alle Gemeinden ihre Deputirten haben, untersucht und verglichen worden — und nachdem nach allem diesem auf der Steuerdirection der Anschlag für alle Classen aufs neue bearbeitet worden, den der Präfect dann als Tarif definitiv bestätigt.

Die Eigenthümer einer Gemeinde haben deswegen nicht zu befürchten, daß die Abschätzungen dem Einen vortheilhaft — und dem Andern nachtheilig sind. Denn sobald der Tarif definitiv festgesetzt, so wird jedem Stück seine Steuerquote zugewiesen, die ihm nach seiner Größe, nach seiner Cultur und nach seiner Classe zukommt, und hierin

ist nichts mehr willkürlich, und der Besitzer des
Stücks, sey er Minister oder Tagelöhner, hat hier
auf keinen Einfluß. — Wenn die erste Classe Acker-
land 100 Fr. reinen Ertrag für den metrischen
Morgen hat, so hat Jeder, der in dieser Classe
2 Morgen hat, 200 Frank zu versteuern, und Jeder,
der einen halben oder einen Viertelmorgen hat, 50
oder 25 Frank.

So wie jeder Eigenthümer darüber ruhig seyn
kann, daß er gegen andere nicht überseht werde, so
können es auch die Einwohner der Gemeinde seyn,
daß sie gegen andere Gemeinden nicht zu hoch kom-
men. — Denn in jeder Gemeinde befolgen die Ab-
schäzker dieselben Grundsätze und verfahren auf die-
selbe Weise. Ueberall sind die Nachrichten, mit
denen sie umgeben, dieselben. Die Formen, die sie
befolgen müssen, sind die nämlichen, und diese füh-
ren sie so zu sagen von selber zur Wahrheit.

Endlich haben die Einwohner nicht zu befürch-
ten, daß der Ertrag im Allgemeinen zu hoch ange-
geben werde. Die Regierung kann kein Interesse
dabei haben, daß die Masse des Grundvermögens
des Reichs höher oder geringer abgeschätzt sey, da
selbst eine geringere Abschätzung kein Hinderniß seyn
würde, die Grundsteuer zu erhöhen.

Das wahre Interesse der Regierung beim Cataster ist, daß überall die Wahrheit ans Licht komme, und daß alles Grundeigenthum — es liege im Norden oder im Süden von Frankreich, auf eine gerechte und gleichförmige Weise besteuert werde. Dieses Interesse beruht auf zweien Betrachtungen. Die erste ist: je gleichförmiger die Grundsteuer vertheilt wird, desto leichter ist ihre Erhebung.

Die zweite viel wichtigere, ist die: daß die gleiche Vertheilung der Grundsteuer ein Act der Gerechtigkeit ist, der die Regierung der Nation schuldig ist.

Also ist das Interesse der Regierung und des Eigenthümers dasselbe.

Auch haben sich die Abschätzer bis jetzt im Ganzen genommen auf eine lobenswürdige Weise betragen, und die Eigenthümer haben die Richtigkeit ihrer Arbeiten anerkannt.

Nur für Einen Punct hat man gefürchtet. In dem man zugab, daß durch den Mechanismus des Geschäfts jeder Canton und jede Gemeinde richtig abgeschätzt würde — so fürchtete man, daß man in allen Departements nicht mit derselben Aufrichtigkeit zu Werke ginge, und daß am Ende die Departements unrichtig gegen einander zu stehen kämen.

Allein dadurch, daß diese Furcht allgemein ist, zerstört sie sich selber. — Sie ist ehrenvoll für das Corps der Abschäzger und beruhigend für alle Steuerpflichtigen. *)

Vorarbeiten für die Abschäzungen.

80.

Die Sorge, die Materialien, welche sich auf die Abschäzungen beziehen, zu sammeln, zu bearbei-

*) Daß die Departements richtig gegeneinander zu stehen kommen, ist einer der wichtigsten und auf den ersten Anblick einer der schwierigsten Punkte des ganzen Catasters. — Das, was das Recueil methodique hier zur Beruhigung sagt, ist sehr schwach — und mehr moralisch als mathematisch.

Durch den Mechanismus des französischen Catasters kommen die Departements völlig gleich gegeneinander zu stehen und man kann vielleicht 1000 gegen 1 wetten, daß: sobald das Cataster vollendet, der Minister jedem Departement seine Quote bis auf 1 p. C. genau zuweisen kann, statt daß jetzt zwei nebeneinander liegende Departements um 30 p. C. unrichtig gegeneinander stehen.

In der Uebersicht, die ich in folgendem Abschnitte über den ganzen Mechanismus des französischen Catasters geben werde, werde ich hierauf zurückkommen.

ten und in Ordnung zu bringen, ist dem Angestellten bei den directen Steuern anvertraut.

Seit ihrer Errichtung haben die Steuerdirectoren sich Aufschlüsse über die Grundeinkünfte der Gemeinden ihres Departements verschaffen müssen und seit das Cataster unternommen, haben sie hierin vorzüglich thätig seyn müssen.

Zu diesen Materialien gehören:

1. statistische Tabellen.
2. Abhandlungen, die zu verschiedenen Zeiten über die Grundeinkünfte des Departements und der Arrondissements geschrieben wurden.
3. die Etats, die jedes Jahr die Arrondissementsräthe an den Departementsrath schickten und durch diesen an den Minister des Innern gingen.
4. die alten Cataster, wo welche sind.
5. die Etats, so 1801 über die Fläche und den Ertrag der Gemeinden gemacht wurden.
6. Endlich die Sectionsetats, die 1791 entworfen wurden.

Ich konnte es hier nicht füglich einschalten, weil ich mich auf Einrichtungen beziehen müßte, die erst im Folgenden vorkommen.

Pachtungen und Käufe.

81.

Die Steuerdirectoren lassen durch die Steuer-
aufseher alle Pachtungen, Käufe und Theilungs-
acten in den Gemeinden sammeln.

In Hinsicht der Kaufacte und der Theilungs-
acte werden bloß die gesammelt, welche vor 1790
sind, da damals die Erkenntniß, welche dem Lehn-
oder Gutsherrn gegeben wurde, es verhinderte, daß
der wahre Werth des Gutes verborgen blieb. —
Seit dieser Epoche hat der Kaufpreis solche Abwech-
selungen erlitten, daß es schwer hält, auf solche
schwankende Data Abschätzungen zu gründen.

Hingegen bei den Pächten müssen die Steuer-
aufseher alle sammeln, die seit 1797 bis 1809 ge-
schlossen worden und einregistrirt sind.

Von diesen sammeln sie nicht bloß die Namen,
sondern auch alle einzelne Umstände und Angaben.

Wenn in diesen Angaben der Steuerdirector
nicht hinlängliche Data findet, so übergiebt er diese
Liste dem Director des Enregistrements, indem er
ihn einladet, durch den Inspecteur oder Verificateur
des Enregistrements die Pachtcontracte in dem Bü-
reau der Notäre nachsehen zu lassen, von denen
diese Pachtungen geschlossen sind.

Die Steueraufseher machen bei den Domainen-empfängern Auszüge aus den Kaufacten der Nationalgüter, so wie auch aus den Erbschafts- und Schenkungsacten, so bei diesen einregistrirt sind, wobei sie zugleich sich die Details zu verschaffen suchen, die zur Vollständigkeit nothwendig, aber in den Registern nicht verzeichnet sind.

Die Steueraufseher machen ein jeder in seinem Arrondissement die Aufnahme aller Pachtungen, Kauf- und andern Acten, sowol derer, welche ihr Arrondissement betreffen, als die der benachbarten Departements.

Alle diese Nachrichten über die Käufe und Pachtungen werden an den Steuerdirector gesendet.

Dieser macht die Sonderung (trriage) und sendet an jeden Steueraufseher die Noten über die Pachte und Käufe, die sein Arrondissement betreffen.

Sind welche aus Gemeinden eines benachbarten Departements dabei, so sendet er diese an seinen Collegen, den Steuerdirector dieses Departements.

Die Steueraufseher sammeln die Pächte, welche die Hospitäler, Arbeitshäuser und andere öffentliche Anstalten über ihre Güter abgeschlossen, so wie die Auszüge aus ihren Rechnungen, in denen statistische Nachrichten vorhanden.

Ebenfalls sammeln sie die Verkaufsanzeigen, in in denen oft Nachrichten über den Ertrag und den Kaufpreis der Grundstücke zu finden sind.

Seit der Errichtung der Steuerdirectionen haben viele Eigenthümer Klagen über Uebersetzung in den Grundsteuern erhoben. Diese Klagen sind durch die Steueraufsesser untersucht worden, Pacht- und Kaufpreise sind als Beweisstücke für und gegen angeführt worden. Abschätzer sind ernannt worden, welche den reinen Ertrag bestimmt und die Steuervorthelle der Gemeinde, welche die erste Ansetzung gemacht — sind gehört worden. Die Directeurs haben berichtet und die Präfecturräthe haben über diese Fälle entschieden.

Diese Urtheilssprüche und die Abschätzungen, auf denen sie beruhen, enthalten brauchbare Materialien über die Abschätzung der Grundstücke der Privaten, welche mit Nutzen bei den allgemeinen Abschätzungen können verglichen werden.

Der Steuerdirector sammelt diese Urtheile nebst den Actenstücken, auf denen sie beruhen, und theilt sie dem Steueraufsesser mit, jedem die in seinem Kreise.

Der Verkauf der Nationalgüter gründet sich auf einen Anschlag, der gleich war einem zwanzigjährigen Ertrage. — Dieser Anschlag und der Preis,

um den sie verkauft sind, wird ebenfalls dem Steueraufscher mitgetheilt.

Alle für die Abschätzung gesammelten Actenstücke werden nach Gemeinden geordnet. Vor dem ersten Januar 1812 müssen sie alle gesammelt seyn, und in denen Departements, in welchen man hiezu in nachlässig war, haben die Directeurs gemessene Befehle an die Steueraufscher zu geben, daß sie in der Sammlung derselben nicht länger säumig seyn sollen.

Die Generalinspectoren des Catasters sind beauftragt, bei ihren Rundreisen hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten, da der Erfolg der Abschätzungen zum großen Theile von der sorgfältigen Sammlung dieser Actenstücke abhängt, welche die festen Anhaltspuncte fürs Ganze sind.

Bestimmung des Mittelpreises der Früchte.

82.

Einen zweiten Anhaltspunct findet der Abschätzer in dem Mittelpreise der Früchte, so seit 15 Jahren auf den Märkten statt gefunden.

Diese Bestimmungen werden vom Steuerinspector gemacht.

Bei dieser Bestimmung werden die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre weggelassen. Auch sind die Jahre ausgeschlossen, in denen das Papiergeld im Umlauf war, weil damals die Preise so schwankend waren. — Folgende Jahre werden genommen: 1783 bis 1790 einschließend. Dann von 1797 — 1803 einschließend.

Die Fruchtpreise werden in Franks berechnet. Der Steuerinspector macht sie fürs ganze Departement und für jede Gemeinde besonders.

Auf denen Märkten, wo keine Verzeichnisse über die Marktpreise geführt, oder wo diese unvollständig sind, wird durch einen Act de notorité, der vor dem Maire des Orts gemacht wird, dieser Preis nach der Aussage der Kaufleute oder Fruchthändler und Ackerleute bestimmt, welche hiervon Kenntniß haben.

In einigen Markttorten werden zwar über die Früchte Marktverzeichnisse geführt, allein keine über Holz, Wein, Apfelwein u. s. w. — Fehlen diese, so muß der Preis durch einen Act de notorité vor dem Maire bestimmt werden. Dieser wird von allen denen unterzeichnet, so an der Bildung desselben Theil genommen.

Der Steuerdirector vergleicht diese Acten sowohl unter sich, als auch mit den Marktpreisen benach-

harter Orte, und wenn er hierin Abweichungen findet, deren Ursachen er nicht auffinden kann, so schließt er, daß die Preise irrigerweise vermehrt oder vermindert worden.

Auf den Bericht des Steuerdirectors kann der Präfect die Resultate dieser Acte modificiren, so daß sie mit den andern Marktpreisen in Harmonie kommen.

Ist das Verzeichniß der mittlern Marktpreise vollendet, so unterzeichnet es der Präfect und es enthält hierdurch seine unabänderliche Feststellung.

Vergleichung der alten und neuen Maaße.

83.

Die Steueraufseher sind beauftragt, ein Verzeichniß zu machen, welches die Vergleichung der alten und der neuen Maaße enthält.

Da alle Abschätzungen in den neuen Maaßen und Gewichten gemacht werden, so ist es wichtig, daß diese Tabelle genau sey, da sie die Grundlage aller Rechnungen macht.

Sie ziehen bei der Verfertigung dieser Verzeichnisse die Elementarwerke zu Rathe, so hierüber

erschienen, z. B. das von Herrn Torbe, was der Minister des Innern genehmigt hat.

Der Steueraufscher vergleicht diese Tabelle mit der, so der Ingenieur-verificateur über dieselben Gegenstände gemacht hat.

Vorbereitende Arbeiten des Steuerinspectors.

84.

In jedem Departement ist ein Steuerinspecteur, welcher, sobald die Cantone bezeichnet sind, die im zweitfolgenden Jahre sollen gemessen und abgeschätzt werden, die Marktpreise für diese Cantone entwickelt und sie an den Directeur schickt, der sie dem Präfecten zur Feststellung vorlegt, wie oben gesagt worden.

Der Inspector entwickelt aus den Kauf- und Pachtbriefen, die gesammelt worden, einen Mittelpreis für jede Art von Cultur für Ackerland, Wiesen, Weinberge u. s. w., indem er die Pächte, die in Frucht gestellt sind, nach dem Marktpreise in Gelde berechnet und theilt nun diese Tabelle über die mittlern Kauf- und Pachtpreise dem Maire jeder Gemeinde mit, um ihre Meinung darüber einzuziehen.

Diese Tabelle schieft er dann an den Steuerdirector und an den Generalinspector der Division, zu der das Departement gehört.

Diese Tabelle wird darauf vom Director an den Steueraufscher gesendet, welcher sie dem Abschätzer mittheilt.

Dieser ist nicht gehalten, sich nach ihr zu richten, nur muß er die Gründe angeben, warum er von ihr abweicht.

Arbeiten des Abschätzers.

85.

Die Abschätzer werden vom Präfecten ernannt, auf Vorschlag des Steuerdirectors.

So wie die Vermessungen fortschreiten, und die Gemeinden so weit sind, daß sie abgeschätzt werden können, so schlägt der Steuerdirector einen Abschätzer vor, der zur Abschätzung dieser Gemeinden ernannt wird.

Bei diesen Vorschlägen berücksichtigt er die Abschätzer vorzüglich, welche schon in andern Gemeinden gebraucht sind und deren Arbeiten für regelmäßig erkannt worden.

Der Abschätzer müssen immer möglichst wenige seyn, doch so, daß immer zwei in jedem Cantone sind.

Alle Arbeiten, welche die Abschätzung einer Gemeinde ausmachen, können aber nur von einem Abschätzer gemacht werden.

Es kann kein Oberabschätzer angestellt werden, bey dem die andern als Unterabschätzer sind.

Auch kann keine Commission angestellt werden, die mit einer Vorarbeit für die Abschätzungen beauftragt wird.

Alle Angestellten, die von der Regierung einen Gehalt beziehen, sey es in welcher Verwaltung es sey, können keine Abschätzer seyn.

Ein Abschätzer kann in dem Canton keine Gemeinde abschätzen, in dem er wohnhaft ist und seine Hauptbesitzungen hat.

Hat er nur einige kleine Besitzungen in demselben, so leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn seine frühern Arbeiten, seine Kenntnisse und seine Rechtlichkeit ihn empfehlen. Der Präfect kann bei seiner Ernennung dann hierüber wegsehen.

Sind alle Vorarbeiten der Abschätzung geendigt, und die Abschätzer für die Gemeinden ernannt, so bestimmt der Steuerdirector die Steueraufsesser, die an dem Geschäfte der Abschätzung Theil nehmen sollen.

Der Präfect läßt dann in der Gemeinde und in den Nachbargemeinden, so wie im Amtsblatte,

bekannt machen, daß die Abschätzung beginne, und nennt den Namen des Abschätzers und den des Steueraufsichters, welche damit beauftragt sind. Er ladet den Maire und die Grundeigenthümer ein, sie in ihren Arbeiten zu unterstützen, und ihnen alle Nachrichten mitzutheilen, die ihnen bei der Classification und Abschätzung nützlich sind.

Jedem Abschätzer sind Anzeiger aus der Gemeinde beigegeben, welche Auskunft über Bodengüte und Ertrag zu geben im Stande sind.

Da diese selten den Boden der ganzen Gemeinde kennen, so ernennt der Maire für die verschiedenen Theile derselben in dem Maße neue Anzeiger; so wie die Abschätzung fortschreitet.

Die Anzeiger werden aus den Eigenthümern gewählt, die die meisten Kenntnisse der Vertheilung haben.

Sobald dem Abschätzer der Atlas der Gemeindekarte überreicht ist, der für die Abschätzung auf Oelpapier durchgezeichnet worden, so fängt er seine Arbeiten an.

Zuerst bestimmt er den mittlern Fruchtpreis der Gemeinde, indem er vom Marktpreise die Fracht abzieht, die das Hinschicken auf den Markt verursacht. Dieser Abzug ist gewöhnlich geringe, da das Hinsenden nach dem Markte gemeiniglich mit eige-

nem Gespanne geschieht und dann, wenn dieses sonst nichts zu thun hat.

Die Fruchtpreise der Gemeinde werden in eine Tabelle gestellt, die in einer Spalte die Preise nach dem dort gebräuchlichen Maaße und in der andern die nach metrischen Maaßen enthält.

Die Classification der Gemeinde besteht in der Bestimmung, in wie viele Classen jede Culturart soll getheilt werden, ob in 3, 4 oder in 5. Die Classirung der Grundstücke besteht in der Bestimmung, in welche Classe nun jedes eingetragen werden soll.

Für das Ackerland sind 5 Classen bestimmt, für die übrigen Culturarten nur 3 und in seltenen Fällen 4.

Die Classen 1, 2, 3, 4 und 5 beziehen sich blos auf diese Gemeinde und haben keinen Zusammenhang mit den gleichnamigen Classen einer andern Gemeinde oder eines andern Cantons, und die erste Classe in der einen Gemeinde hat vielleicht keinen höhern Ertrag, als die dritte in einer andern.

Für jede Classe bestimmt der Abschäfer ein Stück, welches als Anhalts- und Vergleichungspunct dient, und mit dem die andern verglichen werden, z. B. für die 3te Classe Ackerland ist Nr. 132 in der Section B. das Normalstück.

Das Tableau der Classification.

86.

Der Abschätzer geht mit dem Controlleur, den Anzeigern und dem Maire, wenn dieser ihn begleiten will, durch die Gemeinde, und bestimmt, in wie viel Classen er jede Culturart theilen will.

Ist dieses bestimmt, so entwickelt er in seinem Tableau de classification eine kleine Statistik der Gemeinde, und bestimmt den steuerbaren Ertrag für jede Classe und jede Cultur.

In dem Recueil ist ein vollständiges Tableau de classification als Modell mitgetheilt, welches 15 Foliosseiten einnimmt. Die Gemeinde hat 5 Classen im Ackerlande, 2 in den Weinbergen, 3 in den Gärten, 3 in den Wiesen, 2 in den Weiden, 3 im Schlagholze, 2 im Hochwalde, 2 in den Baumgärten, 1 in den Hanfgärten, 2 in den wüsten Plätzen. Ferner 2 Wassermühlen, 2 Papiermühlen und 105 Häuser, so in 10 Classen getheilt sind.

Dann folgt eine Tabelle, in welcher alle Resultate zusammengestellt sind, und die den reinen Ertrag angiebt, den jeder Morgen in jeder Classe und in jeder Culturart giebt. Diese heißt Tarif provisoire. Darauf wird dieser mit den Pächten verglichen, die in der Gemeinde vorhanden sind, und

es wird berechnet, wie hoch diese Pächte seyn müssen, wenn sie nach der Abschätzung des Abschätzers gemacht werden. Es findet sich, daß alle Pächte 5310 Fr. betragen, — daß der Ertrag derselben Ländereien nach der Abschätzung nur 5130 Fr. ist, also 180 Fr. oder 3,6 Procent niedriger. Um so viel müssen also die Abschätzungen erhöht werden. Allein in Erwägung (hier folgen nun die Gründe) erhöht sie der Abschätzer um 3,7 Procent, und macht nun hiernach seinen Tarif definitif. Dieser enthält in 3 Colonnen neben einander: 1) das Tarif provisoir; 2) den Tarif suivant les beaux; 3) den Tarif definitif für jede Classe und Cultur.

Nach dieser kurzen Uebersicht des Inhalts des Tableau de classification fahren wir fort in den Vorschriften, die der Abschätzer bei der Verfertigung desselben zu befolgen hat.

Die Abzüge für Culturkosten müssen einzeln angegeben werden, nur muß sorgfältig vermieden werden, daß keine doppelt in Rechnung kommen, indem die eine schon in der andern enthalten ist.

Die Culturkosten werden für die letzten Classen in demselben Verhältnisse zum rohen Ertrage genommen, welches sie in den ersten Classen haben. Betragen sie in diesen die Hälfte des rohen Ertrags, so betragen sie es auch in den letzten. Doch kann

der Abschäfer hiervon abgehen, wenn er findet, daß sie hiedurch zu hoch zu stehen kommen; nur muß er seine Gründe angeben.

Der Dünger wird nur dann in Abrechnung gestellt, wenn Dünger gekauft wird; — sonst bezahlt ihn das geärndtete Stroh.

Ebenso wird das Führen des Düngers auf den Acker durchs Stroh bezahlt. Doch, wenn der Abschäfer glaubt, daß dieses nicht hinlänglich, so kann er etwas dafür anrechnen.

Da, wo mit Mergel gedüngt wird, müssen die Kosten auf die ganze Reihe Jahre vertheilt werden, die er im Lande hält, welches gewöhnlich 20 bis 30 Jahre sind.

Außergewöhnliche Culturkosten, die zur Absicht haben, einen ungewöhnlichen Ertrag zu erhalten, werden nicht gerechnet — da auch auf den außergewöhnlichen Ertrag bei der Abschätzung keine Rücksicht genommen wird.

Sind einzelne Grundstücke, die außergewöhnliche Kosten machen, welche zu ihrer Erhaltung nöthwendig sind, z. B. bei abhängigen Ländereien das Aufahren des abgeschwemmten fruchtbaren Bodens; — bei Wiesen, die an Strömen liegen, die Verfertigung von Musterarbeiten, die sie schützen, so kann hierauf bei der Bestimmung des Allgemeinen keine

Rücksicht genommen werden, sondern sie werden nur in eine geringere Classe gesetzt.

Wenn in den Weinbergen Pfähle gesetzt werden zum Anbinden der Reben, so muß der Abschätzer die Dauer dieser Pfähle bestimmen, und wenn diese von 10 Jahren ist, jedes Jahr ein Zehntel dafür in Abzug stellen.

Für das Schneiden der Weinreben und für die Kosten der Weinlese wird nichts in Abrechnung gestellt — weil man weder für das Holz, noch für das Gras, das auf den Rainen (ravins) wächst, im Ertrage etwas ansetzt.

Bei Wiesen, auf denen, sobald das erste Gras geschnitten, der Weidegang haftet, wird der Werth des Grases und des Weideganges abgeschätzt, und der Eigenthümer bezahlt die Steuer fürs Ganze. Doch kann er sich von denen, welche die Wiesen mit Vieh betreiben, den Theil zurückzahlen lassen, der auf die Huthung fällt.

Dieselbe Bestimmung folgt aus dem allgemeinen Grundsatz: daß jedes Grundeigenthum abgeschätzt wird ohne Rücksicht aller Lasten, die auf ihm haften.

Bei den Abschätzungen der Waldungen machen die, welche in regelmäßigen Schlägen liegen, die Grundlage — mit diesen werden sowohl die verglichen,

in denen Pläntelwirthschaft ist, als auch der Hochwald.

Waldungen, die unter Sequester liegen, und Nationalwaldungen, die unter 300 metrische Morgen betragen, werden ebenfalls abgeschätzt, damit diese, wenn in Zukunft der Sequester aufgehoben oder die Waldungen verkauft werden, sie in die Steuerrollee eingehen können. (Alle Nationalwaldungen, die unter 300 metrische Morgen enthalten, sind nämlich verkäuflich.)

Tannen-, Kastanien-, Oliven-, Maulbeerwälder u. s. w., bilden besondere Classen in der Abschätzung.

Ebenso bilden Hopfengärten, Hanffelder, Reisfelder, Tabakfelder u. s. w. besondere Classen, wenn diese Culturen dauernd und bleibend sind und nicht bloß zufällig und vorübergehend.

Ab sch ä t z u n g d e r H ä u s e r.

87.

Die Abschätzung der Häuser hat wenig Schwierigkeiten, sobald der Pachtwerth von einigen durch Pachtbriefe bekannt ist. Die übrigen werden dann durch Vergleichung mit diesen abgeschätzt.

Der Abschäfer zeigt in seinem Tableau die Häuser an, deren Pacht er zur Grundlage der Abschätzung genommen.

Sind keine Pächte vorhanden, so bestimmt der Abschäfer, wie viel Pacht wohl könne gegeben werden, wenn man auf Größe, Lage und Einrichtung der Häuser Rücksicht nimmt.

Auf dem Lande sind oft in den ersten Classen nur ein Paar Häuser, für die es schwierig, den Pacht zu bestimmen. Für die unteren Classen ist es leichter, weil Menschen, die dasselbe Geschäft treiben, sich auf dieselbe Weise anbauen und einrichten, wo also die Vergleichung wenig Schwierigkeiten darbietet.

Bei der Abschätzung fängt der Abschäfer immer bei den untersten Classen an.

In den Städten werden die Häuser nicht in Classen getheilt, sondern jedes wird besonders abgeschätzt.

In den Landgemeinden können die Häuser in Classen getheilt werden — aber höchstens in zehn. — Wenn die Gemeinde eine solche Verschiedenheit in den Häusern enthält, daß sie nicht in 10 Classen zu bringen sind, so folgt man der Methode, die für die Städte und Flecken angenommen.

Hammerwerke, Fabriken, Manufacturen u. s. w. werden nicht in Classen getheilt.

Der Abschäfer kann nie ein Haus unter dem Minimo seines Ertrags abschätzen. Nämlich unter dem Zwei- und Dreifachen, was die Fläche giebt. Das Minimum findet aber nur bei schlechten Hütten Statt und bei Häusern, die ganz im Verfall sind.

Die Ackergebäude als Scheunen, Stallungen, Preßhäuser u. s. w., werden nicht abgeschätzt, da bloß ihre Grundfläche bezahlt.

Alle Berechnungen über die Abschätzungen müssen in den des Landes üblichen Maassen gemacht werden, damit die Eigenthümer ihnen desto leichter folgen können.

Das Einsetzen der Grundstücke (Classement.).

88.

Nachdem die Anzahl der Classen für jede Art Eigenthum bestimmt und die Abschätzung jeder Classe vorbereitet, so fängt der Abschäfer das Eintragen der Grundstücke in die zugehörigen Classen an.

Es ist ein allgemeines Gesetz, welches nur wenige Ausnahmen leidet, daß die Grundsteuer den Gewerbleiß (Industrie) des Besitzers nicht treffe.

Ebenso nimmt sie keine Rücksicht auf die Nachlässigkeit des Eigenthümers in der Bearbeitung seines Bodens.

Der Abschäzzer untersucht daher, ob die Verschiedenheiten, die er wahrnimmt, von einer größeren oder geringeren Sorgfalt in der Cultur herrühren oder aber von der Güte und Lage des Bodens. — Nur im letzteren Falle werden sie berücksichtigt.

Der Abschäzzer, begleitet vom Steueraufscher, der den Plan und das Meßregister (tableau indicatif) hat, geht nun im Felde über alle Stücke und bestimmt, nachdem er sie untersucht, die Classe, in die sie gehören — entweder ganz oder zum Theil; — (denn oft gehört eine Parcellle an einem Ende in eine höhere Classe als am anderen. Dieses wird auf dem Plane angegeben.) der Steueraufscher schreibt dann die Nummer der Classe in das Meßregister in die offen gelassene Spalte.

So wie sie ein Stück treffen, das verpachtet ist, so wird dieses mit Bleistift dabei bemerkt. Dieses erleichtert nachher die Vergleichung zwischen den Pächten und den Abschäzungen.

Der Abschäzzer schäzt die Gebäude ab ohne Rücksicht auf die Oberfläche, und indem er den Abzug, der für die Oberfläche gemacht wird, gleichsam in Gedanken macht, so hat der Steueraufscher auf

dem Papier nur das Drittel für die Hammerwerke, Mühlen u. s. w. abzugiehen und das Viertel für die Häuser.

89.

Der Steueraufseher, der das Meßregister in der Hand hat, liest, so wie sie auf das Stück kommen, die Zeile, die dieses Stück im Meßregister einnimmt, und nennt den Namen, Vornamen und Hantierung des Besitzers, dann die Größe des Stücks und die Cultur desselben.

Er führt ein Verzeichniß über alle die Irrthümer, die er oder der Abschäfer entdecken, oder auf die der Anzeiger, der sie begleitet, aufmerksam macht.

Sobald die Eintragung der Stücke in ihre verschiedene Classen auf dem Felde geendigt ist, so schließt der Abschäfer sein Tableau de classification und entwirft den vorläufigen Tarif.

Dieser Tarif giebt den reinen Ertrag für jede Culturart und für jede Classe derselben auf den Morgen an.

Darauf wendet der Steueraufseher diesen Tarif auf die Stücke an, welche verpachtet sind, und vergleicht die Meinung des Abschäfers über den Ertrag derselben mit der Meinung der Pächter. — Die

Resultate dieser Vergleichung werden in ein besonderes Tableau zusammengestellt.

Es würde gefährlich seyn, wenn man nur einzelne Pächte zur Vergleichung nehmen wollte. Man könnte dadurch ganz falsche Resultate erhalten. — Der Abschäfer muß alle Pächte nehmen, um so einen mittleren Pachtpreis zu finden, und bloß diejenigen ausschließen, die offenbar verdächtig oder übertrieben sind.

Die Pächte sind im Allgemeinen der Regulator für die Abschätzungen, denn der Pacht ist der Ertrag im Gelde, den der Eigenthümer von seinem Gute zieht.

Indeß da das Cataster alle Grundstücke nach Classen abschätzt, so kann es nie mit den einzelnen Pachtungen völlig stimmen, da der Eine sein Grundstück etwas höher, der Andere etwas niedriger verpachtet hat.

Der Abschäfer muß deswegen die Pächte aller Art vergleichen — die hohen sowohl wie die niedrigen, und so einen mittleren Pachtpreis erhalten.

In derselben Gemeinde kann der Acker theils in großen Gütern liegen, theils in kleines Eigenthum vertheilt seyn.

Derselbe Morgen kann in dem Pachte eines ganzen Gutes zu 38 Fr. stehen — und einzeln zu

52 Fr. verpachtet — Beide können von derselben Güte seyn, und der Unterschied rührt nur daher, daß kleine Stücke vortheilhafter zu verpachten sind, besonders in der Nähe von Dörfern.

In solchen Fällen nimmt man das Mittel zu 45 Fr., da der Boden von beiden von gleicher Güte ist, und also in dieselbe Classe kommt.

Das Gesetz will, daß jeder Boden nach dem mittleren Ertrage soll besteuert werden — und daß aller Boden in Classen vertheilt werde, wo dann von jeder Classe der Ertrag bestimmt werde nach der in der Gemeinde üblichen Cultur. — Auf Industrie wird so wenig Rücksicht genommen, wie auf Vernachlässigung des Besitzers. Seinen Acker zu theilen, um einen höheren Pacht zu ziehen, ist aber eine Industrie, — so, wie es nicht zu thun, wenn man es kann, eine Art Vernachlässigung ist. Das Cataster besteuert bloß die bestehende Industrie im Allgemeinen und zwar Classenweise, wobei Boden von derselben Güte in dieselbe Classe kommt.

Sind alle Pächte einer Gemeinde in großen Gütern, oder sind alle in kleinen, so kann der Abschätzer sie zwar immer zu Rathe ziehen, allein er kann sie nicht zum alleinigen Regulator machen. Er hält sich dann an seinen Tarif provisoire, den er

mit den Pächten benachbarter Gemeinden vergleicht, wo beide Arten vorhanden sind.

Bei den Gemeinden, die nahe bei großen Städten, muß der Abschäzer den größeren Werth der Grundstücke berücksichtigen, der aus der Nähe des Absatzes entsteht und aus der Leichtigkeit, mit der sich die Eigenthümer den Dünger aus der nahe liegenden Stadt holen können.

Wenn ein Pachtbrief gar zu sehr von der Abschätzung abweicht, so ist dieses ein Zeichen, daß er entweder falsch ist, oder daß er mit einem starken Weinkauf oder mit einem Gegenbrieft begleitet ist. Er muß dann von der Vergleichung ausgeschlossen werden.

Sind keine Pachtbriefe vorhanden, so muß man zu den Pachtungen benachbarter Gemeinden seine Zuflucht nehmen, besonders zu solchen, die in ihrem Boden, ihrer Lage und ihrer Culturart ihr ähnlich oder gleich sind.

Außer dem Gelde, welches in den Pachtbriefen bestimmt ist, sind gewöhnlich noch Naturproducte, als Korn, Hühner, Schweine u. s. w. ausbedungen. Der Abschäzer muß diese nach Geld berechnen und zur Hauptpachtsumme hinaufsteigen. — Ebenso die Steuer, wenn der Pächter gehalten, diese abzuführen.

Obschon die Gebäude für den Ackerbau als Gebäude nicht angeschlagen werden und man für ihre Unterhaltung bei der Abschätzung nichts berechnet — so muß doch diese Unterhaltung von der Summe des Pachts abgezogen werden, wenn sie zu Lasten des Eigenthümers ist. — Hat der Pächter die Unterhaltung, so ist sie schon vom Pachtprice abgezogen.

Das Gesetz bestimmt, daß für die Häuser ein Viertel und für die Werke, als Mühlen, Hammer u. s. w. ein Drittel des Ertrags für Ausbesserungen in Abrechnung gestellt werde. — Dieses wird ebenfalls von den Pachtungen abgezogen, wenn diese Ausbesserungen zu Lasten des Eigenthümers sind.

Hat der Eigenthümer den Viehstand und die Ackergeräthe gestellt, so werden die Zinsen dieses Capitals vom Pacht abgezogen. Doch wird das Capital nur zu 5 Procent verzinsset.

Hat der Abschätzer auf diese Weise alle Pächte in Geld richtig gestellt, so vergleicht er sie auf folgende Weise mit seinem Tarif provisoire.

Er stellt alle Stücke, die in den Pacht einbezogen sind, zusammen, und berechnet für jedes Stück den Ertrag nach seinem Tarif. Dann addirt er alle und sieht, wie die Summe mit der Pachtung übereinstimmt.

Diese Berechnung führt er für jeden Pachtbrief besonders, und am Ende addirt er alle, wo er dann in der Summe sieht, wie seine Abschätzungen mit dem mittleren Pachtpreise stimmen, die in der Gemeinde vorhanden.

Der Abschätzer kann nun bei seinem Tarif provisoire bleiben, oder diesen im Verhältniß der Pächte erhöhen oder erniedrigen — oder das Mittel zwischen beiden nehmen — und so seinen Tarif definitif festsetzen. In jedem Falle giebt er seine Gründe in dem Tableau d'application an.

Die Pächte, welche zur Vergleichung nicht zugelassen werden, müssen doch mit aufgeführt werden, und die Gründe angeführt, warum sie nicht zugelassen werden.

Die Pächte, welche in Früchten bestehen, werden in Gelde berechnet, und dann ebenso zur Vergleichung genommen wie die anderen.

Auf den Kaufpreis wird ebenfalls Rücksicht genommen, obgleich er oft ein sehr unsicherer Maaßstab für den Ertrag ist.

Endlich wird der Tarif definitif festgesetzt, und das Protocoll über die Abschätzung geschlossen. Dieses enthält eine gedrängte Erzählung des ganzen Verfahrens, das beobachtet worden, mit allen Umständen, welche bei der Abschätzung vorgekommen.

(Im Atlas der Modelle ist das Modell für ein solches Protocoll.)

Die Abschäzger können keine besondere Colonne in dem Tableau der Abschätzungen machen, in welcher sie die möglichen Verbesserungen der Cultur eintragen. Es ist die Meinung der Regierung, durch die Festigkeit der Grundsteuer dem Ackerbau jede Furcht zu benehmen, daß in demselben Grade die Steuern vermehrt würden, in welchem seine Ländereien einen höheren Ertrag geben. Die Abschäzger müssen diese Furcht bei den Ackerbauern zerstören und ihnen begreiflich machen, daß es einer der Hauptvorzüge des Catasters ist, daß der Ertrag jedes Grundstückes so bestimmt werde, daß er nicht mehr könne vermehrt werden, wenn selbst das Einkommen sich durch die Industrie des Ackerbauers vermehrte.

Arbeiten des Steueraufseher.

90.

Der Steuerdirector sendet so viele Steueraufseher in den Canton als Abschäzger drin arbeiten. Die laufenden Arbeiten der Steueraufseher, als z. B. die Untersuchung der Beschwerden über die Uebersetzungen in den Heberollen der Empfänger, verrichten unterdeß die übrigen. Doch genießen die

jenigen, welche im Cataster arbeiten, die Entschädigungen für die Arbeiten an den Patenten und an den Thür- und Fensterrollen eben so, als wenn sie auch hieran Theil genommen. *)

Der Steueraufseher, der mit einer Abschätzung beauftragt ist, begleitet den Abschätzer ohne irgend eine Unterbrechung bei allen seinen Arbeiten.

Er unterstützt ihn mit seinem Rathe, er sucht, daß die Fehler, die der Abschätzer machen könnte, entweder vermieden oder verbessert werden, sowohl die, welche der Abschätzer bei der Bestimmung des reinen Ertrags der verschiedenen Classen, als auch bei der Eintragung der Stücke in diese Classen begeht.

Wenn der Abschätzer nicht der Meinung des Steueraufsehers ist, so verzeichnet dieser die seinige in einem besonderen Berichte, den er dem Steuerdirector zuschickt, welcher den Fall dem Präfecten zur Entscheidung vorlegt.

Der Steueraufseher sammelt und vergleicht alle Nachrichten, die er über Pachtungen erhalten kann,

*) In jedem Arrondissement war ein Steueraufseher (Controlleur). Wenn also 5 Arrondissements im Departement waren, so standen auch 5 Controlleurs unter dem Directeur des contributions.

und sucht so den mittleren Pachtpreis in der Gemeinde zu bestimmen. Der mittlere Pachtpreis ist der, welcher z. B. im Durchschnitt für einen Morgen Land bezahlt wird — abgesehen von der Classe, in der er steht.

Diesen mittleren Pachtpreis vergleicht er mit dem Mittelpreis der Abschätzungen, den er findet, indem er den Ertrag aller fünf Classen addirt, und dann durch 5 dividirt.

Stimmen beide nicht, so sind entweder die Abschätzungen unrichtig, oder es ist in die erste Classe zu viel oder zu wenig Länderei gesetzt worden, und dieses fordert dann zu einer neuen Untersuchung der Abschätzung auf.

Sind keine Pachtungen in der Gemeinde, oder sind ihrer zu wenige, so vergleicht der Steueraufsesser die von benachbarten Gemeinden, welche mit dieser die meiste Aehnlichkeit haben.

Ebenso zieht er die Kaufpreise zu Rathe und das Urtheil rechtlicher Einwohner, von denen er glauben darf, daß sie richtige Angaben machen. Ferner die Register der Hospitäler oder anderer öffentlichen Anstalten, wenn welche in der Gemeinde sind; endlich die früheren Abschätzungen, welche durch Reclamationen wegen Abänderung veranlaßt waren,

nebst den Entscheidungen, die der Präfecturrath darüber genommen.

Durch die Vereinigung und Vergleichung dieser verschiedenen Hülfsmittel wird er immer der Wahrheit nahe kommen, und so die Arbeit der Abschätzung vor dem Einflusse des Eigennutzes und der Partheilichkeit schützen.

Es giebt noch ein Mittel, die Richtigkeit der Abschätzung der Classen und die des Eintragens der Grundstücke in diese Classen zu prüfen. Dieses sind die Erbtheilungen.

Wenn die Erbschaft des Vaters unter die Kinder getheilt wird, so kann man annehmen, daß hierbei mit einer vollkommenen Kenntniß von dem Werthe und der Güte jedes Aekers verfahren wird. Ebenso daß jeder sein Interesse wahrnimmt — und daß besonders da, wo die Theilung durch Loosen geschieht, diese Loose vorher möglichst gleich gemacht werden.

Oft kommen in eine Theilung 50 bis 60 Stücke Land, wo sie also alle Classen der Gemeinde umfaßt.

Beschafft sich der Steueraufseher nun solche Erbtheilungen und berechnet für jedes Stück Land, das in ihnen begriffen, den Ertrag nach dem Tableau provisoire des Abschätzers, so hat er einen höheren Vergleichungspunct, in dem er sieht, ob die

Erben richtig abgetheilt hätten, wenn sie sich nach dem Tableau des Abschäfers und nach seinem Classement in die Güter des Vaters getheilt hätten.

Wenn endlich in einer Gemeinde gar keine Nachrichten zu finden sind, und der Abschäfer scheint seine Abschätzungen zu niedrig zu machen, so macht der Steueraufscher seine Bemerkungen hierüber in seinem Berichte.

Indem er mit dem Plane in der Hand bei dem Eintragen der Stücke in die Classen jedes Stück betritt, so bemerkt er, ob Irrthümer im Plane oder im Meßregister sind, ob Namen ver-
schrieben worden, ob Nummern verwechselt, ob die Culturarten unrichtig angegeben, ob Stücke ausgelassen u. s. w. Ueber alles dieses hält er Register, welches er dem Steuerdirector mittheilt. Doch bemerkt er die Veränderungen besonders, welche sich im Boden nach der Aufnahme des Plans ereignet haben.

Alle angegebenen Irrthümer muß der Geometer verbessern. Auch bemerkt der Steueraufscher, ob der Geometer ohne Noth den Boden in mehr Parcellen getheilt, als wirklich vorhanden.

Der Steueraufscher entwirft das Protocoll der Abschätzung und alle Tableau's, die dazu gehören. Er ist hierbei gehalten, überall der Meinung des

Abschätzers zu folgen, doch kann er die seinige in einem besondern Berichte entwickeln.

Jeden Abend muß er die Nummern der Caster, die er auf dem Felde mit Bleistift ins Meßregister getragen, mit Dinte ausschreiben.

Sobald das Eintragen in die Classen vollendet ist, so schreibt er jedes Stück in die Colonne des Meßregisters, die für diese Classe bestimmt ist.

Die Hausplätze setzt er alle in die erste Classe.

Für die Gebäude macht er dann ein besonderes Register, in welches alle Gebäude nach ihren Classen unter fortlaufender Nummer eingetragen werden.

Auch bemerkt er in diesem die Anzahl der Thüren und Fenster für die Thüren- und Fenstersteuern.

Bei allem diesen folgt er genau den Modellen, die im Atlas des modeles für jedes Stück angegeben sind. Der Steuerdirector darf auf keine Weise dulden, daß irgend eine Abänderung gemacht werde, weder was die Sache, noch was die Form betrifft; denn die Gleichförmigkeit ist, nach der Treue der Abschätzungen, das Wesentlichste bei einem Geschäft, welches in allen Theilen des Reichs nothwendig genau auf dieselbe Weise muß ausgeführt werden.

Der Steueraufsesser sendet alle Stücke, die sich auf die Abschätzung beziehen, nebst seinem Berichte an den Steuerdirector, in welchem er Rechenschaft von der ganzen Arbeit giebt, und indem er die Bemerkungen mittheilt, die er dem Abschätzer gemacht und die dieser nicht befolgt hat.

In diesem Berichte führt er die Pächte an, die er verglichen, so wie die Erbtheilungen, die er berechnet, und legt als Beilagen diese Rechnungen bey.

Der Steueraufsesser, der gewöhnlich 3 bis 4 Wochen in einer Gemeinde verweilt — denn so lange dauert, nach den gemachten Erfahrungen im Durchschnitt eine Abschätzung — kommt mit den Grundeigenthümern während dieser Zeit in die mannigfachsten Verbindungen. Er muß jede Gelegenheit benutzen, ihnen das Cataster unter seinem rechten Gesichtspuncte darzustellen, — er muß die Furcht zerstreuen, die die Eigenthümer haben, daß die Grundsteuer in demselben Grade erhöht würde, in welchem die neuen Abschätzungen höher sind, wie die der alten Steuerrollen, die oft um die Hälfte oder ein Drittel zu niedrig sind.

Zugleich muß er die Abschätzer darüber beruhigen, daß die Genauigkeit, die sie in die Abschätzungen bringen, den Gemeinden nicht nachtheilig sey.

weil Maaßregeln getroffen worden, daß dieselbe Genauigkeit und Ehrlichkeit in den Catasterarbeiten aller Departements herrsche.

Endlich können die Steueraufsesser die Versicherung geben, daß das Cataster nicht zum Zweck hat, die Steuern der Gemeinden zu erhöhen, sondern, daß sein einiger Zweck der ist, die Steuern gleichförmig zu vertheilen.

Berrichtungen des Steuerinspectors des Departements.

91.

In jedem Departement ist ein Steuerinspectord, der die unmittelbare Aufsicht über die Abschätzungen führt. —

Von seinen Vorarbeiten ist schon früher geredet. —

Wenn die Abschätzungen in einem Canton in der größten Thätigkeit sind, so geht der Inspector auf erhaltene Aufträge vom Steuerdirector in die Gemeinden, untersucht die fertigen Arbeiten, sieht, ob die Instructionen pünctlich befolgt sind, ob die Arbeiten mit Sorgfalt gemacht werden und die Abschätzungen den Character der Treue und Rechtlichkeit haben.

Er sieht, ob die Grundlagen berücksichtigt werden, die er in Käufen, Pachtbriefen u. s. w. in seinen Vorarbeiten gegeben, oder ob, wenn man sich davon entfernt hat, die Gründe, warum man sich von ihnen entfernt, vollwichtig sind.

Er macht hierüber seinen Bericht sowohl an den Directeur, als an den Generalinspecteur der Division, zu der das Departement gehört, und macht in diesem seine Bemerkungen über den Eifer, die Ausführung und die Thätigkeit der Abschätzer und Steueraufseher.

So wie alle Gemeinden in einem Canton abgeschätzt sind, so beauftragt der Director den Inspector, sie zu untersuchen, um zu sehen, ob auch die Gemeinden unter sich richtig stehen, und dieser macht hierüber einen ausführlichen Bericht, von dem weiter unten die Rede ist.

Wenn er bei seinen Rundreisen erfährt, daß die Geometer, die Steueraufseher oder die Abschätzer entweder in ihrem Betragen oder in ihren Arbeiten nicht ganz so sind, wie wohl zu wünschen, so macht er hierüber seinen Bericht an den Steuerdirecteur, der dem Präfecten die geeigneten Maaßregeln vorschlägt, nachdem er sich vorher mit dem Ingenieurverificateur benommen, wenn die Sache die Geometer betrifft.

Arbeiten des Steuerdirectors des Departements.

92.

Der Steuerdirector ist unter Autorität des Präfecten der einzige Director aller Catastralarbeiten des Departements. Er ist mit der Aufsicht über alle Arbeiten und über alle Angestellten beauftragt — sowohl im Theile der Vermessung, als auch im Theile der Abschätzung.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit muß der Steuerdirector dem Gange der Abschätzungen schenken.

Ein Steuerdirector, der die Wichtigkeit seiner Stelle einsieht, wird sich eine genaue Kenntniß von allen Verlichkeiten seines Departements verschafft haben und die Gegenden und die Gemeinden kennen, die an Ueberbürdung leiden, so wie auch die, welche zu niedrig angeschlagen sind.

Der Gang, den die Erhebung der Steuern geht — die Anzahl der Beschwerden, so sich gegen die Vertheilung erheben — die Art, wie diese entschieden werden, die Meinung der vorzüglichsten Eingefessenen, sind hierüber eben so viele Anzeigen, welche er mit Sorgfalt zu sammeln hat.

Sobald ein Canton für die Vermessung bezeichnet ist, so muß der Steuerdirector diesen Canton

als einen besondern Gegenstand seines Studiums betrachten. — Er muß die Pachtungen, die Verkäufe, die öffentlichen Anzeigen durchgehen, in denen die Einkünfte der zu verkaufenden Gegenstände angegeben sind, er muß die Eigenthümer, die Ackerbauer und die öffentliche Meinung fragen (*il faut faire parler l'opinion public* 648.) und so sich eine vorläufige Idee von den wahrscheinlichen Resultaten der Abschätzung machen.

Sobald er vom Steueraufseher die Sendung der Actenstücke erhält, die zu einer Abschätzung gehören, so fängt er zugleich an, sie zu untersuchen, und sieht zu, ob auch alle Stücke in der vorgeschriebenen Form sind.

Zuerst untersucht er die Tabelle, welche die Vergleichung der alten und neuen Maße enthält.

Dann die Tabelle der Marktpreise und ob der Abzug für die Transportkosten nach dem Markte richtig angesetzt worden.

Dann den Plan und das Meßregister, indem er die Tabelle der Fehler durchsieht, die sich in beiden bei Gelegenheit der Abschätzung gefunden.

Dann untersucht er das *Tableau de Classification* des Abschätzers, welches für die Abschätzung das Hauptactenstück ist. — Er untersucht, ob die Statistik der Gemeinden gut und ausführlich geschrie-

Den ist. Dann geht er die einzelnen Culturarten durch und sieht, ob der Ertrag derselben, die Culturkosten und der Fruchtwechsel mit den Nachrichten übereinstimmen, die er sich schon früher hierüber verschafft hatte. — Endlich überzeugt er sich, ob auch die Grundsätze, die über die Abschätzungen im Allgemeinen festgestellt sind, richtig angewendet worden.

Dann untersucht er, ob ein großes Mißverhältniß in Hinsicht der Morgenzahl statt findet, die in die ersten, und die in die letzten Classen getragen worden*). Er vergleicht hiermit die alte Rolle, wenn eine vorhanden, in der eine Classirung angegeben worden.

Darauf untersucht er die Anwendung des provisorischen Tarifs auf die Pächte. — Er sieht, wie viel Pächte der Abschätzer gehabt, welche er von der Vergleichung ausgeschlossen, und aus welchen Gründen. Er versichert sich, daß die Pächte, welche zur Vergleichung genommen worden, bedeutende Massen Land umfassen, und daß sie in jeder Hinsicht voll-

*) So wie in dem Beugnot'schen Cataster im Bergischen, wo sie in einer Gemeinde in die erste Classe 4 Morgen, in die zweite 22 und in die dritte 2000 Morgen getragen hatten.

ständig berechnet worden, indem von der einen Seite die in den Pächten ausbedungenen Naturalien in Geld verwandelt, als auch von der andern die Unterhaltung der Gebäude, so zum Ackerbau nothwendig, abgezogen worden.

Dann untersucht er, ob die Parcellen, so in den Pächten befangen, gehörig classirt worden und so wie die andern Parcellen, welche neben ihnen liegen.

Der Directeur hält sich ein Register, in welches die Resultate der Abschätzungen der Gemeinden auf eine solche Weise eingetragen werden, daß er eine leichte Uebersicht erhält. Dieses Register setzt ihn in den Stand, die Abschätzungen miteinander zu vergleichen und sich zu überzeugen, daß keine auffallenden Verschiedenheiten Statt finden.

Von den Kenntnissen und der Klugheit des Directeurs hängt es ab, aus diesen Vergleichen die nützlichsten Resultate zu ziehen. — Er kann hierauf nicht zu viel Aufmerksamkeit verwenden, weil der Hauptzweck seiner Verification der ist, sich von der Richtigkeit und Redlichkeit der Abschätzungen zu überzeugen.

In jeder Steuerdirection ist ein besonderes Bureau, welches mit der Bearbeitung der Abschätzungen und mit den Abfertigungen der Steuerrollen beauftragt ist.

Die in diesem Bureau Angestellten müssen von den andern geschieden seyn, und in einem besondern Zimmer arbeiten.

Weder der Inspector, noch einer der Steuer-ausscher kann im Bureau des Steuerdirectors als Angestellter arbeiten. —

Für dieses Bureau erhält der Steuerdirector 3000 Franks als Bureaukosten — ohne die Vergütungen, die par parcelle für die Berechnung der Rollen bezahlt werden, von denen weiter unten die Rede seyn wird.

Der Steuerdirector macht nun eine Uebersicht über jede Section, in welcher angegeben wird, wie viel Morgen in jeder Culturart und jeder Classe enthalten. — Darauf addirt er die vorhandenen Sectionen zusammen und findet so die Morgenanzahl aller Culturarten und aller Classen jeder Culturart. Diese Morgenanzahl multiplicirt er mit dem reinen Ertrage, den der Abschätzer für den Morgen jeder Classe entwickelt hat. Dann addirt er

den ganzen Ertrag (z. B. der 5 Classen Ackerland) zusammen und dividirt durch die Morgenanzahl des gesammten Ackerlandes. Auf diese Weise findet er den mittlern Ertrag des Morgens Ackerlandes in der Gemeinde. Auf dieselbe Weise verfährt er bei der Bestimmung des mittleren Ertrages eines Morgens Wiesen, eines Morgens Waldungen und aller übrigen Culturarten.

Der Steuerdirector macht nun einen Bericht über die Abschätzung, in welchem er ihren Werth oder ihren Unwerth auseinandersetzt und die Gründe anführt, worauf sein Urtheil beruht.

Am Ende des Berichts erklärt er sich für die Annahme der Abschätzung, oder für die Verwerfung, oder aber für die Umarbeitung eines Theils derselben.

Dieser Bericht ist aus den Hauptactenstücken für die Abschätzung und muß immer bei den Abschätzungsacten bleiben als Zeugniß der Genauigkeit der Arbeit.

Die Generalinspectoren sind beauftragt, diese Berichte bei ihrer Anwesenheit besonders zu untersuchen und dann nach Paris an den Commissair des Catasters zu berichten, wie sie sie gefunden haben.

Arbeiten des Präfecten.

94.

Der Präfect untersucht in den nächsten vierzehn Tagen die Abschätzungen, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Steuerdirector die Actenstücke und den Bericht über dieselben überreicht.

Die Arbeiten des Abschätzers werden entweder angenommen oder verworfen. — Sie können durch keine in Betrachtziehung irgend einer allgemeinen Ursache modificirt werden, als da sind: Stockung des Handels, Sinken der Fruchtpreise oder ungewöhnliche Steigerung der Pächte.

Wenn der Präfect findet, daß alle Arbeiten der Abschätzung regelmäßig gemacht sind, und daß er durch Vergleichung mit andern Abschätzungen erkennt, daß die Abschätzung gut ist — und weder übertrieben hoch, noch übertrieben niedrig gemacht, so nimmt er die Abschätzung an.

Findet er aber, daß die Classification ungerecht ist, und daß der Abschätzer sich von den Instructionen entfernt hat, — daß er den Ertrag unrichtig angegeben und die Culturokosten übertrieben hoch, — oder aber daß er aus der Vergleichung der Pächte nicht alle den Vortheil gezogen, den er daraus hätte

ziehen können, — in allen diesen Fällen können die Abschätzungen nicht angenommen werden.

Der Präfect giebt sie dem Steuerdirector zurück, damit dieser sie dem Abschätzer wieder zustelle, und dieser entweder die Fehler berichtige, oder aber die Gründe anführe, warum er die Angaben für richtig halte.

In dem Falle, daß der Präfect die Gründe des Abschätzens nicht genügend findet, so befiehlt er ein Gegenclassement — oder aber eine Gegenabschätzung.

Diese Gegenabschätzung geschieht durch einen neuen Abschätzer unter Aufsicht des Inspectors des Catasters. Der erste Abschätzer und der Steueraufscher sind bei dieser Abschätzung gegenwärtig und folgen ihr in allen ihren Theilen.

Die Gegenabschätzung wird nur in seltenen Fällen angeordnet, nur dann, wenn sehr große Irrthümer in der Abschätzung, oder große Fehler in dem Eintragen der Grundstücke in die Classen sichtbar werden.

Denn kleine Irrthümer in der Eintragung in die Classen finden und verbessern sich durch das Einreden (Declarations) der Eingefessenen — und die kleinern Fehler in der Abschätzung finden sich bei der Zusammenkunft der Abschätzer auf der Steuerdire-

tion und bei der Cantonalversammlung, von der nachher geredet wird.

Sobald der Präfect sich überzeugt, daß die Abschätzung regelmäßig ist, daß sie es entweder gleich vom Anfange gewesen, oder daß sie es durch die Verbesserungen geworden, die der Abschätzer angebracht, oder aber durch die Gegenabschätzung, so nimmt er einen Beschluß, in welchem die Abschätzung vorläufig angenommen wird, so wie sie da ist, mit Vorbehalt der Verbesserung, welche durch die Einreden der Eingessenen oder durch die der Cantonalversammlung noch können veranlaßt werden.

In diesem Beschlusse verordnet der Präfect die Mittheilung aller Actenstücke über die Abschätzung an die Gemeinden, und einen Auszug aus dem Meßregister an jeden Einwohner, in welchem er die Größe seiner Stücke angegeben findet, und die Classe, in die sie gesetzt worden.

Sobald der Präfect den Beschluß der vorläufigen Annahme gefaßt hat, so schickt er eine Abschrift davon an den Minister. Zugleich schickt er eine Vergleichung der Abschätzung mit den Pächten. Dann eine Zusammenstellung aller Culturarten der Gemeinden und des Ertrags. Endlich eine Vergleichung zwischen der alten und der neuen Mutterrolle

der Gemeinde. Diese drei Stücke entwirft und übergiebt der Steuerdirector.

Mittheilung der Messung und der
Abschätzung an die Eigenthümer
der Gemeinde.

95.

Das ganze Cataster muß sich unter den Augen der Grundbesitzer machen, und sie müssen allen seinen Arbeiten aufs genaueste folgen können. Sie konnten den Geometer bei seinen Arbeiten besuchen — Eben so konnten sie den Abschätzer bei der seinigen begleiten und zusehen, in welche Classen er ihre Grundstücke stellte. — Allein hiermit noch nicht zufrieden, verordnete die Regierung, daß sobald die Messung und die Abschätzung vollendet, jedem Eigenthümer die Resultate mitgetheilt würden, welche seine Grundstücke betreffen, damit er, wenn er in diesem glaubt Fehler wahrzunehmen, er solche anzeigen und auf ihre Berichtigung antragen könne.

Die Bülletins.

96.

Der Steuerdirector läßt so viele Bülletins drucken, als die alphabetische Liste des Geometers,

Grundeigenthümer enthält. — In jedem Bülletin werden aus dem Meßregister alle Grundstücke zusammengestellt, welche jeder Eingeseffene besitzt, und ihre Nummer auf der Flurkarte, ihre Lage, ihre Größe (nach Localmaaßen und nach metrischen Maaßen), und die Classe angegeben, in die sie gestellt worden.

Zugleich ist bemerkt: wie hoch jede Classe im reinen Ertrage vom Abschäker angesetzt worden ist. Dieser Tarif des Abschäkers ist gedruckt, da er allen Bülletins gemeinschaftlich ist, so wie auch der Brief des Steuerdirectors an den Eigenthümer, in dem er ihn auffordert, sein Bülletin durchzusehen, und wenn er es für nothwendig hielte, die Karte der Gemeinde, die auf der Mairie niedergelegt worden, nachzusehen, so wie auch die ganze Abschätzung, die ebenfalls da niedergelegt worden.

Zugleich läßt der Steuerdirector eine Mutterrolle anfertigen, in welcher die Steuerpflichtigen nach alphabetischer Ordnung folgen, und worin jedem seine Grundstücke zusammen gestellt sind, so wie die Classe bemerkt, in welche sie gehören.

Diese Mutterrolle hat zwei Abtheilungen. Eine ist für die Grundstücke, die andere für die Gebäude.

Der Steuerdirector sendet diese Mutterrolle und alle Bülletins an den Steueraufscher, der sie

an den Maire giebt. Die Mutterrolle bleibt auf der Mairie liegen, und die Bülletins werden an die Steuerpflichtigen gesendet.

Zugleich wird die Karte auf Delpapier auf der Mairie niedergelegt und die verschiedenen Actenstücke über die Abschätzung von Nr. 1 bis Nr. 10.

Jeder Steuerpflichtige sieht nun, was auf seinen Namen gestellt ist, und er kann, da er zugleich die Classe sieht, berechnen, wie hoch der reine Ertrag seiner Grundstücke angeschlagen ist.

Er kann zugleich auf die Mairie gehen und sehen wie seine Nachbarn angeschlagen sind. Auch kann er hier, wenn er will, die ganze Abschätzung durchgehen.

Von den kleinen Grundeigenthümern geschieht dieses selten, allein desto öfterer von den großen.

Dieses Ausliegen der Mutterrolle dauert einen Monat. Während dieses Monats wird es jeden Sonntag in der Kirche bekannt gemacht, daß die neue Steuerrolle auf der Mairie liege, und daß jeder Eigenthümer solche einsehen könne. Zugleich wird dieses in der Gemeinde angeschlagen, so wie auch in den benachbarten Gemeinden.

Jeder kann nun seine Bemerkungen und seine Einsprüche machen.

Die Pächter und Verwalter der Eigenthümer, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind gehalten, diesen gleich ihre Bülletins zuzusenden. — Sie können unterdessen in ihrem Namen gegen dasjenige Einreden machen, was ihnen als Unrecht erscheint.

So wie der Monat verflossen, werden keine Einsprüche mehr angenommen.*)

Verschiedene Arten der Einsprüche.

97.

Ein Eigenthümer kann dreierlei Arten von Einsprüchen machen. Der erste betrifft die Messung. Wenn nämlich sein Zettel (Bulletin) ihm ein Eigenthum zuschreibt, das er nicht hat; oder ihm nicht alle giebt, die er hat; oder wenn der Inhalt un-

*) Die Zeit von einem Monat ist völlig hinreichend, um alle Einsprüche zu machen. Gewöhnlich dauert die Catasterarbeit in einer Gemeinde ein Jahr. In einer großen oft zwei, in einer kleinen wenigstens ein halbes. Jeder Eigenthümer, wenn er auch noch so entfernt von seinem Gute wohnt, kann also unterrichtet seyn, daß sich in der Gemeinde etwas begiebt, welches sein Eigenthum betrifft, und kann also seine Aufträge geben.

richtig angegeben; oder wenn die Cultur unrichtig angezeigt ist.

Der zweite betrifft das Eintragen der Grundstücke in die Classen. Wenn der Eigenthümer glaubt, daß seine Stücke in zu niedrige oder zu hohe Classen eingetragen worden.

Der dritte betrifft die Abschätzung. Wenn er glaubt, daß einige Culturarten oder einiges Grundeigenthum zu hoch oder zu niedrig angeschlagen worden.

Einsprachen gegen die Messung.

Diejenigen Stücke, so ihm nicht gehören, streicht er auf seinem Zettel aus.

Diejenigen, so fehlen, setzt er hinzu. Eben so schreibt er den Inhalt neben die Angabe, wenn diese unrichtig ist, wozu eine besondere Colonne vorhanden.

Die Eigenthümer haben ein doppeltes Interesse, diese Bülletins genau zu machen. Zuerst, damit sie von keinen Stücken Steuer geben, die sie nicht besitzen — und von der andern Seite, damit auch alle ihre Stücke auf ihren Namen stehen, weil das Cataster heute oder morgen vielleicht als Beweis des Besizes dienen wird.

Auf dem Zettel nimmt jedes Stück eine Zeile ein. In dieser ist angegeben wo es liegt, zu welcher Culturart es gehört und wie groß es ist. Mit Hülfe dieser Angaben kann jeder Eigenthümer leicht sein Grundeigenthum erkennen. — Sollte dieses aber auch nicht hinreichen, so kann er mit Hülfe der Nummer es auf der Karte finden, und da im Meßregister die vorige und die folgende Nummer seine Nachbarstücke sind, so hat das Auffinden weiter keine Schwierigkeit.

Nachdem der Eigenthümer auf dem Zettel alles berichtet, so bemerkt er, daß ihm die übrigen Angaben als richtig erscheinen.

Macht er nun noch Einsprüche gegen die Abschätzung oder gegen die Classification, so thut er dieses in einer besondern Bittschrift, die er nebst dem Bulletin dem Maire übergiebt.

Diejenigen Grundstücke, deren Besitzer nicht aufzufinden, wurden vom Geometer zu den Gemeindegründen gerechnet. Finden sich jetzt die Eigenthümer deren, so müssen diese ihren Besitz beweisen, worauf sie ihnen dann auf Befehl des Präfecten zurückgegeben werden.

Während des Monats, wo die Mutterrolle auf der Mairie offen liegt, geht der Geometer in die Gemeinde, um den Eigenthümern die Aufklä-

rungen über die Messung zu geben, die sie etwa bedürfen.

Gegen Ende des Monats kommt der Ingenieur hin und sieht, ob der Geometer diesen Theil seines Geschäfts zur Zufriedenheit geendigt, und ob verschiedene Einreden nicht daher rühren, daß der Geometer alles horizontal gemessen, daß aber die Einwohner ältere Meßbriefe haben, bei denen der Boden noch schief gemessen worden, so wie er liegt. Er bemerkt dann den Einwohnern, daß es allgemeine Vorschrift ist, alle Stücke horizontal zu messen, sie mögen auch noch so abhängig und gebirgig seyn.

Wenn unterdeß Grenzen, die früher streitig waren, berichtigt sind, so werden diese vom Geometer nachgetragen, sowohl auf dem Plane, als auf dem Meßregister.

Einsprachen gegen das Einsetzen der Grundstücke in Classen.

Derjenige Eigenthümer, welcher gegründete Einsprachen gegen die Classirung seiner Grundstücke hat, muß diese nicht auf dem Bulletin bemerken, welches bloß für die Berichtigung der Messung vorhanden ist, sondern solche in einem besonderen Berichte zusammenstellen. Er sagt in diesem, daß die und

die Parcellen, welche in der und der Classe stände, ihm unrecht classirt zu seyn schiene, und daß sie vielmehr in die und die Classe gehöre. Er entwickelt dann hierfür seine Gründe.

Diese Einsprache übergiebt er gleichfalls dem Maire.

Einsprachen gegen die Abschätzung.

Ein einzelner Einwohner kann nicht gegen die Abschätzung im Allgemeinen oder gegen die besonderen Culturen oder besonderen Classen Einsprüche einlegen — sondern dieses müssen Alle thun, die dabei betheiligt sind. Nur in dem Falle kann es ein Einzelner, wenn ihm eine ganze Classe gehört, oder wenn der Gegenstand einzeln in der Gemeinde ist, z. B. eine Mühle, ein Hammerwerk, ein Schloß u. s. w.

Die Cantonalversammlung ist die Behörde, wo die Einreden gegen die Abschätzungen im Allgemeinen oder auch gegen einzelne Classen angebracht werden.

Auf die Cantonalversammlung sendet jede Gemeinde einen Deputirten, der aus den Steuerpflichtigen gewählt wird. Diesem werden die Einreden, die gegen die Abschätzung gemacht werden, mitge-

theilt, und dieser macht sie dann in der Cantonalversammlung geltend.

Schluß der Einreden der Steuerpflichtigen.

98.

Am Ende des Monats geht der Steueraufscher in die Gemeinde, schließt die aufgelegte Mutterrolle, und sammelt die Bülletins.

Er nimmt hierüber ein Protocoll auf, in welchem er die Anzahl der vertheilten Bülletins angiebt, so wie auch die Anzahl derer, die die Eigenthümer wieder zurückgegeben. Dann die Anzahl derer, die keine Fehler angegeben, so wie die Anzahl derer, so Bemerkungen über die Messung gemacht. Endlich die Anzahl der Reclamationen, welche gegen das Classement gemacht worden.

Dieses Protocoll wird vom Maire unterzeichnet, welcher zugleich bescheinigt, daß alle Vorschriften bei der Vertheilung und bei der Wiedereinsammlung der Bülletins beobachtet worden.

Der Steueraufscher giebt die, welche einen Irrthum in der Messung angeben, sey es eine Unrichtigkeit im Namen oder im Inhalt, dem Geor

meter, der solche untersucht und verbessert, sowohl auf der Karte, wie auf dem Meßregister.

So wie er die Fehler berichtigt, läßt er sich solches vom Eigenthümer bescheinigen.

Wenn der Eigenthümer, nachdem alles berichtigt, noch glaubt, daß der Geometer unrecht gemessen habe, so kann er auf eine Gegenmessung antragen.

Der Ingenieur schiekt diese Forderung an den Steuerdirector, und schlägt einen Geometer dazu vor. Auf den Vortrag des Directors befiehlt der Präfect die Gegenmessung.

Der Geometer, der hiezu beauftragt, nimmt ein Protocoll hierüber auf, auf dem der Maire bescheinigt, wie lange er dieser Messung wegen sich in der Gemeinde aufgehalten habe.

Das Resultat wird der Parthei mitgetheilt, und der Ingenieur verbessert Plan und Meßregister, wenn solches nothwendig ist.

Die Kosten bezahlt der erste Geometer, wenn er unrecht gemessen hatte.

Hingegen bezahlt sie die Partie, wenn er richtig gemessen.

Den Belauf der Kosten bestimmt der Präfect auf den Vorschlag des Ingenieurs und auf den Bericht des Steuerdirectors.

Der Ingenieur übergiebt dem Steuerdirector den Atlas portatif auf Oelpapier — das Meßregister und die alphabetische Liste der Einwohner — alles wohl berichtigt und festgestellt.

Der Steuerdirector läßt nun hiernach die Mutterrolle verbessern.

Wenn der Steueraufscher alle Einsprachen gegen das Eintragen der Stücke in die Classen gesammelt hat, so ruft er den Abschätzer in die Gemeinde, um diese zu untersuchen.

Der Abschätzer muß die Eigenthümer hören — er kann den Maire und die Anzeiger zu Rathe ziehen. Er vergleicht dann das Stück, über dessen Catasterbestimmung Klage ist, mit dem Haupt- oder Musterstücke, das für jede Classe bestimmt worden — dann mit anderen Stücken, welche in dieser Classe sind.

Ehe er über irgend eine Einrede eine Entscheidung nimmt, untersucht er alle Einreden, weil er hierdurch am meisten über die Natur derselben aufgeklärt wird.

Ist die Untersuchung geendet, so nimmt der Steueraufscher ein Protocoll auf, in dem er die Einreden zusammenstellt, dann den Gang erzählt, den die Untersuchung genommen, und zuletzt die Meinung des Abschätzers darlegt. — Zuerst werden

die Einreden angeführt, welche sich als schlecht begründet gezeigt und die zurückgenommen worden. — Dann die, welche als richtig erkannt worden, und für die der Abschäfer vorschlägt, daß sie in eine niedrigere Classe gesetzt werden. Endlich die, über welche sich der Abschäfer und die Eigenthümer nicht einigen können.

Findet sich bei dieser Untersuchung, daß einige Stücke in zu niedrige Classen getragen worden, so werden diese im Protocoll angegeben, so wie auch die Einreden der Eigenthümer, wenn diese welche machen.

Bei jeder Einrede bemerkt der Steuerauffseher, ob er der Meinung des Abschäfers; — ist er verschiedener Meinung, so muß er solches anführen, und die Gründe angeben.

Der Steuerauffseher schiekt die Einreden, sobald sie auf diese Weise untersucht sind, an den Steuerdirector. Dieser macht seinen Bericht an den Präfecten, und dieser nimmt, nachdem er die Meinung des Präfecturrathes zu Rathe gezogen, die endliche Entscheidung.

Von diesem Augenblicke an ist die Classe für jedes Stück unwiderruflich bestimmt, bis zu einer Revision des Caster's.

Die Einreden gegen die Classirung der Stücke werden innerhalb zehn Tagen vom Präfecten entschieden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Steuerdirector seinen Bericht macht.

So wie der Steuerdirector die Entscheidung des Präfecten erhält, so theilt er solche den dabei theilhaftigen Partheien mit, und macht hiernach die nöthigen Aenderungen in der Mutterrolle und im Etat de classement.

Eine andere Methode, die Bülletins zu vertheilen.

99.

Diejenigen Steuerdirectoren, welche glauben, daß sie die Abschätzung nicht eher dürfen beginnen lassen, bis die Arbeit des Geometers vollständig untersucht, und alle Verbesserungen erhalten, deren sie fähig ist, können die Bülletins gleich nach der Vermessung an die Eingefessenen vertheilen.

In diesem Falle enthalten diese bloß in den ersten Colonnen die Nummer, die Lage und die Größe des Stücks.

Die Eigenthümer haben einen Monat zur Untersuchung derselben, und schreiben ihre Bemerkungen.

über den Inhalt der Stücke, über die Culturart u. s. w. in die dazu bestimmten Colonnen.

Während des Monats ist der Geometer in der Gemeinde, und gegen Ende desselben kommt der Ingenieur verificateur.

So wie alle Einreden gegen die Vermessung untersucht und berichtigt sind, so fängt die Abschätzung an. — Ist diese vollendet, so werden die Bülletins zum zweitenmal vertheilt, in welchen nun bei jedes Stück geschrieben worden, in welche Classe es gestellt ist; zugleich wird der Tarif definitif des Abschätzers mitgetheilt, in dem angegeben wird, wie hoch jede Classe in ihrem reinen Ertrage angeschlagen worden.

Im Uebrigen ist der Geschäftsgang derselbe.

Die Cantonalversammlung.

100.

Durch die vorigen Arbeiten, wo eine die andere immer controllirt hat, ist nun der Inhalt aller Stücke bekannt geworden, ebenso ihre Lage, ihre Eigenthümer und ihre Classe.

Es ist jetzt nichts übrig, als daß die Abschätzung ihres Ertrags einer jeden Classe und einer jeden Culturart für jede Gemeinde definitiv festges

setzt werde, und so, daß alle Gemeinden des Cantons mit einander ins Gleichgewicht kommen, welches um so nothwendiger, da die verschiedenen Gemeinden von verschiedenen Abschätzern sind abgeschätzt worden.

Im Allgemeinen sind die Abschätzungen schon richtig gestellt, da jede durch die Hand des Steuerdirectors gegangen, und dieser, nachdem er sie untersucht, dem Präfecten die vorläufige Genehmigung vorgeschlagen, welche nothwendig war, ehe sie der Gemeinde zur Einsicht konnte mitgetheilt werden.

Nachdem nun jeder Eigenthümer in seinem Bulletin gesehen, in welche Classe seine Stücke eingetragen worden, und wie hoch der reine Ertrag von jeder Classe angeschlagen, so hat sich eine vollkommene Kenntniß der Abschätzung durch die ganze Gemeinde verbreitet, und diejenigen Eingefessenen, welche hinlängliche Kenntnisse besitzen, um eine Abschätzung beurtheilen zu können, konnten auf der Mairie alle Actenstücke derselben durchgehen und alle Rechnungen des Abschätzers wiederholen.

Um die Gemeinde des ganzen Cantons in ein richtiges Verhältniß gegen einander zu bringen, dazu ist die Cantonalversammlung angeordnet, welche vom Unterpräfecten präsidirt wird.

Vorbereitungen zu derselben.

101.

Der Steuerinspector des Departements stellt alle Abschätzungen zusammen, und vergleicht sie sowohl unter sich, als auch mit den Vorarbeiten, welche er früher gemacht, und in denen er den mittleren reinen Ertrag für Ackerland, Wiesen, Wald u. s. w. für den Morgen entwickelt.

Er stellt alle diese Vergleichen, die er aufgestellt, in einem Berichte zusammen, den er dem Steuerdirector macht, und trägt am Ende darauf an, entweder die Abschätzungen so beizubehalten, wie sie gemacht worden, — oder aber die und die Classe in der und der Gemeinde zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Er muß sein Urtheil immer ganz scharf stellen und auf Zahlen bringen.

Dieser Bericht des Inspectors hat zur Absicht, Einheit und Gleichförmigkeit in die Abschätzungen der verschiedenen Gemeinden zu bringen, die oft von verschiedenen Abschätzungen und zu verschiedenen Zeiten gemacht worden.

Der Bericht des Steuerdirectors an den Präfecten (in welchem er ihm die vorläufige Annahme der Abschätzung einer einzelnen Gemeinde vorschlägt)

hat zum Zweck, die innere Regelmäßigkeit der Abschätzung zu beurfunden und die Verhältnisse zu untersuchen, die zwischen den verschiedenen Classen und den verschiedenen Culturen Statt finden.

Der Bericht des Inspecteurs betrifft das Gleichgewicht der Gemeinden unter sich, ohne in das Einzelne einer jeden Gemeinde einzugehen.

Die Arbeit des Steuerdirectors betrifft die Gleichheit der Steuerpflichtigen unter sich; die des Inspecteurs die Gleichheit der Gemeinden des Cantons.

Der Inspecteur sendet diesen Bericht an den Steuerdirector und eine Abschrift, die von dem Steuerdirector visirt ist, an den Generalinspecteur.

Der Steuerdirector vereinigt dann in einer Versammlung den Steuerinspecteur, die Steueraufscher und die Abschätzer bei sich, und theilt ihnen den Bericht des Inspecteurs mit, so wie seine Bemerkungen über jeden Punct.

Der Zweck dieser Versammlung ist, daß die Abschätzer sich gegenseitig belehren und Fehler einsehen, die sie können begangen haben. Allein welches auch die Meinung der Mehrheit ist, so hat doch die Meinung des Abschätzers, welcher die Abschätzung gemacht, stets das Uebergewicht. Die Abschätzung eines Abschätzers kann nicht anders geän-

dort werden, als durch eine Entscheidung des Präfecten — es sey nun, daß diese durch die Einrede eines Eigenthümers oder durch die der Cantonalversammlung oder durch eine Gegenschätzung hervorgerufen werde.

Die Veränderungen, über welche die Abschäfer einig werden — und jeder für die Gemeinde, die er abgeschätzt hat, sind nichts, als bloße Vorschläge, welche der Cantonalversammlung vorgelegt werden. Denn die Abschätzungen selber müssen ihnen so vorgelegt werden, wie sie gemacht worden, nachdem die Einreden der Einwohner gegen die Classeirung ihre Erledigung durch die Entscheidung des Präfecten erhalten haben.

Zusammenberufung der Cantonalversammlung.

102.

Der Präfect ruft auf den Vorschlag des Steuerdirectors den Gemeinderath jeder Gemeinde zusammen, um den Deputirten für die Centralversammlung zu wählen.

Dieser muß aus den Grundeigenthümern der Gemeinde genommen werden.

Indem der Steuerdirector an den Maire den Beschluß des Präfecten sendet, der den Gemeinderath zusammenruft, so übersendet er ihm zugleich eine Tabelle, welche den Tarif für alle Gemeinden des Cantons enthält, und in welchen angegeben, wie hoch der reine Ertrag des Ackerlandes, der Wiesen u. s. w. für jede Classe in jeder Gemeinde abgeschätzt worden. Der Maire theilt diese Tabelle dem Gemeinderath mit und stellt sie darauf dem Deputirten zu, den der Gemeinderath zur Cantonalversammlung gewählt hat.

Der Deputirte sammelt die Meinungen des Gemeinderathes und der Grundeigenthümer über die Abschätzungen und über die ganze Arbeit des Cassateurs.

Er erhält vom Maire alle Einreden gegen die Abschätzungen.

Sobald alles zur Cantonalversammlung vorbereitet, so bestimmt der Präfect den Tag, wo sie am Hauptorte des Arrondissements soll eröffnet werden. Die Deputirten werden vom Unterpräfecten durch Briefe des Präfecten zusammengerufen.

Zweck der Cantonalversammlung.

103.

Die Regierung will eine völlige Gleichheit zwischen den Abschätzungen aller Gemeinden, und

wünscht deswegen die Meinung aller Eingefessenen durch den Deputirten kennen zu lernen, den der Gemeinderath zum Wortführer bei der Cantonalversammlung gewählt hat.

Jeder Deputirte muß sich daher betrachten, als wenn er beauftragt wäre, über das Interesse des Cantons zu wachen, und der Hauptgegenstand seiner Sendung muß der seyn, das genaueste Gleichgewicht zwischen den Abschätzungen aller Gemeinden zu erhalten.

Einrichtung der Cantonalversammlung.

104.

Die Versammlung ist durch den Unterpräfecten präsidiert. Der Steuerdirector und der Inspector sind zugegen, ein Steueraufseher hat die Verrichtungen des Secretärs.

Der Steuerdirector, der Inspector und der Steueraufseher haben nur eine berathende Stimme, keine entscheidende. Sie können Bemerkungen machen und nöthige Erläuterungen geben.

Jeder Deputirte muß das Protocoll der Wahl des Gemeinderaths zu seiner Beglaubigung mitbringen.

Die Cantonalversammlung kann nicht länger, als acht Tage dauern. Sie kann sich nicht über

diesen Zeitraum hinüber vertagen, noch zum zweitenmale zusammengerufen werden.

Die Versammlung kann diejenigen der Steuereinschätzer und Abschätzer zu sich rufen, deren Meinung sie zu Rathe ziehen will.

Der Präsident eröffnet die Versammlung durch das Lesen der Artikel des Gesetzes vom 15. Sept. 1807, welches die Zusammenberufung der Cantonalversammlungen anordnet.

Der Steuerdirector übergibt dem Präsidenten der Versammlung:

- 1) Die Gemeindefarten.
- 2) Die Meßregister.
- 3) Alle Stücke, welche die Abschätzung betreffen von No. 1. bis 10.
- 4) Die vorläufigen Steuerrollen.
- 5) Die Tabelle, welche den Tarif für alle Classen aller Culturen in allen Gemeinden des Cantons enthält.

Der Steuerinspector liest seinen Bericht vor, wodurch die Versammlung eine genaue Kenntniß und Uebersicht des Ganzen erhält.

Der Steuerdirector theilt die Resultate der Zusammenkunft dem Abschätzer mit.

Die Versammlung, die auf diese Weise alle Elemente der Abschätzung unter Augen hat, unter-

sucht sie aufs genaueste, und kann, wenn sie zu zahlreich ist, eine Commission zu dieser Untersuchung ernennen.

Der Präsident und der Secretär sind jedesmal Mitglieder dieser Commission.

Die Versammlung kann den Director und Ins-Inspector einladen, den Arbeiten dieser Commission beizuwohnen.

Die Versammlung entscheidet sich nach Mehrheit der Stimmen, und nimmt entweder die ganze Arbeit an, so wie sie vorliegt, oder verlangt eine Abänderung in den Abschätzungen der und der Classe, in der und der Cultur, in der und der Gemeinde. Sie giebt die Größe der Abänderung in scharfen Zahlen an, und entwickelt ihre Gründe für diese Zahlen.

Auch giebt sie ihre Meinung über die Einreden ab, welche einzelne Eigenthümer gegen die Abschätzungen gemacht.

Das Protocoll der Berathungen wird vom Steueraufseher entworfen und von allen Gliedern der Versammlung unterzeichnet.

Der Unterpräfect, der die Versammlung præsidiert, schickt dieses Protocoll an den Præsecten, und fügt seine Bemerkungen bei.

Endliche Entscheidung des Präfecten.

105.

Der Präfect schickt dieses Protocoll an den Steuerdirector, damit dieser seinen Bericht hierüber mache.

In diesem Berichte entwickelt der Steuerdirector die Forderungen der Cantonalversammlung. Er theilt sie, wenn er es nöthig findet, dem Steuerinspector, dem Steueraufscher oder den Abschätzern mit, — er unterstützt diese Forderungen oder widerlegt sie, je nachdem sie ihm gegründet oder ungegründet erschienen.

Er schließt seinen Bericht in scharf bestimmten Anträgen.

Der Präfect hört die Meinung des Präfecturathes, und entscheidet dann über die Forderungen der Cantonalversammlung — und spricht die definitive Annahme der Abschätzungen aus, indem er nach diesem Berichte nun den steuerbaren Ertrag jeder Gemeinde festsetzt (Tarif definitif du Prefect).

Neue Vertheilung der Grundsteuer nach den Gemeinden des Cantons.

106.

Sobald der Präfect über die Forderungen und Vorschläge der Cantonalversammlung entschieden hat,

so schreitet er zu einer neuen Vertheilung der Grundsteuer unter die Gemeinden.

Der Steuerdirector nimmt nun die Summe, welche die Gemeinden des Cantons in dem Jahre an Grundsteuer aufgebracht, und vertheilt diese auf alle nach dem neuen Cataster, — wobei er berücksichtigt, ob eine Gemeinde an eine andere, die in einem anderen Canton gelegen, bei der Grenzberichtigung Boden gewonnen oder verloren hat.

Hierdurch wird nun das neue Contingent einer jeden bestimmt. — Wenn z. B. der steuerbare Ertrag des Cantons 482000 Frank ist, und die Grundsteuer beträgt 53020 Fr., so ist diese ungetähr $\frac{1}{5}$ oder 11 Procent. Eine Gemeinde also, die 36000 Fr. steuerbaren Ertrag hat, muß in der Grundsteuer des Cantons 3960 Fr. aufbringen.

In jeder Gemeinde wird der Steuerantheil auf die beiden Rollen für die Grundflächen und für die Häuser vertheilt, und jeder ihr Antheil zugewiesen.

Ist diese Vertheilung vollendet, so genehmigt sie der Präfect, und sendet eine Abschrift an den Minister.

Die neuen Contingente der catastrirten Gemeinden und Cantone bleiben, so wie der Präfect

sie bestimmt, und die Arrondissements-Conseils können hierin keine Aenderungen mehr machen.

Diese Contingente ändern sich nur durch eine neue Vertheilung unter den catastrirten Cantonen, da diese in jedem Departement in Hinsicht des Steuerwesens gleichsam einen für sich bestehenden Staat bilden.

In jeder Gemeinde hören mit dem Cataster die Steuervertheiler auf, da das Cataster sie überflüssig macht. Nur für die Rolle der Gebäude werden welche ernannt, da diese Veränderungen unterworfen ist, indem neue Gebäude entstehen und alte verschwinden.

Die Verfertigung der Steuerrollen.

107.

Sobald der Präfect den steuerbaren Ertrag jeder Classe und jeder Culturart für jede Gemeinde bestimmt hat (Tarif définitif du Préfect), so läßt der Steuerdirector nun hiernach die Steuerrolle einer jeden Gemeinde berechnen.

Auf der ersten Seite der Rolle steht der Tarif für jede Culturart und für jede Classe.

Dann folgen in 10 Colonnen.

- 1) Die Nummer, die jeder Eigenthümer im alphabetischen Verzeichnisse hat.
- 2) Sein Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort.
- 3) Der Buchstabe der Section.
- 4) Die Nummer der Parcellen, die sie im Meßregister hat.
- 5) Der Name der Gegend, z. B. an den drei Linden.
- 6) Der Name der Culturart.
- 7) Die Größe desselben.
- 8) Die Classe, in die das Stück gehört.
- 9) Der reine Ertrag.
- 10) Zwei Columnen, die bestimmt sind zu Nachweisungen, wenn das Stück an einen andern Eigenthümer übergeht.

Jede Seite der Mutterrolle wird addirt, und die Summe giebt unten den Flächeninhalt und den steuerbaren Ertrag von allen Stücken an, die auf ihr verzeichnet sind.

Am Ende ist eine Summirung aller Seiten, welche die Größe der Gemeinden angiebt, und die Summe ihres reinen Ertrags. — Beide sind unveränderlich.

Die Mutterrolle wird in Hinsicht ihrer Richtigkeit vom Steuerdirector unterzeichnet, und durch einen Beschluß des Präfecten genehmigt.

Sie wird doppelt ausgefertigt. Eine wird in die Gemeinde geschickt, die andere bleibt auf der Steuerdirection.

Ueber die Mutterrolle wird ein alphabetisches Register gemacht, welches in zwei Colonnen den Namen des Eigenthümers und seine Nummer enthält, so wie den Band, in welchem es zu finden.

Da in den französischen Mutterrollen jedesmal der ganze Artikel eines Eigenthümers ausgestrichen wird, so oft er ein Stück bekommt oder weggiebt, und da der Artikel dann am Ende der Rolle wieder vorgetragen wird, so ändert jeder der größeren Eigenthümer fast jedes Jahr seine Nummer, und wer jetzt No. 1. hat, hat vielleicht im nächsten Jahre No. 870., und im darauf folgenden 930. Ohne dieses Register würde daher das Auffinden schwierig seyn.)

Wenn ein Steuerepflichtiger stirbt oder alle seine Stücke verkauft, so wird sein Name im Artikel ausgestrichen.

Kommt ein neuer Eigenthümer in die Rolle, so wird dann sein Artikel hintenan geschrieben, und im Register mit seinen zugehörigen Buchstaben, wo

also immer hinlänglich Platz für neue Namen seyn muß.

Summarische Mutterrolle.

108.

In der Mutterrolle steht Jedem sein Artikel genau specificirt, indem alle Stücke angegeben, aus denen er besteht, und von jedem Stück die Classe, die Culturart, der steuerbare Ertrag u. s. w.

In der summarischen Mutterrolle ist bloß die Summe aller dieser Artikel angegeben, und weder ihre Größe noch ihre Classe, sondern bloß ihr steuerbarer Ertrag, z. B. Jaques Després, tonnelier, 180 fr. revenu imposable.

Sie hat mehrere Colonnen.

In der ersten ist das Jahr angegeben, in welchem der Steuerpflichtige in die Mutterrolle gekommen.

In der zweiten die Nummer der Mutterrolle, wo der Artikel mit allen einzelnen Stücken angegeben, aus denen er besteht.

In der dritten, Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort des Steuerpflichtigen.

In der vierten der steuerbare Anschlag des ganzen Artikels, oder die Summe aller einzelnen Stücke.

Die übrigen Colonnen sind zum Nachschreiben für die folgenden Jahre bestimmt. Wenn z. B. im Jahr 1810 seine Steuer 18 Fr. war, er kauft aber 1811 ein Stück, und sie wird 20 Fr., so werden diese 20 Fr. in die Colonne 1811 geschrieben, und so dient die summarische Mutterrolle während 10 Jahre.

(Das An- und Abschreiben geschieht auf dem Mutationsregister. Hiervon weiter unten.)

Die Heberolle.

109.

Die Heberolle, nach der der Steuerempfänger die Steuern empfängt, wird auf der Steuerdirection nach der summarischen Mutterrolle jährlich angefertigt, und vom Präfecten durch seine Unterschrift in Vollzug gesetzt.

Auf der ersten Seite enthält sie:

- 1) Die Grundsteuer, welche der Gemeinde nach ihrem Antheile an der Steuer des Cantons zugewiesen worden.

- 2) Die Zulagecentimen, die für verschiedene Gegenstände bestimmt sind, z. B. für Canäle, Landstraßen u. s. w.
- 3) Die Zulagecentimen für die Gemeindeausgaben.
- 4) Die Zulagecentimen für die Verfertigung des Catasters ($3\frac{1}{3}$).
- 5) Die Zulagecentimen für den Empfang (4 Cent.).
- 6) Die Summe des besteuerebaren Ertrags aller Grundstücke in der Gemeinde.
- 7) Das Verhältniß zwischen der Summe der Steuern und der Summe des Ertrags, oder das Procent, welches man hiervon nehmen muß, um die Steuer zu erhalten.

(Diese Heberolle betrifft aber bloß die Grundstücke und die diesen zugewiesene Steuer.

Für die Gebäude ist eine besondere Heberolle, die die Steuer enthält, die diesen zugewiesen. — Von dieser nachher.)

Die Rolle selber enthält dann, wie viel jeder Eigenthümer in dieser Steuer zu bezahlen hat.

Auf jeder Seite stehen 5 Steuerpflichtige. Sie ist in 4 Colonnen eingetheilt.

In der ersten stehen die monatlichen abschläglichen Zahlungen.

In der zweiten steht der Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort des Steuerpflichtigen —

ferner sein steuerbares Einkommen und seine Steuer, mit Buchstaben geschrieben.

In der dritten steht wieder sein steuerbares Einkommen in Ziffern und in der vierten seine Steuer in Ziffern.

Am Ende der Rolle ist die Recapitulation der Summe aller Seiten. Zuerst werden 10 und 10 Seiten addirt; dann werden diese Summen zusammengezogen, welche dann wieder die Summe des Ganzen geben müssen, sowohl im steuerbaren Einkommen der Gemeinde, als in der Steuer selber, so wie beide auf der ersten Seite angegeben worden.

Die Mutterrolle für die Gebäude.

110.

Diese enthält auf der ersten Seite die 10 Classen, in die sie gestellt worden (wenn es eine Landgemeinde ist) und den steuerbaren Ertrag jeder Classe.

Dann folgen die Namen der Eigenthümer, die Section, wo jedes Gebäude liegt, die Nummer, die Classe, der Ertrag und zwei Colonnen für die Mutationen. Wenn nämlich ein Haus an einen andern Besitzer kommt, also in einen neuen Artikel geht, so wird die Nummer des Artikels angegeben,

wo es hingeht. Ferner wird in dem Artikel, wo es hinkommt, die Nummer von dem angegeben, wo es hergekommen.

Dann enthält sie noch in vier Colonnen die Angaben der Thüren und Fenster, welche der Steuererausscher bei seiner Anwesenheit in der Gemeinde zum Behufe der Thür- und Fenstersteuer aufgenommen.

Das Ausstreichen des ganzen Artikels, wenn Jemand ein Gebäude bekommt oder verliert, und das aufs neue Vortragen am Ende geschieht auf dieselbe Weise, wie in der Rolle für die Grundstücke.

Es wird deswegen, so wie für diese, ein alphabetisches Register über die Namen der Hausbesitzer gehalten, welches die gegenwärtige Nummer ihres Artikels angiebt.

Die Heberolle für die Gebäude.

111.

Sie enthält auf der ersten Seite die Angabe der Grundsteuer, so den Gebäuden der Gemeinde zugewiesen worden.

Dann die Zulagscentimen.

Zuerst 2 Centimen für non valeur, womit die Ausfälle gedeckt werden, von dem, was durchaus unbeibringlich ist.

Dann die Zulagencentimen für Brücken, Wege und Canäle des Departements.

Dann die für die Gemeinbedürfnisse und den Empfang.

Endlich die Summe des besteuerbaren Ertrags aller Gebäude in der Gemeinde und das Verhältniß in Procenten, was von diesem gegeben wird, um die angezeigte Summe zu erhalten.

Dann folgen die Angeber für die Thür- und Fenstersteuer, die aber ganz abgesondert sind.

Die Heberolle hat sechs Colonnen und auf jeder Seite 5 Steuerpflichtige. —

In der ersten werden die monatlichen Zahlungen angegeben. In der zweiten ist Name, Gewerbe, Wohnort des Steuerpflichtigen und seine Steuerquote, sowohl für die Gebäude, als für die Thür- und Fenstersteuer in Buchstaben angegeben (die folgenden Colonnen sind in Ziffern).

Die dritte enthält den reinen Ertrag der Gebäude des Steuerpflichtigen.

Die vierte den Steueranschlag derselben.

Die fünfte die Thür- und Fenstertaxe.

Die sechste die Summe von beyden.

Am Ende ist eine Recapitulation, welche dieselbe Summe wieder geben muß, die auf der ersten Seite verzeichnet worden.

Die Veränderungen im Grundbesitz.

(mutations.)

112.

Die Arbeit des Catasters würde unvollkommen seyn, wenn, nachdem für jedes Stück seine Größe und sein reiner Ertrag bestimmt worden, man nun keine Maaßregeln trafe, daß die Mutterrolle mit An- und Abschreiben allen den Veränderungen folgte, die unter den Eigenthümern im Besitze der Grundstücke Statt finden.

In den catastrirten Gemeinden muß daher jeder, der ein Eigenthum durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder auf andere Weise erwirbt, auf die Mairie kommen und solches anzeigen.

Er bringt zugleich die Papiere über seinen Besitztitel mit, oder wenn er keine Papiere hierüber hat, den vorigen Besitzer.

Nach dieser Erklärung macht der Maire oder Adjunct einen Auszug aus der Mutterrolle, in welchem er die ganze Zeile ausschreibt, die das Grund-

stück einnimmt und auf welchem er bemerkt, von wem und an wen das Grundstück übergegangen.

Da die Karte und der Etat de Classement die anschließenden angeben, so kann der Maire leicht mit Hülfe von diesen das Stück ausmitteln, welches übergegangen, da jeder Eigenthümer die anschließenden kennt, die jedes seiner Stücke hat.

Ist nur ein Theil des Stücks übergegangen, so wird ebenfalls die ganze Zeile abgeschrieben und der Theil bemerkt, der an einen neuen Besitzer gegangen.

Hat das Stück mehrere Classen, so müssen sich die beiden Besitzer darüber vereinigen, in welche Classe das abgegangene gehört. — Können sie die Classen nicht angeben, so wird vorausgesetzt, daß das abgegangene in allen Classen gelegen.

Jeder Auszug wird vom Maire und den Erklärenden unterzeichnet und wird mit einer Nummer bezeichnet, z. B. Nr. 1., Nr. 2. u. s. w.

Für die Zeile wird 6 Cent. bezahlt. Jedes Stück nimmt eine Zeile ein und die Rahmen (cadrés) werden jährlich gedruckt und eine hinlängliche Anzahl an die Steuerdirection und die Gemeinden vertheilt.

Wenn der Maire eine Besitzveränderung erfährt, so sorgt er dafür, daß die nöthigen Erklärungen ge-

macht werden. — Eben so ist der Steuerempfänger der Gemeinde beauftragt, alle Besitzveränderungen die er erfährt, dem Maire anzuzeigen.

Eben so zeigen die Steuercontrolleurs die Besitzveränderungen an, welche sie auf dem Bureau de l'enregistrement erfahren.

Diese Erklärungszettel bleiben auf der Mairie liegen.

Alle drei Monate sammeln die Steueraufseher dieselben und schicken sie nach der Direction.

Führung der Bücher.

113.

Die Führung der Bücher über die Besitzveränderungen hat drei Abtheilungen.

Das Tagebuch über die Besitzveränderungen.

Die summarische Mutterrolle.

Die Mutterrolle, die auch *libre de mutations* genannt wird.

Im Tagebuch wird Jedem, dessen Artikel sich durch Kauf, Verkauf, Erbschaft, Theilung u. s. w. geändert hat, — das zugeschrieben, was er bekommen und das abgeschrieben, was er verloren, und nachdem auf diese Weise die Summe richtig gestellt, so wird sein Artikel in der summarischen Mutter-

rolle (in der er nur eine Zeile einnimmt), ausgestrichen, und dann am Ende derselben mit einer neuen Nummer aufs neue vorgetragen.

Eben so wird sein Artikel in der Mutterrolle ausgestrichen und am Ende derselben aufs neue vorgetragen, so wie er durch diese Veränderung geworden ist, z. B. ein Eigenthümer hat 80 Stücke Land und er zeigt an, daß er noch ein neues gekauft hat, so wird sein Artikel ausgestrichen, und nun werden im neuen Artikel seine 81 Stücke vorgetragen. — Verkauft er im nächsten Jahre eins, so geschieht dasselbe. Sein Artikel wird aufs neue ausgestrichen und am Ende desselben aufs neue vorgetragen.

Wenn jemand stirbt, oder alles verkauft, so wird sein Artikel ausgestrichen, und seine Stücke unter die neuen Besitzer vertheilt.

Kommt ein neuer Besitzer durch Kauf oder Erbschaft in die Gemeinde, so wird diesem in der Mutterrolle hinter den andern ein neuer Artikel gegeben. Eben so in der summarischen Mutterrolle.

Das erste Jahr, in dem das Cataster vollendet, zeigt die Mutterrolle den gegenwärtigen Besitz jedes Eigenthümers, und diese sind nach dem Alphabet geordnet.

Im nächsten Jahre wird der zweite Theil der Mutterrolle angefangen, in dem die ausgestrichenen

Artikel aufs neue vorgetragen sind und dann hört die alphabetische Ordnung der Namen auf und man sucht sie vermittelst des Registers.

Nach 3, 4 oder 5 Jahren, wenn der zweite Band der Mutterrolle vollgeschrieben worden, so wird ein dritter vorgelegt — und so geht es fort.

Diese Bücher heißen nun livres des mutations und unterscheiden sich vom ersten Bande, der la matrice de Role heißt, durch nichts, als daß in ihnen die alphabetische Ordnung nach und nach aufgehört, und daß der ausgestrichenen Artikel immer mehr werden.

Um den einzelnen Stücken folgen zu können, wo sie hergekommen und wo sie hingegangen, so sind zwei leere Colonnen. In der einen wird die Nummer des Artikels geschrieben, aus dem das Stück genommen und in die zweite wird, wenn das Stück wieder in eine andere geht, die Nummer geschrieben, wo es hingegangen.

Für die Gemeinde wird die Fortsetzung der Mutterrolle (dieses Mutationsbuches) auf lose Bögen geschrieben — die der Directeur in die Gemeinde sendet. Sobald dieser hundert sind, bringt der Steueraufscher sie von der Mairie wieder zurück und der Directeur läßt sie als zweiten Band binden und schickt sie dann wieder in die Gemeinde.

Zugleich streicht der Steueraufscher die alten Artikel in der Mutterrolle aus. Auf diese Weise bleibt die Mutterrolle in der Gemeinde und die auf der Direction immer gleichlautend.

Veränderungen des steuerbaren Bodens.

114.

Wenn in den Gemeindegrenzen eine Veränderung vorgeht, so nimmt der Boden seine Grundsteuer mit in die neue Gemeinde.

Wenn zwei Gemeinden vereinigt werden, so behält jede ihren Steueranschlag, und die Rollen bleiben abgesondert.

Wird irgend ein Stück steuerbarer Grund der Steuer entzogen, sey es durch Wegschwemmung oder durch den öffentlichen Dienst, indem es zu Landstraßen, Canälen oder öffentlichen Gebäuden verwendet wird, so wird es auf Befehl des Präfecten von der Steuerrolle ausgestrichen und der Anschlag der Gemeinde vermindert.

Eben so kommt der Boden in die Steuerrolle, der durch Anschwemmung gewonnen wird, oder der durch Verlegung der Heerstraßen, oder Veräußerung

der Krondomänen dem öffentlichen Dienste entzogen wird.

Das Verfahren des Aufmessens, des Abschätzens, des Eintragens in die Rollen u. s. w. ist eben dasselbe, wie bei den frühern Operationen des Catasters.

Alle diese Veränderungen haben auf die übrigen Steuerepflichtigen keinen Einfluß. Wenn sie bis jetzt ein Neuntel des reinen Ertrags bezahlt haben, so bezahlen sie es auch in Zukunft.

Der Steuerdirector hält ein besonderes Buch über diese Veränderungen, in welchem das auf der einen Seite vorgetragen wird, was gewonnen worden, und auf der andern, was verloren worden.

Jedes Jahr übergiebt er dem Präfecten eine Uebersicht hierüber, welche solcher an dem Minister sendet.

Durch die Zusammenstellung dieser Angaben für alle Departements kann der Minister einen Etat für ganz Frankreich bilden, welchen er dem Könige vorlegt und der mit Einem Blick das übersehen läßt, was im ganzen Reiche gewonnen oder verloren worden.

Ausgaben und Rechnungswesen des Catasters.

G e o m e t e r.

115.

Die Bezahlung der Geometer wird vom Minister auf Vorschlag des Präfecten bestimmt.

Das Gewöhnliche ist ein Frank für den metrischen Morgen (3,9 Magdeburger oder 3,1 Eöln.) und 25 Centimen für das einzelne Stück (Parcelle.)

Jedes Stück, das mehr als 25 metrische Morgen hat, wird nur zu 30 Centimen der Morgen bezahlt.

Für die Gemeinden, so in der dritten Epoche des Catasters nach Culturmaßen gemessen worden, erhält der Geometer nur drei Viertel von dem, was für den Morgen bestimmt ist. — Die Bezahlung für die Parcelle bleibt dieselbe.

Große Stücke, welche völlig steril sind, als Gletscher, Felsen, Sandbänke u. werden gar nicht bezahlt, da es unnöthig, sie zu messen. Straßen, Wege, Flüsse, Ströme und andere nicht steuerbare Gegenstände werden blos nach Morgen bezahlt und

nicht nach Parcellen. — Wenn die Wege und Flüsse eine Fläche von mehr als 25 metr. Morgen haben, so werden sie nur zu 30 Cent. der Morgen bezahlt.

Dasselbe gilt von Strömen, Flüssen, Wegen, Rainen (ravains), welche die Grenzen zwischen zwei Departements oder zweien Gemeinden sind.

Ueber ungetheiltes Grundeigenthum muß der Geometer einen Etat machen, in dem die Besitzer angegeben sind. — Für jeden Besitzer werden ihm 5 Centimen berechnet.

Für die Anzeiger, welche der Geometer gebraucht, um die Grenzen der Stücke und die Namen der Eigenthümer zu erfahren, ist ihm eine Entschädigung bestimmt, die aber nicht über 2 Cent. gehen darf.

Jeder Geometer bekommt monatlich einen Vorschuß auf den Vorschlag des Ingenieurs und auf den Bericht des Steuerdirecteurs. Dieser Vorschuß kann nicht über 100 bis 150 Franks gehen, wenn er nur eine Gemeinde von etwa 1200 Morgen und 3000 Parcellen hat. — Der Präfect kann indeß einen größern Vorschuß bewilligen, wenn er mehrere Gemeinden hat oder eine sehr große.

Wenn der Geometer die Gemeinden gemessen und die Karte, das Meßregister und die übrigen Papiere an den Ingenieur abgeliefert, so erhält

er auf Vorschlag des Ingenieurs und auf den Bericht des Steuerdirectors drei Viertel seines Verdienstes ausgezahlt — die monatlichen Vorschüsse mit eingerechnet.

Das letzte Viertel erhält er, wenn die Abschätzung vollendet, und alle Einreden der Einwohner gegen die Richtigkeit der Karte und des Meßregisters gehört und die aufgefundenen Fehler verbessert sind.

Der Ingenieur-verificateur muß ein wachsames Auge auf die Aufführung der Geometer haben und nicht eher ihre endliche Bezahlung bewirken, bis er sich überzeugt hat, daß sie ihre Anzeiger, Kettenzieher und Mitarbeiter ebenfalls bezahlt haben.

Der Ingenieur-verificateur.

116.

Der Ingenieur bezieht einen festen Gehalt, monatlich zahlbar. Dieses ist von 4000 Franks für die Departements, wo die Steuerdirection zur ersten Classe gehört. Er ist von 3500 Fr. in denen von der zweiten Classe und von 3000 in denen von der dritten Classe.

Außerdem hat er noch eine Einnahme, die veränderlich ist und sich nach der fertigen Arbeit richtet. Diese wird nach der Anzahl der gemessenen Morgen und der gemessenen Parcellen bezahlt.

Nemlich:

	pro Morgen.	pro Parcellen.
Für die Verifikation	6 Cent.	und 00
Für die Berechnung des		
Inhalts der Stücke	12	4
Zwei Copien der Flurkarten		
ten	7	3
Zwei Gemeindefarten	5	00
wären in allem	30 Cent.	und 7

Die Bestimmung dieser Vergütung hängt vom Präfecten ab, kann aber nie 30 Centimen auf den Morgen und 7 auf die Parcellen übersteigen.

Sie ist dieselbe für die Städte; wie für die Landgemeinden.

Für die Gemeinden, die in der dritten Periode des Catasters nach Culturmaassen gemessen worden, werden ihm die fünf Centimen für die Gemeindefarten (tableaux d'assemblage) nicht bezahlt, da diese schon in Paris gezeichnet worden.

Die Ordnung, in welcher diese Zahlungen geschehen, ist folgende:

Das erste Viertel, sobald er dem Director die Begrenzung der Gemeinde und das Dreyecknetz überreicht hat.

Das zweite Viertel, wenn die Gemeinde gemessen und der Geometer ihm den Plan und das Meßregister überreicht hat, und der Ingenieur dem Steuerdirector die Verification der Messung.

Das dritte Viertel, wenn er der Direction den atlas portatif überreicht und das Meßregister, welches den Inhalt aller Stücke enthält.

Das letzte Viertel erhält er, wenn die Abschätzung vollendet, alle aufgefundenen Fehler berichtigt und die Gemeindefarte, die Flurkarte und alle andere Papiere, die sich auf die Vermessung beziehen, an die Direction übergeben sind.

Die abschläglichen Zahlungen der ersten drei Viertel für den Geometer und der zwei ersten Viertel für den Ingenieur werden nach dem vorläufigen Anschlage von der muthmaßlichen Größe der Gemeinde, so wie von der muthmaßlichen Anzahl der Parcellen berechnet, die bei der Entwerfung des Budgets für das Cataster dieser Gemeinde zum Grunde gelegt worden. Die genaue Abrechnung geschieht bei den letzten Vierteln, weil dann die Größe der Gemeinde und die Anzahl der Gemeinden bekannt ist.

Die Abschäfer.

117.

Diese werden nach Tagegeldern bezahlt (sie erhalten gewöhnlich 8 Franks). Der Präfect bestimmt sie.

Die Anzahl der Tage, welche sie auf die Abschätzung einer Gemeinde verwenden, bestimmt sich nach einem Etat, den der Steueraufseher aufstellt, in welchem der Tag der Ankunft in der Gemeinde angegeben wird — die Arbeitstage — und der Tag der Abreise. (Im Durchschnitt dauert die Abschätzung einer Gemeinde 3 bis 4 Wochen.)

Drei Viertel seiner Bezahlung erhält er, wenn der Präfect die Abschätzung vorläufig angenommen, das letzte Viertel nach der Haltung der Cantonalversammlung.

Wird er zu dieser gerufen, so wird ihm sein Aufenthalt auf dieselbe Weise vergütet.

Die Anzeiger.

118.

Wenn der Abschäfer genöthigt ist, einen Anzeiger zu nehmen, so wird dieser auch Tageweise bezahlt, nach dem Etat, den der Steueraufseher hier:

über anfertigt. — Sein Tagegeld wird durch den Präfecten bestimmt und er erhält es, sobald die Abschätzung auf dem Felde vollendet ist.

Die Steueraufscher.

119.

Diese erhalten 20 Franks für die Gemeinde, 4 Centimen für den Morgen und 2 Centimen für die Parcellen.

Für die Nichtsteuerbaren Gründe erhält er keine Vergütung, da sie nicht abgeschätzt werden.

In den Parcellen erhält er auch alle Gebäude vergütet, wovon jedes für eine Parcellen gerechnet wird.

Die erste Hälfte bekommt er nach der vorläufigen Annahme der Abschätzung. Die zweite nach der endlichen Annahme.

Weder der Steueraufscher, noch der Abschätzer können etwas für die Verbesserungen berechnen, welche sie später in den Abschätzungen machen müssen.

Der Steuerinspector.

120.

Der Inspector erhält 100 Franks für jeden Canton und 20 Franks für jede Gemeinde.

Die Hälfte ist zahlbar, wenn er seine vorläufige Arbeit über die Abschätzung geendigt — und die andere, sobald die neue Vertheilung im Canton durch den Präfecten verordnet worden.

Der Steuerdirector.

121.

Dieser hat für sein Specialbureau eine jährliche Entschädigung, die durch den Minister bestimmt wird, und die monatlich zahlbar ist (gewöhnlich 3000 Franks).

Ferner erhält er für jedes Stück (Parcelle) 12 Centimen. Dafür muß er auf jede den Tarif der Abschätzung anwenden. (Ihre Größe muß nemlich mit dem reinen Ertrage multiplicirt werden, der für die Classe und die Culturart, zu welcher das Stück gehört, auf den Morgen bestimmt ist.)

Die Hälfte bekommt er, sobald die Abschätzung vom Präfecten vorläufig angenommen ist. Die andere Hälfte, wenn die Rolle in Empfang gesetzt ist.

Für die Umschreibungen in den Mutterrollen erhält er eine Centime für die Linie. Ebenfalls eine für die Copie der Mutterrolle, die in der Gemeinde liegt.

D r u c k k o s t e n.

122.

Folgende Druckkosten werden aus dem Fond des Catasters bestritten:

- 1) Die Cadens zu der alphabetischen Liste der Eigenthümer jeder Gemeinde, welche der Geometer ausfüllen muß.
- 2) Die 12 Stücke, die zur Abschätzung gehören, ausgenommen das Tableau indicatif No. 4. und der Etat de classement No. 6., die zu Lasten des Directors sind.
- 3) Die Auszüge für jeden Pachtbrief aus dem Etat de classement.
- 4) Die Nachricht an die Eigenthümer der Gemeinde, daß die Mutterrolle und die Karten auf der Mairie zur Einsicht niedergelegt worden.
- 5) Das Tableau über alle Tariffe für alle Gemeinden des Cantons.

- 6) Die Blätter, aus denen die Mutationen geschrieben werden, und die der Director jährlich in die Gemeinde sendet.
- 7) Die Generalrecapitulation.

Druckkosten zu Lasten des Ingenieurs.

123.

Der Ingenieur verificateur muß die Druckkosten für die Register über die Dreiecke bezahlen.

Dann die für die Rechnungsregister. Auch muß er den Atlas jeder Gemeinde auf seine Kosten binden lassen.

Druckkosten zu Lasten des Directors.

124.

Der Steuerdirector muß die Druckkosten von Folgendem bezahlen.

- 1) Die Anschläge für die Anzeige der Messung.
- 2) Die für die Anzeige der Abschätzung.
- 3) Das Tableau indicatif.
- 4) Die Bülletins, die jedem Eigenthümer nach der Abschätzung zugestellt werden.
- 5) Die vorläufige Mutterrolle, die auf der Mairie einen Monat offen liegt.
- 6) Die Etats des Einclassirens der Stücke.

- 7) Die Mutterrollen.
- 8) Das Register dazu.
- 9) Das Tagebuch über die Besitzveränderungen.
- 10) Die Fortsetzung der Mutterrolle (*livres des mutations*).

Ferner muß er alle Bücher auf seine Kosten binden lassen, so wie auch die Kartons für diejenigen Stücke machen lassen, die nicht können gebunden werden.

Die summarischen Mutterrollen, die nur alle 10 Jahre erneuert werden, sind in den Bureaukosten des Präfecten einbegriffen.

Die Zahlungen.

125.

Die Zahlungen geschehen durch den General-empfänger auf eine Zahlungsanweisung vom Präfecten, die gestützt ist auf einen Bericht des Steuerdirectors.

Der Empfangende stellt die Quittung aus.

Der Geometer, welcher die Grenzen der Gemeinde aufnimmt, wird auf eine Anweisung vom Präfecten bezahlt, und diese Zahlung dem Geometer abgezogen, der die ganze Gemeinde aufnimmt.

(Hier folgen nun im Recueil die Formalitäten, die für jede der Zahlungen, für den Ingenieur, den Geometer, den Abschäfer, den Steueraufseher, den Anzeiger, den Inspector und den Director zu beobachten sind.)

Alle diese Zahlungen geschehen auf Anweisung des Präfecten.

Jede andere Ausgabe kann nur gemacht werden auf eine specielle Autorisation des Ministers.

Jeder Etat, der bei die Mandate beigefügt wird, muß vom Ingenieur und Directeur unterzeichnet seyn, wenn er die Messung betrifft, die anderen bloß vom Directeur. — Alle aber vom Präfecten.

Innerer Haushalt des Catasters.

126.

Das Gesetz bestimmt jedes Jahr, wie viele Zulagecentimen zur Grundsteuer für die Verfertigung des Catasters sollen genommen werden. (Bis jetzt immer $3\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{10}$ der ganzen Grundsteuer, welches jährlich zwischen 6 und 7 Millionen für ganz Frankreich machte.)

Alle Gemeinden von Frankreich liegen in Hinsicht des Catasters in einem Einzigen gesellschaftli-

chen Verbande, und eine hilft der andern das ihrige fertig machen, bis auch sie an die Reihe kommt.

Beim Französischen Schatz ist der allgemeine Grundsatz angenommen, daß die Ausgaben eines Jahres sich mit den Fonds desselben Jahres decken müssen.

Diese Zahlungsweise ist beim Cataster nicht einzuführen, weil man am Ende eines Jahres nicht genau die Kosten angeben kann, welche die Arbeiten des Jahres machen, da noch nicht alle vollendet und erst zu zwei oder drei Viertel zahlbar sind.

Die additionellen Centimen können daher nur als ein gemeinschaftlicher Fond der verschiedenen Jahre angesehen werden, aus denen die Catastralarbeiten jährlich so bezahlt werden, wie das Bedürfniß es fordert, und ohne zu untersuchen, zu welchem Jahre diese Centimen gehören.

Indeß ist es doch zweckmäßig für jedes Departement, die Arbeiten, welche der Minister jährlich auf dem Budget bewilligt, zusammenzuhalten und als Ein Exercies zu betrachten. Wenn z. B. 20 Gemeinden im Jahre 1817 für ein Departement zu catastriren bestimmt sind, und hierfür die Fonds bewilligt, so bleiben diese Fonds von 1817 auch für die Gemeinden von 1817, wenn diese auch erst im künftigen Jahre fertig werden.

Sobald die Gemeinden vollendet, so werden alle Kosten, die sie gemacht, in einen Etat zusammengestellt, und dieser mit den Fonds von 1817 verglichen, welche für die 20 Gemeinden bestimmt waren. Der Ueberschuß fließt dann in die allgemeine Cassé, und das Fehlende muß aus ihr ersetzt werden.

Auf diese Weise schließen sich die Rechnungen des Catasters mit jedem Jahre rein ab, und es bleibt eine klare Uebersicht über die Kosten, die das Vollendete gemacht hat.

Diese Einrichtung heißt: *l'exercice catastral*. (Hier folgen nun im *Recueil methodique* eine Reihe Vorschriften, die sich auf die Ordnung in den Fonds des Catasters und auf das Anweisungs- und Rechnungswesen derselben beziehen.)

Sobald die Gemeinden, die zu einem Jahre gehören, vollendet sind, nämlich sobald die neuen Rollen in Hebung gesetzt sind, wird die allgemeine Rechnung für diese Gemeinden abgelegt.

(Hier folgen ganz genaue Vorschriften, wie jeder Artikel der Rechnung muß geordnet werden, um zugleich übersehen zu können, was jede Arbeit gekostet, wie viel der Ingenieur, wie viel der Geometer, wie viel der Abschätzer, wie viel die Steuer-

auffeher, wie viel endlich der Inspector und der Steuerdirector erhalten haben.)

Sobald diese Rechnung aufgestellt, wird sie vom Präfecten untersucht und unterzeichnet, — und darauf mit allen Belegen zum Minister gesendet, um seine Genehmigung zu erhalten.

Geschäftsgang des Catasters.

Briefwechsel des Präfecten.

127.

Der Präfect ernennt die Geometer der ersten Classe, und macht die Anzeige an den Minister.

Er nimmt in den geeigneten Fällen die Ernennung zurück, und schickt die Nachricht hiervon an den Minister.

Er sendet an den Minister die Urlaubsgesuche des Ingenieur verificateur.

Er bestimmt jedes Jahr die Preise, welche die Geometer und der Ingenieur für die in dem Jahre zu vermessende Gemeinde haben sollen, und sendet diese Bestimmungen zur Genehmigung an den Minister.

Dasselbe geschieht mit der Bestimmung der Tagegelder für die Abschäfer.

Er sendet jedes Jahr im October die Liste der Gemeinden ein, welche er für das zweitfolgende Jahr zu catastriren vorschlägt.

Sind die Preise für die Geometer vom Minister genehmigt, so übersendet er das Budget für die Ausgaben des Jahres.

Wenn dieses genehmigt, so giebt er eine Copie davon an den Steuerdirector, und befiehlt, daß die Arbeiten anfangen sollen.

Er benachrichtigt den Minister von der Wahl des Geometers, der die Grenzen aller Gemeinden aufnehmen muß, und zeigt die Zahlungen an, über die man einig geworden.

Er sendet seine Berichte an den Minister über die Begrenzungen, über die Grenzstreitigkeiten und über die Vorschläge, welche man für neue und zweckmäßigere Grenzen gemacht.

Er macht die Namen der Gemeinden bekannt, die catastrirt werden sollen.

Er schreibt an die Mairen der Gemeinden einen Brief, in welchem er sie über dasjenige belehrt, was sie bei der Catastrirung ihrer Gemeinden zu thun haben.

Wenn er auf den Antrag des Ingenieurs und auf den Bericht des Directeurs die Verwerfung eines

Platz ausspricht, so sendet er seinen Beschluß an den Minister.

Den Beschluß, mit welchem der Präfect die vorläufige Annahme einer Abschätzung erklärt, sendet er in den nächsten 8 Tagen an den Minister mit den Etats der Abschätzung No. 8., 11. und 12.

Wenn der Präfect eine Abschätzung verwirft und eine Gegenabschätzung anordnet, so sendet er ebenfalls diesen Beschluß an den Minister, um seine Genehmigung zu erhalten.

Der Präfect benachrichtigt den Minister von der Zusammenberufung der Gemeinderäthe, um ihre Deputirten zur Cantonalversammlung zu erwählen.

Ebenfalls zeigt er ihm die Zusammenberufung der Cantonalversammlung an.

Ist die Cantonalversammlung geschlossen, so zeigt er dieses ebenfalls an, und theilt dem Minister die Resultate ihrer Berathungen mit.

Sobald der Präfect auf den Bericht des Steuerdirectors über die Einreden und Vorschläge der Cantonalversammlung entschieden, so sendet er solche zum Minister, nebst folgenden Stücken:

- 1) Die Abschrift vom Protocoll der Versammlung.
- 2) Den Bericht des Directors.
- 3) Seinen Beschluß, für den er die Genehmigung nachsucht.

Er benachrichtigt den Minister von der neuen Vertheilung zwischen den Gemeinden des catastrirten Cantons.

Er zeigt dem Minister die Ausfertigung des Mandats an den Directeur an, für die Bezahlung der Umschreibungen in den Mutterrollen (*livres de mutations.*)

Wenn alle Arbeiten eines Exercice geendigt sind — und die Ausgaben alle genau bekannt, so sendet der Präfect die Generalrechnung der Einnahmen und Ausgaben an den Minister zur Untersuchung und zur Genehmigung.

Alle Fragen, welche sowohl in Hinsicht der Vermessung, als der Abschätzung können aufgeworfen werden, — theilt der Präfect dem Minister mit.

Dem Minister darf von alle dem, was das Cataster betrifft, nichts unbekannt bleiben. Es würde indeß überflüssig seyn, hierüber ins Einzelne zu gehen, da die Präfecten in ihrer Correspondenz ohnehin immer so pünctlich gewesen.

Briefwechsel des Steuerdirectors.

Auf dieselbe Weise, wie der Präfect mit dem Finanzminister über das Cataster correspondirt, so

correspondirt der Steuerdirector mit dem Commissär des Catasters (Mr. Hennet) in Paris.

Er sendet ihm jeden Monat den Etat über die Geometer der ersten Classe des Departements, nebst den Bemerkungen des Ingenieurs und den seinigen.

Den ersten jedes Monats sendet er einen Etat über die Lage der Catasterarbeiten, welcher die Fortschritte eines jeden Zweigs desselben anzeigt.

Dieser Etat muß genau nach dem Modelle seyn, welcher hier vorgeschrieben, - damit er in den Generaletat passe, welchen der Commissär den 20sten jedes Monates dem Minister vorlegt.

(Dieser Etat hat zwei Abtheilungen. Die eine für die Vermessung, die andere für die Abschätzung.)

Jede Abtheilung hat zwei Unterabtheilungen: Arbeiten des Cabinets, Arbeiten auf dem Felde. Jede von dieser hat wieder zwei: angefangene Gemeinden, vollendete Gemeinden. — Er ist senkrecht in 8 Colonnen getheilt.

Horizontal ist er in drei Abtheilungen getheilt, wovon jede ein Exercice enthält; z. B.

1817 sollen 19 Gemeinden catastrirt werden,
angefangen sind fertig sind

1816 sollen 24 Gemeinden catastrirt werden,
angefangen sind fertig sind

1815 sollen 18 Gemeinden catastrirt werden.
angefangen sind fertig sind

Auf diese Weise erhält der Minister monatlich eine klare Uebersicht, wie die Messungen gehen — wie die Abschätzungen ihnen folgen, und wie die Exercice der verschiedenen Jahre nach einander vollendet werden, da außer dem gegenwärtigen Jahre nie mehr als noch zwei am Laufen seyn können.)

Den ersten jedes Monats übersendet der Steuere-directeur mit einem besonderen Briefe das Bordereau der Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Monats.

Die genaue Einsendung dieses Bordereau ist um so nothwendiger, weil, wenn es nicht vor dem 15ten in Paris angekommen, so kann das Departement nicht mehr in die Vertheilung für diesen Monat aufgenommen werden.

Laufender Briefwechsel.

129.

Der Directeur benachrichtigt den königlichen Commissär von allen Fortschritten des Catasters.

Er zeigt ihm die Zusammenrufung der Gemeinderäthe für die Ernennung der Deputirten, für die Cantonalversammlung an.

Die Versammlung der Abschäfer, der Steuer-
aufseher und des Inspectors, die nach Vollendung
der Abschätzung beim Steuerdirector Statt findet.

Schickt eine Darstellung der Resultate dieser
Verathschlagung ein.

Zeigt die Eröffnung der Cantonalversammlung
an und ihren Schluß nebst den Resultaten ihrer
Verathungen.

Ferner meldet er die Absendung seines Berichts
an den Präfecten über die Verathungen der Can-
tonalversammlung und die Beschlüsse des Präfecten.

Sobald das Cataster eines Cantons völlig voll-
endet ist, so macht er eine Darstellung der Proto-
colle der Cantonsversammlung, ferner seines Berich-
tes an den Präfecten und der Entscheidungen des
Präfecten und sendet solche an den Commissär.

Die 12 Actenstücke der Abschätzung.

130.

Die 12 Actenstücke der Abschätzung sind fol-
gende:

1. Das Protocol über die Begrenzungen der Ge-
meinden und ihre Eintheilung in Sectionen.
2. Die Tabelle über die Vergleichung der dort üb-
lichen alten Maaße mit den neuen.

3. Die Tabelle über den Mittelpreis der Früchte während der angegebenen 15 Jahre.
4. Das Verzeichniß der Eigenthümer und der Grundstücke (*tableau indicatif des propriétaires et des propriétés*).
5. Die Tabelle über die Classification.
6. Die Tabelle über die Classen, in die jedes Grundstück gesetzt worden. (Für die Direction wird diese Tabelle nicht gemacht, da das *tableau indicatif* bei ihr beruht, auf dem neben jedes Stück die Nummer der Classe geschrieben ist, in die es gestellt worden.)
7. Den provisorischen Tarif der Abschätzung, die der Präfect bestätigt.
8. Die Anwendung desselben auf die Stücke und Güter, deren Ertrag aus den Pachtbriefen bekannt ist.
9. Der definitive Tarif, den der Präfect für jede Classe und jede Culturart festsetzt.
10. Das Protocoll des Abschätzers, in dem er eine Darstellung der ganzen Operation gegeben.
11. Die Generalrecapitulation über alle Classen und Culturarten der Gemeinde und ihres Ertrags. (Von dieser weiter unten.)
12. Die Vergleichungstabelle der alten Rolle mit der neuen, sowohl in Hinsicht der angegebenen

Morgenanzahl, als auch in Hinsicht des angegebenen steuerbaren Ertrags der Gemeinde.

Vertheilung dieser Stücke.

131.

Der Steuerdirector läßt die Stücke 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 zusammenbinden, — und diese bleiben auf der Steuerdirection liegen.

Er läßt das tableau indicatif No. 4. besonders binden, aber auch bloß für die Steuerdirection; und No. 6. das Verzeichniß der Classen, in die jedes Stück gestellt worden, für die Gemeinden.

Die Mutterrolle läßt er ebenfalls binden, sowohl für die Gemeinde, als für die Direction.

Sobald der Präfect eine Abschätzung vorläufig angenommen, so übergiebt er die Stücke No. 8, 11 und 12 dem Präfecten, der solche an den Minister sendet.

Generalrecapitulation.

132.

Die Generalrecapitulation, die er unter No. 12 einsendet, muß mit der größten Sorgfalt gemacht werden, da nach ihr das große Steuerbuch von

Frankreich gemacht wird, welches für jede Gemeinde, für jeden Canton, für jeden Kreis und für jedes Departement die Größe und den Ertrag aller Arten Eigenthums und aller Culturarten des ganzen Reichs enthält.

Bei der Entwerfung hält sich der Directeur genau ans Modell C. 181 vom Atlas der Modelle.

Etat der alten Steuerverhältnisse.

133.

Sobald der Präfect den Beschluß wegen der neuen Steuervertheilung im Canton genommen und an den Minister gesendet hat, so verfertigt der Steuerdirector einen Etat über alle Gemeinden, in welchem angegeben, wie viel Jeder jetzt bezahlt und wie viel er sonst bezahlte, um die Ungleichheiten, welche in der Gemeinde in der Steuervertheilung Statt fanden, übersehen und beurtheilen zu können.

Dieser Etat wird in der Art gemacht, daß bloß die beiden Grenzen angegeben, zwischen denen die Steuer schwankte — so daß wenn der Eine ein Fünftel gab — der Andere nur ein Zehntel oder ein Zwölftel gab.

Diesen Etat sendet er an den königlichen Commissair. Eben so sendet er am Ende jedes Jahrs

einen Etat über die Steuerrollen, welche in Empfang gesetzt sind, oder gesetzt werden.

Allgemeiner Briefwechsel.

134.

Der Steuerdirector benachrichtigt den königlichen Commissair von allen Fragen die sich aufwerfen, von allen Schwierigkeiten die sich zeigen, damit dieser dem Minister Bericht darüber erstatten könne. *)

Ein doppelter Briefwechsel übers Cataster läuft immer zwischen dem Hauptorte des Departements und zwischen Paris.

Der eine zwischen dem Präfecten und dem Minister, der andere zwischen dem Steuerdirector und dem königl. Commissair.

Beide sind einander parallel und enthalten fast immer dasselbe. — Ihre Berechnung beruht auf der genauen und scharfen Abstufung, die in Frankreich durch die ganze Hierarchie der Behörden geht. Der Präfect kann nicht mit Mons. Henret Briefe wechseln, ohne sich zu vergeben, der Minister nicht mit dem Steuerdirector und dieser nicht mit jenem hinter dem Präfecten her, welcher der Mittelpunkt aller Gewalt und aller Geschäfte im Departement ist.

Generalinspektion des Catasters.

135.

Das Cataster von Frankreich ist in 10 Divisionen getheilt, wovon jede 8 bis 10 Departements umfaßt.

Jede wird jährlich von einem Generalinspector bereist, der dann den Winter nach Paris zurückkehrt, wo die Vereinigung der Generalinspectoren beim königlichen Commissair des Catasters eine Art von conseil du catastre bildet.

Der Zweck der Institution der Generalinspectoren ist ein doppelter.

1. Haben sie die Untersuchung aller Arbeiten des Catasters, die in dem Departement, welches sie bereisen, gemacht werden. — Sie haben die Inspection über alle Agenten, die im Cataster arbeiten. Sie haben die Untersuchung, ob die Instructionen, die gegeben, genau befolgt werden, und ob die Arbeiten mit der Sorgfalt und der Gleichförmigkeit gemacht werden, die sie bedürfen. — Da, wo sie eine Abweichung finden, haben sie solche zur pünctlichen Befolgung der Reglements zurückzuführen, sowohl durch ihre Bemerkungen, als durch ihre Berichte an den Präfecten. — Sie haben für

die Beschleunigung der Arbeiten zu sorgen, die im Rückstande, und dem Minister zu berichten, wie sie alles gefunden, welche Vorschläge sie gemacht, und welche Erfolge solche gehabt.

2. Soll durch die Institution der Generalinspectoren, so viel es möglich ist, eine völlige Gleichförmigkeit zwischen den Abschätzungen der verschiedenen Departements erhalten werden.

Sobald der Generalinspector in einem Departement angekommen ist, so geht er zum Präfecten und fragt ihn, ob er ihm besondere Instructionen zu geben, die die Lage des Catasters in diesem Departement vielleicht nothwendig machen.

Er fängt nun gleich seine Arbeiten an und setzt sich in die Verbindung mit dem Steuerdirector des Departements.

Dieser muß ihm alle Nachrichten mittheilen und ihm über alles Auskunft geben. Er muß ihm eine klare Uebersicht über die Lage des Catasters geben und ihm alle Actenstücke vorlegen, so der Generalinspector glaubt sehen zu müssen.

Eben so muß der Ingenieur, der Inspecteur, die Steueraufseher, die Abschätzer, die Geometer und überhaupt alle Agenten des Catasters die Fragen beantworten, so er ihnen vorlegt.

Er untersucht das Specialbureau für das Cataster, welches der Steuerdirector zu halten verpflichtet ist. Eben so das Bureau der Rechner und Zeichner, welches der Ingenieur verificateur hält.

Er untersucht, ob die Vertheilung der Gemeinden unter die Geometer der ersten Classe mit Umsicht und Unpartheillichkeit geschehen.

Er untersucht, ob alle Steueraufseher, so in den Abschätzungen konnten gebraucht werden, auch wirklich darin angewendet worden.

Er untersucht, ob kein Steueraufseher mit der Umarbeitung der alten Steuerrollen beschäftigt gewesen — eine Arbeit, die durchs Cataster überflüssig wird, und die aufs bestimmteste untersagt ist.

Der Generalinspector ist besonders beauftragt, den Präfecten die Preise vorzuschlagen, so er für die Gemeinden festzusetzen, die im nächsten Jahre sollen gemessen werden, nachdem er sich vorher mit dem Directeur und dem Ingenieur darüber benommen.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß er den Mutterrollen (*livres de mutations*) schenken.

Der Generalinspector steht mit allen Steuerinspectoren seiner Division im Briefwechsel. Er bewahret die Briefe, die Berichte und Etats, so er von ihnen erhält, so wie die Originalien seiner Ant-

worten. Er ordnet alle diese Papiere nach Departements, so daß er sie dem gleich übergeben kann, der ihm in seiner Division folgt.

Er untersucht die Abschätzungen der Cantone, deren Cataster in dem Jahre vollendet wird. Er vergleicht sie erst untereinander, dann vergleicht er sie mit den Abschätzungen der andern Departements seiner Division und stellt diese Vergleichung in einem Tableau zusammen.

Der Steuerdirector muß, so viel als möglich ist, die Cantonalversammlungen auf die Zeit setzen, wo der Generalinspector im Departement ist, damit dieser demselben beiwohnen kann. Ehe er deswegen dem Präfecten eine solche vorschlägt, benachrichtigt er den königlichen Commissair und den Generalinspector davon.

Hat der Generalinspector den Cantonalversammlungen beigewohnt, so theilt der Steuerdirector ihm seinen Bericht mit — oder wenn er nicht mehr im Departement ist, so schiekt er ihm eine Abschrift davon.

Kommt der Generalinspector ins Departement, nachdem die Cantonalversammlung gehalten, der Präfect aber noch nicht seine Entscheidung genommen, so theilt der Directeur ebenfalls den Bericht an den Generalinspector mit.

In beiden Fällen macht der Generalinspector seine Bemerkungen über denselben — sendet diese an den Präfecten und schickt eine Abschrift davon an den Minister.

Briefwechsel.

136.

Der Generalinspector correspondirt mit dem königlichen Commissair des Catasters über alle An gelegenheiten seiner Sendung. Er zeigt ihm seine Ansunst in dem Departement an, und ebenso zeigt er ihm zum voraus seine Abreise an und das Departement, wo er hingeht.

Er theilt ihm die Schwierigkeiten mit, welche ihn aufhalten und die Anfragen, welche einer Entscheidung bedürfen, und über welche die königliche Commission die Befehle des Ministers einholt.

Er benachrichtigt ihn von der Lage der verschiedenen Arbeiten — vom Erfolge, den jede zeigt, so wie von den Misbräuchen, die herrschen, von den Abweichungen, die man sich von den Instructionen erlaubt, und überhaupt von allem, was das Wohl des Dienstes betrifft.

So wie er seine Sendung in einem Departement vollendet hat, so legt er hierüber in einem

Berichte Rechenschaft ab, den er an den Minister sendet.

Sobald er seine ganze Rundreise vollendet, so stellt er alle diese einzelnen Berichte in einen allgemeinen Bericht zusammen, den er nebst einem Tableau, in dem die Abschätzungen der verschiedenen Departements mit einander verglichen sind, an den Minister sendet.

Das Specialbureau des Catasters.

137.

Während seines Aufenthalts in einem Departement ist das Specialbureau, welches bei der Steuerdirection errichtet ist, zu seiner Verfügung, und er kann auf demselben Berichte, Tabellen und alles anfertigen lassen, was den Dienst des Catasters betrifft.

138.

Die Generalinspectoren müssen sich von demselben Geiste durchdringen lassen, von dem die Regierung belebt ist. — Dieser ihr einziger Zweck ist, die Ungleichheiten verschwinden zu machen, über die man so lange und so gerechte Klagen in allen Theilen des Reichs geführt. Damit dieser Zweck erreicht

werde, so müssen die Abschätzungen nirgends übertrieben und nirgends zu tief gestellt werden.

Wenn es anders wäre, so würden neue Ungleichheiten an die Stelle der alten treten, und selbst durch die Arbeiten, welche bestimmt sind, alle Ungleichheiten verschwinden zu machen.

Der Zweck der Regierung ist nicht, die Masse des reinen steuerbaren Ertrags größer oder kleiner zu finden, sondern daß die Elemente, aus denen diese Massen zusammengesetzt, in dem genauesten Verhältnisse nach dem wirklichen reinen Ertrage auf die Departements vertheilt werden.

Dieses ist das Ziel, gegen welches alle Aufmerksamkeit und alle Anstrengungen der Generalinspektoren müssen gerichtet werden. Die Sendung, mit der sie beauftragt, hat nichts ausführliches; — sie ist ganz paternell, und wenn sie Festigkeit fordert, so ist dies nur, um alle Rücksichten zu verbannen, welche die Gesetze einer gerechten Vertheilung verletzen.

Uebersicht. (Resume.)

139.

Ein Unternehmen, das so groß und so schwierig war wie das: alles Grundeigenthum

von Frankreich zu messen und abzuschätzen, mußte natürlich im Anfange einigen Zweifel erregen, ob es möglich — und einige Besorgnisse, ob es ausführbar sey.

Diese Zweifel sind jetzt (1810) gelöst.

Das, was man in 3000 Gemeinden hat ausführen können — kann man in allen Gemeinden ausführen, und mit leichterer Mühe, da die Hauptschwierigkeiten sich im Laufe des Geschäfts entdeckt, und nun weggeräumt worden.

Auch hat sich die öffentliche Meinung ganz zu Gunsten des Catasters entschieden, zum wenigsten da, wo man Gelegenheit gehabt, es näher kennen zu lernen und die Wirkung seiner Resultate erfahren. Viele Gemeinden sind mit der Bitte eingekommen, daß man sie doch catastriren möge — und selbst einige große Gutsbesitzer haben sich erboten, die Kosten zur Catastrirung ihrer Gemeinden vorzuschießen.

Ein aufmerksames Durchlesen der Geseze und Verordnungen, die in diesem Recueil enthalten, wird Jeden überzeugen, daß die Regierung alle Maasregeln genommen und alle Vorsichtsmaasregeln angewendet, daß das Cataster den Grad von Vollkommenheit erreichte, dessen die menschliche Arbeiten fähig sind.

Genauigkeit der Karten.

140.

Die Flurkarten haben alle Genauigkeit, welche die Kunst, aufzunehmen, ihnen geben kann.

Ein Dreiecknetz, das ihnen zum Grunde liegt, nöthigt den Geometer, die Aufnahme aller einzelnen Stücke mit diesen festen Punkten in Uebereinstimmung zu bringen.

Das Dreiecknetz, so wie die Aufnahme der einzelnen Stücke, werden vom Ingenieur verificateur verificirt — der für beide verantwortlich ist.

Darauf erfährt der Plan und das Meßregister noch zwei Verifikationen, die bei weitem strenger sind.

Zuerst die des Abschäfers und des Steueraufsichters, welche, indem sie Stück für Stück der gemessenen Flur übergehen, finden — indem sie, den Plan in der Hand, diesen mit den Stücken vergleichen, auf denen sie stehen — jeden Irrthum, den der Geometer kann begangen haben.

Dann folgt die Verifikation der Eigenthümer selber. Indem Jedem auf seinem Bulletin seine Stücken ausgeschrieben werden nebst ihrer Größe und der Classe, in die sie gestellt worden, so muß sich

jeder Irrthum finden, wenn ja noch einer übrig geblieben.

Was sich nun nicht gefunden, findet sich auch nachher nicht, und es ist unmöglich, daß nach so vielen Proben ein Plan noch fehlerhaft bleibe.

Genauigkeit der Abschätzungen.

141.

Wenn auch die Abschätzung nicht auf so sichern Grundlagen beruht wie die Aufnahme des Plans, so sieht man doch, daß alle Mittel angewendet sind, um den Gang des Abschätzens sicher zu machen — ihn auf alle Weise aufzuklären und ihn auf gewisse Weise zwingen, gerecht zu seyn.

Der Abschätzer wird mit der größten Sorgfalt unter den geschicktesten und rechtlichsten Ackerleuten ausgewählt. Selbst fremd im Canton, wo er arbeitet, hat er kein Interesse, weder zu hoch noch zu geringe anzusehen. Sein einziges Interesse ist: gute Abschätzungen zu machen, weil er sonst befürchten muß, daß sie verworfen werden und er zu gleicher Zeit den Lohn und die Ehre verliere.

Uebrigens würde es auch schwer für die Abschätzer seyn, sich der Partheilichkeit hinzugeben. — Umgeben von einer Menge Nachrichten, begleitet in

allen ihren Arbeiten, vom Steueraufscher genöthigt, Schritt vor Schritt die Instructionen zu befolgen, arbeiten sie nur über allgemeine Angaben und Zahlen. Es ist nicht der Weinberg von diesem Eigenthümer, noch die Wiese von jenem, die er abzuschätzen hat, sondern er hat nur einen Morgen Weinberg, oder einen Morgen Wiese der und der Classe abzuschätzen.

Er hat schon alle Classen abgeschätzt, ehe er noch weiß, auf welches Eigenthum dieser oder jener Theil seines Tarifs falle. — Seine ganze Arbeit ist geendigt und er weiß noch nicht, welches das reine Einkommen jedes Eigenthümers, noch das der ganzen Gemeinde seyn wird — da die Berechnung und Anwendung auf die einzelnen Stücke erst im Specialbureau des Steuerdirectors gemacht wird.

Eben so schwierig würde es seyn, einen Eigenthümer beim Einclassiren der Grundstücke zu begünstigen; denn er schätzt nicht zu gleicher Zeit alle Grundstücke desselben Eigenthümers ab, sondern er bestimmt die Classe jeder Parcellen, so wie er sie auf dem Felde beim Uebergehen der Stücke findet.

Es würde für ihn unmöglich seyn, unter den 4 oder 5000 Parcellen diejenigen zu unterscheiden, die Einem Manne gehören, die er doch nicht anders anschlagen kann, als die neben ihnen liegenden.

Der Steueraufseher, der ihn unaufhörlich begleitet, würde dieses nothwendigerweise wahrnehmen, weil er das Tableau indicatif trägt — und er den Besitzer nicht eher nennt, bis das Stück in seine Classe eingetragen ist.

Endlich ist das Tableau über die Einclassirung der Stücke einen Monat lang auf der Mairie niedergelegt, und alle Eigenthümer sind dabei interessiert, die Fehler desselben anzuzeigen, wenn es welche hat.

Begünstigungen Eines Steuerpflichtigen gegen den Andern sind daher fast unmöglich. Auch ist nichts vorhanden, was auf diese Vermuthung führt, daß welche Statt finden; und bis jetzt hat sich noch keine Klage hierüber erhoben.

142.

Die Begünstigungen Einer Gemeinde gegen die Andern sind eben so wenig zu befürchten.

Die erste Sicherheit der Gleichheit der Gemeinden unter sich liegt in der innern Vollkommenheit jeder Abschätzung selber; — dann die Vergleichung der Abschätzungen unter sich.

Während der Abschätzer und der Steueraufseher alle Sorgfalt auf die Abschätzung der einzelnen Gemeinden verwenden, sucht der Steuerinspector

durch seine vorläufige Arbeit das Verhältniß in den Steuerkräften aller Gemeinden eines Cantons zu entwickeln.

Darauf, sobald die Abschätzung geendet, und der Steuerdirector nun jede einzeln untersucht, so untersucht der Inspector, sobald der ganze Canton vollendet, alle Abschätzungen im Zusammenhange.

Endlich werden alle Abschätzungen eines Cantons in der Zusammenkunft berathen und untersucht, welche beim Steuerdirector Statt findet, und wo der Inspector und alle Abschätzer und Steueraufseher vereinigt sind, die an den Abschätzungen Theil genommen.

143.

Bis jetzt sind die Abschätzungen bloß durch die Agenten der Regierung untersucht worden. Nachdem die Untersuchung von diesen vollendet, so fängt die der Eigenthümer selber an — und die der Gemeinden, als der dabei interessirten Partheien.

Die Eigenthümer konnten, wenn sie wollten, allen Arbeiten der Messung und der Abschätzung folgen, während der Zeit, daß der Geometer und der Abschätzer in der Gemeinde waren (gewöhnlich dauerte der Aufenthalt des Geometers 6 Monate und der des Abschätzers 1 Monat).

Dann wurde die ganze Abschätzung einen Monat auf die Mairie niedergelegt und in dem Briefe und dem Bulletin, das der Steuerdirector Jedem in seine Wohnung sandte, fand er die Größe seiner Stücke angegeben, und ihre Classirung, so wie der reine Ertrag der Abschätzer für jede Classe entwickelt hatte.

Auf diese Weise ist die ganze Arbeit dem vollen Lichte des Tages ausgesetzt, und der Beurtheilung der Eigenthümer anheim gegeben. Diese können nun über die Abschätzungen mit völliger Kenntniß der Sache urtheilen.

Darauf versammelt sich der Gemeinderath, und dieser kann in seinem Protocol eine völlige Beurtheilung der Abschätzung niederlegen. — Der Gemeinderath wählt einen Deputirten, dem jeder Eigenthümer seine Bemerkungen mittheilen kann.

144.

Dieser Deputirte erscheint auf der Cantonalversammlung. Er sieht hier die Abschätzungen aller andern Gemeinden des Cantons, so wie das General-Tableau über ihre Resultate, welches jedem Gemeinderathe mitgetheilt worden, und das er von dem seinigen bei seiner Wahl erhalten. Er kann nun die Abschätzer und die Steueraufscher fragen,

er hat alle Mittel, seine Gemeinde mit den andern zu vergleichen und ihr Interesse zu vertheidigen.

Endlich giebt die Cantonalversammlung nach Stimmenmehrheit ihre Meinung ab. — Der Steuerdirector stellt diese mit Gründen und Gegengründen in seinem Berichte dar, der Präfecturrath untersucht sie, und der Präfect entscheidet.

145.

Es würde schwierig — ja vielleicht unmöglich seyn, eine größere Masse von Hülfsmitteln zu vereinigen, um zu einer Gleichheit unter den Gemeinden zu gelangen.

Wenn alle Gemeinden, wenn alle Cantone mit derselben Sorgfalt werden catastrirt seyn, so darf man mit einiger Zuversicht hoffen, daß das Cataster von Frankreich die Vollkommenheit haben wird, die ihm möglicher Weise durch Menschen wird können gegeben werden.

Neue Vertheilung unter den catastrirten Cantons.

146.

So wie die Gemeinden eines Cantons catastrirt sind, so vertheilen sie das Contingent des Can-

tons, das z. B. 10000 Fr. ist, nach dem neuen Cataster, und jede Gemeinde bezahlt nun ein Neuntel ihres reinen Ertrags, wovon der reine Ertrag des ganzen Cantons zu 900000 Fr. ausgemittelt worden.

Sobald mehrere Cantone in demselben Departement catastrirt sind, so wird ihr Contingent zusammengeworfen, und nun auf alle nach dem neuen Cataster vertheilt. Die, welche vorher zu viel bezahlten, kommen herunter, die, welche zu wenig bezahlten, kommen herauf.

Wenn in allen Departements eine gleiche Anzahl Cantone catastrirt sind, so werden alle zusammen genommen, und ihr gemeinschaftliches Contingent aufs neue unter sie vertheilt.

Auf diese Weise entsteht ein catastrirtes und ein nicht catastrirtes Frankreich. — Nichts ist geeigneter, die Ungerechtigkeiten der alten Vertheilung sichtbar zu machen, als diese Maaßregel, weil nun Cantone neben einander liegen, wenn der eine catastrirt und der andere nicht, wo also der eine ein Neuntel giebt und der andere vielleicht ein Sechstel oder vielleicht ein Zwölftel seines reinen Ertrags.)

So wie jedes Jahr mehr Cantone fertig werden, so verbreitet sich die Gleichförmigkeit der Vertheilung über einen immer größer werdenden Flächenraum Frankreichs — bis endlich alle catastrirt sind, und die Gleichförmigkeit der Vertheilung durchs ganze Reich geht.

Vortheile des Catasters.

148.

Das Cataster giebt einen Maassstab für den reinen Ertrag jedes Grundstücks, und so wie ihm die Pachtungen zum Maassstabe gedient, so dient es umgekehrt den Pachtungen zum Maassstabe. — Mancher Eigenthümer, der geringe Kenntnisse von seinen Gütern hat, die vielleicht entfernt liegen, wird durch das Cataster über ihren wahren Ertrag aufgeklärt, und schließt vortheilhaftere Pachtungen.

149.

Früher hatten bloß die großen Eigenthümer Karten und Meßregister von ihren Gütern, da dieses mit bedeutenden Kosten verknüpft war. In Zukunft kann jeder Eigenthümer den Plan und das Meßregister von seinem Gute zu einem sehr billigen Preise haben, wenn er sich eine Copie aus der Flurkarte und aus der Mutterrolle machen läßt.

Alle Willkühr der Steuervertheiler in der Gemeinde, die eine Quelle beständiger Klagen waren, fällt weg, sobald das Cataster vollendet ist, weil dann die Steuervorthelle selber wegfallen.

Alle Klagen über Ueberbürdung fallen weg — alle Untersuchungen, alle Abschätzungen und alle Kosten und Streitigkeiten, die hieraus entstanden.

Die Entschädigungen für Hagelschlag und anderes Unglück können leichter ausgemittelt und bewilligt werden. Sie werden dann von den 2 Centimen des Fonds der non valeur genommen.

Die Festigkeit der Grundsteuer, die eine Folge des Catasters ist, ist dem Ackerbau vortheilhaft. — Jeder kann sich nun seinem Gewerbfleiß überlassen, ohne daß er zu fürchten, daß dieses eine Erhöhung seiner Abgaben zur Folge habe.

Eben so findet sich die Steuerfreiheit für neue Culturen und neue Pflanzungen von selber. (Weil im Cataster alles so stehen bleibt, wie es steht, von einer Revision bis zur anderen, die vielleicht nur alle 20 oder 25 Jahre Statt findet.)

152.

Dann hat das Cataster noch den Vortheil, daß es für die Zukunft eine Menge Grenzstreitigkeiten verhütet. Die Kosten, die diese Grenzstreitigkeiten jetzt jährlich machen, betragen vielleicht nahe so viel wie die Kosten des Catasters.

153.

Endlich wird das Cataster in Zukunft vor den Gerichten als Besitztitel dienen, wodurch das Eigenthum bewiesen wird. — In den Mutterrollen (*livres de mutations*) kann man jedes Eigenthum verfolgen, und bestimmen, in wessen Händen es gewesen ist.

154.

Die Recapitulationen aller Mutterrollen werden in eben so viel Bänden zusammengestellt, als Frankreich Departements hat. In diesen übersieht man den Inhalt und den Ertrag jeder Culturart zuerst für jede Gemeinde, dann für jeden Canton, dann für jedes Arrondissement, dann für jedes Departement, endlich fürs ganze Reich.

Ce sera le grand livre terrier de la France. *)

*) Hier schließt sich das Recueil methodique. Es folgen aber nun noch zwei Register, wovon das eine

überschrieben: Table des Titres, sections, chapitres et paragraphes, eine systematische Uebersicht über das ganze Werk und das ganze Cataster giebt.

Das zweite ist alphabetisch geordnet, und hat den Titel: Table analytique et raisonnée des matieres, contenues dans le Recueil methodique. Dieses nimmt sieben Bogen ein.

Der Quartband des Recueil hat 400 Seiten. Der Foliohand Modelle hat 184. Dieser schließt mit einem Register, welches in einer Colonne die Zahl der Paragraphen hat, zu dem das Modell gehört, und in der gegenüber stehenden der Titel des Modells und die Pagina, wo es im Atlas zu finden. Da das Recueil nur zu einer sehr geringen Anzahl von Exemplaren abgezogen worden, weil die Regierung es bloß an die Hauptagenten des Catasters vertheilte (die Unterpräfecten bekommen es nicht einmal, wie schon oben erwähnt worden), so wollte ich diese bibliographische Notizen nicht übergehen.